

Baltische Monatsschrift.

XXXVI. Band.

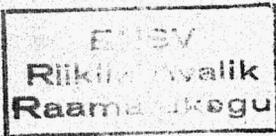
1. Heft.

Inhalt.

	Seite
Ein Blatt der Erinnerung an Otto Mueller	1
Ein abenteuerlicher Anschlag. (Th. Schiemann)	21
Heinrich Otto Reinhold Girgensohn, Generalsuperintendent von Livland. (Willigerode)	35
Die Stellung des Reformationszeitalters zu den „Mitteldingen“. (Lütkens)	47
Aphorismen zur baltischen Polizeireform. (J. v. Keussler)	66

A b o n n e m e n t s

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. 50 Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.



Reval, 1889.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Briefe und Zusendungen für die Redaction sind zu richten an Advocat H. Hollander, Marstallstrasse Nr. 20 in Riga.

Wenn wir es wagen, trotz der Erfahrungen des letzten Jahres die „**Baltische Monatsschrift**“ mit einem neuen Jahrgang hervortreten zu lassen, so geschieht es in der Annahme, dass die „**Baltische Monatsschrift**“ ein Factor auf dem Gebiete baltischen Geisteslebens geworden ist, der nicht aufgegeben werden durfte, ohne dass eine äusserste Anstrengung zu seiner Erhaltung vorhergegangen wäre. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, eröffnet die Redaction diesen Jahrgang, indem sie es in die Hand des Lesepublicums legt, ob demselben weitere werden folgen können.

Es ergeht daher die dringende Bitte, durch recht zahlreiches Abonnement das Interesse an der „Baltischen Monatsschrift“ praktisch zu bethätigen und deren Fortbestand zu sichern.

Das Bestreben der Redaction wird es sein, auch im laufenden Jahre das wohlbekannte Programm der „**Baltischen Monatsschrift**“ zum ungetrübten Ausdruck zu bringen. Die Redaction ist in der angenehmen Lage, eine stattliche Reihe der geachtetsten Namen unserer Heimath auf der Liste ihrer Mitarbeiter zu verzeichnen und hofft den Lesern der „**Baltischen Monatsschrift**“ für die Folge einen besonders reichen Inhalt in Aussicht stellen zu können.



Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jährlich in 9 Heften, welche einen Band von ca. 50 Bogen bilden. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 6 Rubel 50 Kop., über die Post 7 Rubel 50 Kop. — Abonnements werden durch sämtliche Buchhandlungen, sowie durch die auf der Titelseite des Umschlages angegebenen Firmen entgegengenommen.



Ein Blatt der Erinnerung an Otto Mueller.

Die Stätte, die ein guter Mensch betrat,
Ist eingeweiht; nach hundert Jahren klingt
Sein Wort und seine That dem Enkel wieder.
Goethe.

Dichtung und Wahrheit wollen sich gemeinhin nicht oder doch nicht vollständig decken. Auch was in vorstehender Strophe Deutschlands grosser Dichter gesungen, ist weniger nüchterner Syllogismus als poetischer Traum, weniger eine Darstellung dessen, was wirklich ist, als dessen, was rechtmässig sein sollte. Denn leider ist es eine unerfreuliche, die Unzulänglichkeit irdischer Zustände und die Schwäche der menschlichen Natur in ein recht grelles Licht stellende Erfahrung, dass das, was der sinnlichen Wahrnehmung sich entzieht, nur schwer von dem Erinnerungsvermögen weiter festgehalten wird. So verblasst denn auch nur allzu bald, ja schwindet aus unserem Gedächtnis das Bild der unserem leiblichen Auge durch den Tod Entrückten, welche während ihres Daseins und Wirkens doch von einem grösseren oder kleineren Kreise ihrer Mitwelt mit Fug und Recht bewundert und verehrt, gefeiert und gepriesen wurden. Allerdings pflegt der wohlerworbene Klang eines guten Namens nicht sofort mit dem Träger desselben begraben zu werden, aber der Entstehungsgrund dieses guten Namens, der nähere Begriff von dem Wesen seines Erwerbers ist einer allzu frühzeitigen Erlöschung meist preisgegeben. Wo auch die äussere Gestalt eines uns werth und theuer gewordenen

Freundes in unserer Erinnerung mitunter sich widerspiegelt, tritt doch die innere Gestalt desselben allmählich uns unbewusst und von uns ungewollt nicht selten immer tiefer in den Hintergrund. So wird es denn erklärlich, dass schon von den Coätanen die doch von ihnen selbst mit einigem Nimbus umgebenen und auf ein höheres Piedestal gestellten Männer in einigen Jahren vergessen, dass sie von den Epigonen vollends, wenn auch dazwischen gelegentlich unter hergebrachter Hochachtungsbezeugung genannt, doch in Wahrheit eigentlich nicht gekannt werden.

Ein nicht günstigeres Loos ist denn auch Otto Mueller zu-gefallen, einem Manne, welcher zu den Besten aller Zeiten seines Heimatlandes zählte und für welchen in den seit seinem Heimgange verflossenen nunmehr vollen zwei Jahrzehnten kein die Lücke genügend ausfüllender Ersatz gefunden worden. Wer — selbst in den Cirkeln der höheren Intelligenz — weiss heute noch Zutreffendes von seinem Wesen und seiner Eigenart, von seinem Walten und Wirken, von seinen Leistungen und Verdiensten? Gewiss wird in den Gesprächen derer, welche ihm befreundet gewesen, jetzt aber nur in geringer Zahl unter den Lebenden weilen und sämtlich fast zu Greisen ergraut sind, seiner in treuer Anhänglichkeit auch heutzutage vorübergehend gedacht, gewiss wird in der Presse bei vorkommender Gelegenheit auch heutzutage auf ihn hingewiesen als einen «Unvergesslichen». Ist er bei allem dem aber im eigentlichen Sinn des Wortes nicht doch vergessen? Ist jenes Epitheton der Presse nicht doch nur ein leerer Schall, hervorgerufen durch das unklare Bewusstsein, dass, keineswegs durch das richtige Verständnis, warum er dem Gedächtnis nicht entschwunden sein sollte und dürfte? Wie aber der Ton einer Glocke nicht deshalb, dass, sondern weil er erschallt, für den Hörer Bedeutung zu haben pflegt, so gewinnt auch der Klang eines guten Namens nur durch die Kenntnis seines Erwerbsgrundes den wahren Werth und die volle Weihe.

Hienach wird es denn kaum ungerechtfertigt erscheinen, wenn wir zugleich zu unserer eigenen Aufrichtung und Erfrischung uns pietätvoll wieder einmal in die Persönlichkeit Muellers versenken. Freilich ist der Verfasser der zu solchem Zweck von ihm entworfenen nachfolgenden nur knappen und dürren Skizze, obwol er schon von der Universität her bis dahin, wo der Tod das Band löste, ununterbrochen zu denen gehörte, welche in engerem Freundeskreise sich um Mueller bewegten, und obwol er allezeit zu dessen unbedingten

Anhängern zählte, nicht in der Lage, eine tiefer in seine Charakteristik eindringende Biographie des verewigten Freundes zu schreiben. Zu einem solchen Unternehmen, wie wünschenswerth immer dessen Durchführung wäre, bedarf es einer lebendigeren Geistesfrische, als welche dem Verfasser an seinem eigenen späten Lebensabend vergönnt geblieben, bedarf es einer geübteren und stylvolleren Feder, als welche ihm zu Gebote steht. Immerhin wird es — macht doch der Wille, nicht die Gabe den Geber — vielleicht um des Zweckes willen Entschuldigung finden, wenn auch bei dem Vollbewusstsein des Mangelhaften und Ungenügenden nur in einigen schlichten, allerdings der lebhaften Farben entbehrenden Strichen eine Silhouette des Mannes gezeichnet wird, der innerhalb der Grenzen unseres Heimatlandes in der Auffassung der uns auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens obliegenden Aufgaben uns überall ein eben so ideal wie real zuverlässiger Führer gewesen, in der Durchführung solcher Aufgaben ein mit festen Ankern jedem Schiffbruch wehrender Steuermann. Dem engen Kreise der Leser der «Baltischen Monatschrift», an deren Begründung und jederzeitigen Förderung Mueller regen und thätigen Antheil genommen und als deren Censor er einige Zeit hindurch bestellt gewesen, wird denkbarer Weise auch ein solcher dürftiger Schattenriss nicht ganz unwillkommen sein. Mag denn ein mehr dazu Berufener und Befähigter dem Manne, der wie seinen Zeitgenossen, so auch nachfolgenden Geschlechtern ein der Nacheiferung würdiges Vorbild gewesen, einen prunkreicheren und imposanteren Gedenkstein setzen. Dieses Erinnerungsblatt, welches nicht den vermessenen Anspruch erhebt, voll und ganz befriedigen zu können, hat ja eben nur im allgemeinen den Manen des Verstorbenen den wohlverdienten Tribut der Anerkennung zollen und das Verständnis dafür wieder wachrufen wollen, was im Grunde es war, das Mueller über seine Zeit und seine Umgebung dominirend hervorhob, was es war, das ihm die treue Gefolgschaft aller derer sicherte, welche gleich ihm das Ringen in redlicher Arbeit um und für das Gemeinwohl auf ihre Fahne geschrieben hatten.

Der äussere Lebensgang von Otto Joachim Hermann Mueller war kein aussergewöhnlicher, am wenigsten ein solcher, welcher ihm von vornherein durch Geburt oder später durch Berufsstellung an sich schon ein exceptionelles Uebergewicht über Andere verliehen hätte. Er entstammte nicht eben einem rigaschen Patriciergeschlecht, er war der Sohn eines schlichten Landpredigers in Kur-

land, des Pastors Johann Andreas Mueller. Mit seinen Geschwistern durch den frühzeitigen Tod der Eltern verwaist, wurde er — da ein irgend namhaftes elterliches Vermögen nicht hinterblieben war — in zartem Kindesalter von Anverwandten, welche sich seiner liebevoll annahmen, nach Riga hinübergeführt. Hier wuchs er, wenn auch gut gepflegt, doch in bescheidenen Verhältnissen auf. Die Genügsamkeit in Bezug auf die materiellen Güter des Lebens, an welche er der Noth gehorchend sich zu gewöhnen hatte, blieb ihm auch später treu. Ein Sehnen nach Gewinn von Reichthümern, ein Trachten nach dem Erwerb von Schätzen, welche über die Grenzen seines knapp bemessenen Bedürfnisses hinausgingen, lag seinem enthaltsamen Sinn allezeit fern. Dagegen machte in ihm früh sich der Drang nach Erlernung alles Wissenswerthen erkennbar. Seine für eine künftige akademische Laufbahn vorbereitende Erziehung erhielt er in verschiedenen rigaschen Schulen, zuletzt im Gouvernementsgymnasium zu Riga, als der derzeit dort einzigen für eine künftige Universitätsbildung propädeutischen mittleren Lehranstalt. Im Jahre 1833 bezog er die Landesuniversität in Dorpat, wo er sich anfangs theologischen, sodann philologischen und zuletzt juristischen Studien widmete. Dieser mehrfältig wiederholte Wechsel in den Facultätsfächern, verbunden mit einer begeisterten Hingabe an den damals besonders lebhaften idealen Schwung des Studentenlebens und mit einem eifrigen, aber Zeit und Mühe beanspruchenden Streben für eine immer gesündere Ausgestaltung des sog. Burschenstaats, bedingte ein über das sonst übliche Mass hinausgehendes Verweilen Muellers in der Musenstadt am Embach. Erst im J. 1842 kehrte er nach Riga zurück und trat er daselbst im September jenes Jahres in den Communaldienst als Auscultant des Raths. Während er nicht früher als im Jahre 1845 das Diplom eines Candidaten der Rechte erwarb, wurde ihm schon ein Jahr zuvor das erste besoldete Amt, das eines Schriftführers im Cassa-Collegio, im Jahr 1849 aber das eines Secretärs des rigaschen Stadtconsistorii und gleichzeitigen Obersecretärgehilfen des rigaschen Raths verliehen. Nur kurze Zeit verblieb er indess im Kanzleidienst. Schon im J. 1852, in welchem Jahre er auch mit einer Tochter des mitauer Bürgermeisters Anton Zuccalmaglio, Franziska, einer feingebildeten, leider aber nach lange andauerndem körperlichen Leiden in der Blüthe ihres Lebens durch den Tod dahingerafften Dame, sich vermählte — ward er zum Rathsgliede erwählt und dem Landvogteigericht als Assessor beigelegt.

Wiederum nur wenige Jahre später, nämlich im Jahre 1856, fiel auf ihn, den jüngsten Rathsherrn, gegen die bisherige vorzugsweise das Dienstaltes berücksichtigende Gepflogenheit die Wahl zum Bürgermeister. In dieser Stellung präsidirte er dem Landvogteigericht, später und zuletzt dem Cassa-Collegio, in dessen Dienst sonach wie der Anfang, so das Ende seiner amtlichen Berufsthätigkeit gipfelte. Gleichzeitig mit seiner Ernennung zum Bürgermeister war ihm auch, obschon er der jüngste der vier Bürgermeister war, das Vicepräsidium im Rath und damit bei der Kränklichkeit des derzeitigen Wortführers in vielen Fällen die Repräsentation der Stadt Riga nach aussen hin, zu welcher er sich vorzüglich eignete, sowie eines der drei Syndicate übertragen worden. Im Verein mit diesen fortlaufend nicht geringen Zeit- und Arbeitsaufwand erheischenden Hauptämtern bekleidete er, wie das der Brauch im städtischen Communaldienst, noch eine grössere Anzahl von theils judiciären, theils und zwar vorwiegend administrativen Nebenämtern, deren einfache Herzählung hier indess unterbleiben mag, da sie bei der nothwendigen Beschränkung des gegebenen Stoffes doch nur auf eine an sich ziemlich werthlose Nomenclatur hinauslaufen könnte. Indess kann doch die Erwähnung einiger dieser beiläufigen Thätigkeitsgebiete um deswillen hier nicht ganz umgangen werden, weil ihnen Mueller zur Förderung ihrer Interessen eine besonders warme Zuneigung und wohlwollende Fürsorge zuwendete. So hat er vor allem als zeitweiliges Glied des evangelischen Generalconsistorii das Wohl unserer ev.-luth. Kirche und deren Geistlichkeit so sehr auf seinem von Gottesfurcht und gläubigem Sinn durchdrungenen Herzen getragen, dass ihm zu deren Gunsten manches bisher unerreichbar Erschienene zu erringen gelang. So hat er das baltische Polytechnikum, über dessen Begründung und Organisirung hauptsächlich durch ihn unten Näheres zu berichten sein wird, als lebenslänglicher Präses des Verwaltungsraths wie sein Kind gehegt und gepflegt. So hat er als Präses des rigaschen Armendirectii das Armen- und Sanitätswesen auf eine höhere Stufe der Entwicklung gehoben, demselben durch die Neugestaltung des städtischen Krankenhauses und die Gründung eines Centralvereins für die Armenpflege eine festere, solidere Basis gegeben. Auch seinen Bemühungen vorzugsweise ist es zu danken, dass behufs Gewinnung einer zuverlässigen Grundlage für die Beurtheilung verschiedener wirthschaftlicher Angelegenheiten der Stadt Riga das städtische statistische Comité ins Leben gerufen ward.

Wiederholt war er zur städtischen Vertretung auf den livländischen Landtagen delegirt, ebenso wiederholt vom rigaschen Rath zu directer Verhandlung in wichtigen Angelegenheiten mit dem Ministerium und anderen höheren Autoritäten in die Residenz des Reichs entsendet. Wie er in solchen ausserordentlichen Fällen zeitweilig, so hat er dagegen unausgesetzt während seiner ganzen Amtsdauer als Glied und später Präses des wesentlich mit der Competenz in Sachen des städtischen Immobilienbesitzes und der Bewilligung grösserer ausseretatmässiger Ausgaben ausgerüsteten extraordinären Cassa-Collegii seine reichen Kräfte dem gemeinen Besten zur Verfügung gestellt. Insbesondere noch hat er eine stets zielbewusste und oft unübertreffliche Activität entfaltet bei der meist ihm übertragenen Leitung von Verhandlungen solcher vom Rath oder den Ständen niedergesetzter Commissionen, denen die schwierige Aufgabe gestellt war, Angelegenheiten, welche um ihres umfangreichen oder spröden Stoffes willen gründlicher Berathung und Erörterung bedurften und daher füglich nicht ohne eine von grösseren Körperschaften kaum zu bewältigende gewissenhafte und auf alle einschlägigen Fragen tiefer eingehende Vorarbeit sich erledigen liessen, der für eine Beschlussnahme geeigneten Reife entgegenzuführen. Doch auch in Beziehung auf die letzterwähnte Arbeitslast, welche mit und neben den ständig von ihm bekleideten Aemtern auf die breiten, stets willigen und unermüdlichen Schultern Muellers geladen war, kann hier erschöpfender Bericht nicht erstattet werden, da ein solcher über den Rahmen des blos beabsichtigten Contourenentwurfs hinausgehen würde. Ist doch der Zweck dieser Skizze weniger darauf gerichtet, alles das wieder in das Bewusstsein zurückzurufen, was der rastlosen und meist erfolgreichen Thätigkeit Muellers zu danken ist, als vielmehr Klarheit darüber zu verbreiten, welche Eigenschaften es waren, die Mueller zu den von ihm notorisch geleisteten grossen Diensten befähigten.

Männern, die in angespannter geistiger Anstrengung in der Regel die Kräfte ihres Körpers rasch verzehren, pflegt nur selten und ausnahmsweise eine längere Lebensdauer zugemessen zu sein, als bis in die Mitte oder höchstens gegen das Ende ihres siebenten Jahrzehnts. Auch eine solche an sich nur knappe Frist war indess Mueller nicht beschieden. Im Lebensalter von nicht mehr denn 54 Jahren, in ungeschwächter Kraft wie seines Körpers, so seines Geistes — schien es doch, als könne die Zeit ihm nichts anhaben — ist er so zu sagen in voller Rüstung ins Grab gesunken. Am

13. Juli 1867, nachdem er nur wenige Tage zuvor, freilich sofort in so heftiger Weise, dass die Hoffnung auf Genesung keinen Raum fand, erkrankt war, erlag er einem tückischen Nervenfieber. Er, der so manchen Kampf heldenmässig und siegreich durchgekämpft, dem Tode gegenüber war er waffenlos gewesen. Kaum hatte in raschem Fluge die Trauerkunde die Stadt durchschwirrt, so eilte — es mag das nicht unerwähnt bleiben als ein untrügliches Kennzeichen für die Achtung und Sympathie, welche Mueller als baltischer Patriot sich auch bei der Staatsregierung zu erwerben gewusst — der Generalgouverneur Albedinsky, der Stellvertreter Seiner Kaiserlichen Majestät, weder den weiten Weg zu dem Landhause, in welchem der Entschlafene den letzten Lebensodem ausgehaucht hatte, noch die Inficirung durch den typhösen Krankheitsstoff scheuend, an das Sterbelager, um daselbst ein stilles Gebet bewegten Herzens zu verrichten und seinen den schweren Verlust mitempfindenden Gefühlen beredten Ausdruck zu leihen. Die allgemeine Liebe und Verehrung aber, welche dem leider so früh aus dem an sich schon kurzen Erdenleben Abberufenen folgte, sie gab sich kund nicht nur in den von verschiedensten Seiten her ihm gewidmeten Worten des Nachrufs, aus denen ebenso tiefe Trauer als aufrichtige Huldigung, sondern auch in Handlungen, aus denen das Bedürfnis hervorleuchtete, durch ein sichtbares und dauerndes Symbol die Unvergänglichkeit seines Andenkens sicherzustellen. Dieses unabweisbare Bedürfnis, dem auch dadurch entsprochen ward, dass an verschiedenen Stellen seines rühmlichen Wirkens dem Porträt Muellers ein Ehrenplatz angewiesen wurde, fand seine vorzügliche Befriedigung in einer alsbald nach seinem Tode von seinen Freunden und Anhängern veranstalteten Zusammenbringung eines Capitals von ungefähr 9000 Rbl. Solchem Capital war zunächst die Zweckbestimmung gegeben, da in Folge der Abneigung Muellers zur Ansammlung irdischen materiellen Gutes es an den genüglichen Mitteln zur Erziehung der drei in zartem Alter hinterbliebenen Kinder gebracht, solche Erziehungskosten zu bestreiten. Die erwähnte nächste Zweckbestimmung musste indess fallen gelassen werden, weil inzwischen die Stände der Stadt Riga, um den von ihnen nicht minder empfundenen Gefühlen der Dankbarkeit auch ihrerseits greifbare Gestalt zu leihen, sich veranlasst gesehen hatten, durch spontane Bewilligungen aus ständischem Vermögen jene Kosten ausgiebig zu decken. Demzufolge wurde aus dem von den Freunden und Anhängern zusammengelegten Capital ein Fonds

gebildet, um aus dessen Erträgen unterstützungsbedürftigen Studierenden des baltischen Polytechnikums, als einer wesentlich aus der Initiative Muellers hervorgegangenen Schöpfung, zur Erleichterung bezw. Ermöglichung ihrer Studien Stipendien zuzuwenden. Diese Stiftung ist hiernach zu einer *pia causa* geworden, durch welche, indem sie eine bleibende Wohlthat nachfolgenden Geschlechtern als eine Hinterlassenschaft Muellers übermittelt, den Manen desselben ein würdiges und unverilgbares Monument gesetzt worden.

In der oben kurz geschilderten Weise hatte sich der äussere Lebensgang Muellers vollzogen, hatte sein reicher Thatendrang Befriedigung gefunden. Um vieles bemerkenswerther als der äussere Erfolg, weil tiefer noch auf Verhältnisse und Personen einschneidend, war aber der Erfolg, den Mueller durch sein inneres Wesen überall da erzielte, wo er irgend durch dasselbe Einfluss zu gewinnen in der Lage war. Schon in der Schule übte er eine gewisse Präponderanz über seine Mitschüler, weniger durch überwiegende Gaben seines ihm allerdings ja angeborenen klaren Geistes oder durch erworbenes grösseres Wissen, als vielmehr durch frühzeitige, der Schuljugend sonst nicht eigene und daher ihr um so mehr imponirende Reife und Festigkeit des Charakters. Jedes seiner Worte war schon derzeit getragen von sittlichem Ernst, von der vorgeschrittenen Kraft eines ohne Selbstüberhebung doch selbstbewussten, immer durch edle Motive geläuterten unerschütterlich festen Willens, jede seiner Handlungen legte schon derzeit Zeugnis ab von dem Drange, unter Besiegung sich etwa entgegenstellender Schwierigkeiten das Gewollte auch in die That umzusetzen.

Diese in markanter Schärfe ausgeprägten Charaktereigenschaften, verbunden mit lebhaftem Naturell, mit jugendlicher Schwungkraft und Glut für Wahres, Schönes und Edles, mit klarer Ausdrucksweise des Gedankens, mit aus reinem Herzen entsprungener Wärme des Gefühls für alle Personen seiner Umgebung und für alle Dinge seines Bereichs, sie waren es auch, welche ihm allgemeine Geltung und Beliebtheit sicherten während seiner akademischen Laufbahn. Nicht nur bei der landsmannschaftlichen Corporation, welcher er in Anhänglichkeit an seine früheren Mitschüler sich sofort angeschlossen hatte, der *Fraternitas Rigensis*, sondern auch bei allen anderen Universitätscorporationen, wie überhaupt in der ganzen Studentenwelt stand er in hohem Ansehen, in einem Ansehen, dessen Perpetuirung auf seine ganze Lebenszeit mit Gewissheit vorausgesehen werden konnte. Nicht immer erfreut der,

welcher zu allseitiger Anerkennung sich emporzuschwingen weiss, sich gleichzeitig wahrer Zuneigung. Mueller aber hatte durch sein freundliches Benehmen, seine Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit, seine opferwillige Hingabe an die Interessen Anderer, seine keine Mühe scheuende Hilfsbereitschaft wie mit magnetischer Anziehungskraft auch die Herzen Aller so sehr für sich gewonnen, dass er ganz allgemein einer der beliebtesten Commilitonen war und blieb. Wie sein zündendes Wort derzeit schon oft entscheidendes Gewicht hatte, so zeitigte auch derzeit schon seine Thätigkeit manche gute Frucht. Wenn in der Periode, innerhalb deren Mueller der Universitätsmatrikel angehörte, die dorpater Studentenschaar bei Aufrechterhaltung der Jugendfrische und berechtigter Jugendlust zugleich durch ethischen Sinn sich hervorthat und einen für die wahre Aufgabe des Lebens förderlichen Ernst, so wird das freilich nicht als ein unmittelbares, geschweige denn ausschliessliches Verdienst Muellers angesehen werden dürfen, doch zum Theil vielleicht als der Nachhall eines von ihm ausgegangenen Beispiels.

Nicht gleich günstiger Erfolge in seinen wissenschaftlichen Studien oder doch nicht rascher konnte Mueller sich rühmen. Lähmend auf solche Erfolge hatte schon der mehrmalige Wechsel in den Facultätsfächern gewirkt. Als endlich sein Uebergang zu der «Zunft der Juristen» ihn auf die seiner Anlage und Neigung wol am meisten entsprechende Bahn führte, da war auch dieser Schritt nicht geeignet, von vornherein den Reiz, welchen das ideale und bis zu einem gewissen Grade ungebundene Burschenleben auf ihn ausübte, in so weit zu dämpfen, den Eifer, mit welchem er diesem Leben rastlose Thätigkeit widmete, in so weit zu erkälten, dass er Zeit und Lust gefunden hätte, sich mehr und mehr in die Pandekten zu vertiefen. Doch nicht allzu lange währte es, da beschlichen ihn, der bei aller Nachsicht gegen Andere doch mit sich selber stets streng ins Gericht ging, beängstigende Gewissensbisse. Er rüstete zum Gradualexamen. Da aber die Vorarbeit zu demselben, weil in vielen Fächern vorzugsweise die Gedächtniskraft in Anspruch nehmend, ihm unbehaglich ward, tauchten in ihm bange Zweifel auf, ob er nicht überhaupt die Befähigung zu gründlicher wissenschaftlicher Arbeit eingebüsst habe. Um aus solchen quälenden Zweifeln zur Klarheit zu gelangen und einen Prüfstein für sein Leistungsvermögen auf wissenschaftlichem Gebiet zu gewinnen, fasste er den für einen von Examennöthen umschwirrten jugendlichen Studenten wahrlich nicht wenig heroischen Entschluss

zur Abfassung einer zugleich tieferes Eindringen in staatsrechtliche Materien erheischenden rechtshistorischen Abhandlung. Die sich bei solchem Unternehmen darbietende Schwierigkeit liess sich um so weniger leicht überwinden, als, wenn auch die Kenntniss staatsrechtlicher Doctrinen wol aus Lehr- und Handbüchern geschöpft werden konnte, der Arbeit doch nothwendig umfangreiche archivalische Nachforschungen vorauszugehen hatten, solche Nachforschungen aber nicht nur an sich grossen Aufwand an Zeit und Mühe beanspruchten, sondern auch äusserlichen Hindernissen begegneten, weil die Archive, in deren Gewahrsam die einzelnen zu prüfenden Urkunden sich befanden, zu jener Zeit noch wenig geordnet, meist verschlossen und Fremden nicht ohne weiteres zugänglich waren. Doch die Durchführung dessen, was von ihm beschlossen worden, war Muellers Stärke, die Ueberwindung sich entgegenthürmender Hemmnisse war Muellers Freude. So liess er sich von seinem Vorhaben durch nichts zurückschrecken. Sein Probestück gelang nicht nur, es bewährte auch seine Tüchtigkeit zur Meisterschaft, ohne dass er sich doch je mit ihm gebrüstet hätte. Dieses Probestück, als die Frucht seiner eben so emsigen wie einsichtsvollen Studien, wurde denn durch den Druck vervielfältigt und erschien im Jahr 1841 zu Leipzig im Verlage von Otto Wigand anonym unter dem Titel: «Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen».

Charakteristisch für den schon in seiner Jugend durch keine ständischen Vorurtheile, durch keine particularistische Engherzigkeit getrüben höheren politischen Standpunkt Muellers ist das der Abhandlung vorausgeschickte Vorwort, an dessen Schluss er, um auch den Schein eines Kampfes *pro domo* von sich abzuwälzen, ausdrücklich zu betonen sich veranlasst sieht, dass er kein Edelmann sei. Ja freilich gehörte Mueller nicht dem Stande des Reichsadels, geschweige des specifisch livländischen Adels an; er war einfach bürgerlicher Herkunft; die Stadt Riga, welche ihn als Kind bei sich aufgenommen und versorgt, verehrte er als seine Mutter, ihr hing er an mit allen Fasern seines Herzens. Nichts desto weniger wählte er, ein Feind jeder Kirchthurnspolitik, als es galt zum gemeinen Nutzen durch literarische Arbeit eine Frucht zu gewinnen, das Thema zu solcher Arbeit aus Forschungen, welche in erster Reihe Livland, nicht Riga angingen.

Die Aristokratie des livländischen Adels und das Patriciat des rigaschen Bürgerstandes hatten in beiderseits stolzem Selbst-

bewusstsein lange Jahre hindurch fremd, kühl und ablehnend, ja bei oft auch nur scheinbar collidirenden Interessen nicht selten schroff, selbst nahezu feindselig und kampfbereit einander gegenübergestanden. Diesem verhängnisvollen Misstande Endschaft zu bereiten, musste als patriotische Pflicht erkannt werden. Nachdem durch seinen Eintritt in den rigaschen Rath Mueller eine einflussreichere Stellung gewonnen hatte, ist er denn auch unausgesetzt bemüht gewesen, jenem verderblichen, aus Engherzigkeit hervorgerufenen Verhältnis nach Kräften zu steuern, die von einander getrennten Factoren in geeigneten Fällen zu einem einzigen Factor zu verschmelzen. Zu der Rolle eines Vermittlers zwischen den Parteien und deren Gegensätzen schien er an sich auch wie berufen, nicht nur durch seine überhaupt versöhnliche Gesinnung und die von ihm immerfort vertretene Anschauung von einer Erspriesslichkeit, ja Nothwendigkeit des Zusammenwirkens beider Stände, sondern auch durch die von ihm bald inmitten des Adels gewonnene persönliche Stellung. Hatte er schon durch sein eben so entschiedenes wie massvolles Auftreten als Delegirter zu den livländischen Landtagen, auf denen er nicht nur ausschliesslich die Rechte der Städte und der Landsassen wirksam verfocht, sondern auch an den Berathungen über allgemeine Landesangelegenheiten lebhaften Antheil nahm, sich vielseitigen Anhang verschafft, so erlangte er bald noch mehr Ansehen und Geltung in ritterschaftlichen Kreisen durch einen von ihm nicht minder ausserhalb der Landtage gesuchten und gepflegten Ideenaustausch mit den bewährtesten Vertretern des Adels, welche sich bisher dem Bürgerthum gegenüber mehr ausschliessend als annähernd verhalten hatten. Waren doch seine Beziehungen zu dem hochgebildeten und liberal gesinnten Landmarschall Fürsten Lieven geradezu nahe und freundschaftliche. So gelang es denn Mueller auch nicht nur manche Unebenheiten auszugleichen, manchen Zwistigkeiten vorzubeugen, eingetretenen Zerwürfnissen die Spitze abzubrechen, sondern auch nach allen Seiten hin — es ist das nicht das kleinste der seinem politischen Scharfblick zu dankenden Verdienste — die Ueberzeugung zu wecken und zu fördern, dass Land und Stadt sich nicht scheiden, sondern den gemeinsamen Cultur- und Rechtsboden auch in gemeinsamer Arbeit neben und zu einander stehend beackern mussten, eine Ueberzeugung, welche als Frucht seiner Bemühungen sich glücklicherweise bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Es ist freilich von Seiten seiner Standesgenossen Mueller der Vorwurf

einer zu grossen Nachgiebigkeit gegen Wünsche und Bestrebungen des Adels nicht immer erspart, ja selbst in kränkender Weise ist dieserhalb Tadel ausgesprochen worden. Mag indess — was doch an sich kein Fehler — Mueller in Fragen des Mein und Dein an Rechten weniger krassen Anschauungen als den gemeinhin verbreiteten gehuldigt, mag er selbst als ein nicht Unfehlbarer hin und wieder geirrt haben, jedenfalls ist er über niedrige Verdächtigungen erhaben und vor ihnen durch die notorisch unanfechtbare Lauterkeit seines Denkens und Handelns in den Augen aller nicht durch einseitige Parteilichkeit Verblendeten hinreichend geschützt.

An der Knüpfung eines engeren Bandes zwischen Livlands Adel und Rigas Bürgerstand liess indess Mueller sich nicht genügen. Sein weitschweifender Blick umspannte das ganze baltische Gebiet. Innerlich waren durch ihre Gleichartigkeit die Schwesterprovinzen Liv-, Est- und Kurland zwar unlöslich mit einander verbunden, leicht aber konnte ihre äussere und lockere Zusammengehörigkeit verwischt werden. Um den Nachtheilen eines derartigen äusserlichen Trennungsprocesses entgegen zu arbeiten, erschien ihre Zusammenschürzung durch einen sichtbaren Knoten erstrebenswerth. Mit einer dahin zielenden Tendenz verband Mueller zugleich die Ausführung eines ihm schon seit einiger Zeit vorschwebenden Problems. Bei dem Aufschwung, welchen neuerdings die Realwissenschaften gewonnen, wurde der Mangel einer technischen Hochschule in den baltischen Landen schmerzlich empfunden. Diesem Mangel liess sich abhelfen und gleichzeitig liess sich für die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges der drei Provinzen ein geeigneter Boden schaffen durch die von ihnen gemeinsam ausgehende Begründung und Unterhaltung eines baltischen Polytechnikums. Der Plan war ein unbestreitbar grossartiger, denn Hochschulen pflegen überall für Rechnung des Staates fundirt und erhalten zu werden, hier aber sollten Geldmittel in grösstem Umfang und für die Dauer immer wiederkehrend zusammengebracht werden einzig von verschiedenen Corporationen und Communen. Doch Mueller schreckte nicht zurück vor der Lösung solcher Aufgabe. Sehr bald hatte er, wie die rigasche Stadtverwaltung, so die rigasche Kaufmannschaft für sein Vorhaben erwärmt. Die eine wie die andere erklärten sich nicht nur zu einmaligen sehr ansehnlichen, sondern auch zu jährlich wiederkehrenden beträchtlichen Opfern bereit. Gleiche Unternehmungslust und Opferwilligkeit konnte begreiflich ausserhalb Rigas, als dem in Aussicht genommenen

Sitz des Polytechnikums, nicht vorausgesetzt werden. Doch aber mussten Land und Städte aller drei Provinzen nothwendig dafür gewonnen werden, theils zur Erwirkung ihrer Zusammengliederung, theils auch zur Verstärkung der erforderlichen materiellen Mittel. Der unermüdlichen Anstrengung hauptsächlich Muellers glückte auch dieser Gewinn. Als nun aber aus einzig baltischen Quellen die Geldmittel gesichert waren, da trat, nach erlangter Genehmigung der Staatsregierung zur Begründung des Instituts, an den Urheber des kühnen Unternehmens die nicht minder schwierige Arbeit der Organisation der Hochschule heran. Auch dieser wesentlich ihm zugemutheten Arbeit zeigte Mueller sich gewachsen, wenn er dabei auch selbstverständlich des Beistandes anderer ihm gleichgesinnter, sowie einiger im Schulfach kundiger Männer nicht entbehren konnte. Im Verein mit einem Freunde, welchen das für die Begründung einer polytechnischen Schule in Riga lebhaft sich verwendende rigasche Börsencomité ihm zugesellt hatte, begab er sich nach Deutschland, um die dortigen vorzüglichsten technischen Hochschulen aus persönlicher Anschauung näher kennen zu lernen, orientirte er sich daselbst über die Einrichtungen, Modalitäten und Bedürfnisse derartiger Lehranstalten, machte er einen tüchtigen Schuldirektoren ausfindig und entwarf er nach seiner Heimkehr unter Zuziehung geeigneter Kräfte zugleich mit einem später an massgebender Stelle bestätigten Statut einen Organisations- und vorläufigen Studienplan. So ist denn mit und neben dem auf Muellers Namen gestifteten Stipendienfonds auch das baltische Polytechnikum an sich schon zu einem Denkmal Muellers geworden, von dem zu hoffen ist, dass es auch nach Jahrhunderten noch nicht zerbröckelt sein wird.

Im Uebrigen lag auch für Mueller, wie überhaupt wol für jeden, der Schwerpunkt seines Wirkens nicht so sehr in den bisher erwähnten nebenherigen, seine Schaffenskraft allerdings besonders geeignet hervorhebenden Bestrebungen, als vielmehr in seiner regelmässigen amtlichen Thätigkeit. Diese Thätigkeit war, wie gemeinhin bei allen gelehrten Gliedern des Rathes, eine aus zwei durchaus heterogenen Elementen zusammengesetzte, nämlich eine judiciäre und eine administrative.

In der Eigenschaft eines Richters kann Mueller ein vollständig uneingeschränktes Lob füglich nicht gespendet werden. Bei der Abfassung von Entscheidungen in schwierigeren und complicirteren Rechtsfällen — er hatte als Syndikus auch in der zweiten

Instanz Erkenntnisse in grösserer Anzahl auszuarbeiten — konnte er einer gewissen Befangenheit, Schwerfälligkeit und seinem sonst so entschiedenen Wesen durchaus fremden Unentschlossenheit sich nicht immer erwehren. Um bei der Auffassung und Anwendung privatrechtlicher Rechtsnormen einen aus dem Labyrinth leitenden Faden zu finden, sah er, zumal wo auch die juristische Literatur ihn im Stich zu lassen schien — nicht selten durch sein Schwanken sich veranlasst, den Rath von Freunden, zu deren Rechtskenntnis er subjectives Vertrauen hatte, einzuholen. Diese seiner Natur widerstreitende Zaghaftigkeit hatte sicher ihren Grund in an sich anerkennenswerther peinlichster Gewissenhaftigkeit, zum Theil aber doch wol auch darin, dass seine Vorliebe für das öffentliche Recht ihn behindert hatte, genugsam tief in die Feinheiten und Subtilitäten des Privatrechts einzudringen. Dagegen war er vermöge seines raschen und klaren Ueberblicks und der ihm eigenen autoritativen Sicherheit Meister in der äusseren Leitung der Prozesse und der Handhabung des mündlichen Verfahrens. Auch verstand er es trefflich, einfachere Bagatellsachen durch rasche Entscheidung, mit welcher den Sachen dieser Gattung im Grossen und Ganzen am meisten gedient ist, zum Abschluss zu bringen. Endlich darf ihm auch eine der Haupttugenden eines Richters nachgerühmt werden, vollständigster Mangel an jeder subjectiven Voreingenommenheit und Parteilichkeit, uneingeschränkte Objectivität allen Personen und allen Sachen gegenüber.

Das Arbeitsfeld aber, auf welchem Mueller eine wahre Musterwirtschaft führte, war und blieb die Administration. Sein bei allem idealen Schwung doch nicht minder auch die Bedingungen und Verhältnisse des materiellen communalen Wohlstandes durchdringender Scharfblick, sein klarer praktischer Sinn, sein schöpferisches Organisationstalent, sein alle Verfolgung egoistischer Zwecke streng perhorrescirender Eifer für das Gemeinwohl, seine lautere Rechtschaffenheit, seine Pünktlichkeit und Ordnungsliebe, seine minutiöse Sorgfalt auch für relativ geringfügigere und unwichtigere Dinge, sie befähigten ihn zu einem Administrator ersten Ranges. Schon in noch untergeordneter Stellung hatte er dafür glänzendes Zeugnis abgelegt. Denn obwol blosser Schriftführer des in den Jahren 1847 bis 1849 zur Bekämpfung der Cholera fungirenden livländischen Gouvernementscomité war doch er die belebende Seele, die nur wenig durch Andere unterstützte Trieb- und Schaffenskraft dieses Comité. Allerdings usurpirte er als der eigentliche Urheber

der zur Behinderung weiterer Ausdehnung der mörderischen Krankheit getroffenen wirksamen Massregeln eine ihm nicht zuständige, fast an Alleinherrschaft grenzende Macht; dieser Uebergriff fand indess seine Rechtfertigung wie in den Umständen, so in den Erfolgen. Ebenso verstand es Mueller auch als Schriftführer des Cassacollegii schon einen sonst von den Behörden des Raths dem Kanzleipersonal nicht so leicht eingeräumten massgebenden Einfluss zu gewinnen. Als er dann später den verschiedenen ihm unterstellten Verwaltungsorganen, wie insbesondere dem ordinären und extraordinären Cassa-Collegio und dem Armendirectio präsidirte, als er im Lauf der Jahre die Arbeiten zahlreicher für die verschiedensten Verwaltungszweige niedergesetzten zeitweiligen Commissionen leitete, da war ihm vollauf die von ihm auch im grössten Massstab und Umfang ausgenutzte Gelegenheit geboten, sein eminentes Administrationstalent in weithin leuchtender Weise, zum Besten der Commune, welcher er seine Kräfte gewidmet, zu verwerten.

Es war indess keineswegs ausschliesslich das städtische Gemeindewesen als solches, dessen Räderwerk in glatt dahin rollendem Gang zu erhalten und dessen Achsen so weit angänglich zu verstärken und zu verbessern Mueller trachtete, auch den bauerlichen Verhältnissen hat er seine Antheilnahme nicht entzogen. Diese Antheilnahme hat er ausgiebig bethätigt nicht nur als beständiges Glied des Patrimonial-Kreisgerichts, sowie der Bauern-Einführungskommission, sondern auch durch seine Durchführung einer Umschätzung des Gehorchslandes in Patrimonialgebiet, seine treue Mitarbeit an der im Jahre 1860 neuredigirten Agrarverordnung und an der Landgemeindeordnung, endlich auch durch seine wohlmotivirten Anträge wegen Verkaufs von Bauerländereien auf den Stadtgütern.

Das letzte Werk der in allen Verwaltungssachen so fleissigen Hände Muellers, gewissermassen das letzte seine hohe Verwaltungsbegabung bekundende Epitaphium war der von ihm persönlich ausgearbeitete, nur wenige Wochen vor seinem Tode erstattete Bericht einer unter seinem Präsidio eingesetzten Commission zur näheren Aufklärung der zerrütteten städtischen Finanzen. Was dieser gründliche und lichtvolle Bericht an Verbesserungsvorschlägen enthielt, konnte erst nach seinem Tode zur praktischen Durchführung gelangen, hat aber die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der von ihm projectirten Massnahmen hinreichend dargethan.

Ueberhaupt hat Mueller von jeher es als seine Pflicht erachtet, sich einer Reformirung des Bestehenden nicht zu verschliessen, wenn sich seiner Ueberzeugung nach mehr oder minder die Erspriesslichkeit oder gar Nothwendigkeit einer Neu- und Umgestaltung geltend gemacht hatte. Schon zu einer Zeit, da er noch im Kanzleidienst stand, hatte sich ihm der freilich von aussen her gegebene Anlass geboten, aus der Staatsrechtswissenschaft darüber Belehrung zu schöpfen, welche Formen und Principien, welche Einrichtungen und Institutionen für die communale Wohlfahrtspflege die zweckmässigsten seien. Denn im Jahr 1849 war in Folge der bekannten Chanykow-Stackelberg'schen Revision der inneren Verwaltung der Stadt Riga der Vertretung dieser Stadt zugemuthet worden, Vorschläge zu einer dem Geist der Neuzeit und den im Reich herrschenden Verordnungen mehr entsprechenden Municipalverfassung der Staatsregierung zur Prüfung und Genehmigung vorzustellen. Die Erfüllung dieser schwerwiegenden Aufgabe war zum Theil Mueller zugefallen. Den auf diese Anordnung erfolgten Vorschlägen, deren Verwirklichung übrigens kaum gewollt ward, wurde zwar kein weiterer Verfolg gegeben, immerhin hatte Mueller für sich durch erforderlich gewesene tiefer eingehende Studien werthvollen Aufschluss über so manche bestehenden Unzulänglichkeiten und wünschenswerthe Neuerungen gewonnen. Aus dem Schummer, in welchen dann hinterher die Reformfrage versunken war, wurde sie wiedererweckt durch einen unter der Ueberschrift:

«Das schwere Herz wird nicht durch Worte leicht,
Doch können Worte uns zu Thaten führen»

in den «Rigaschen Stadtblättern» (Nr. 44 des Jahrganges 1861) erschienenen wohlgemeinten Aufsatz, in welchem der Unerlässlichkeit einer Reorganisation der städtischen Verfassung unter Ersatz des Ueberlebten durch modernere Institutionen, insbesondere aber der Trennung der Justiz von der Verwaltung Worte geliehen waren. Dieser Aufsatz erregte durch seinen Freimuth einige Sensation im Publicum, fand lebhaftere Anerkennung von Seiten der Tagespresse, wurde namentlich seines grösseren Umfanges unerachtet von der Rigaschen und Revalschen Zeitung sofort wörtlich abgedruckt, begegnete aber bei einigen Vätern der Stadt, welche darin die Tendenz zu einer Schmälerung seither genossener Machtvollkommenheit erblickten, feindlichem Groll. Eine ganz andere Auffassung war die Muellers, obwol doch auch er auf

einer *sella curulis* thronte. Kaum hatte er den Verfasser, sei es entdeckt, sei es errathen, als er unverweilt zu ihm eilte und seine volle Zustimmung kundgab mit der Versicherung, dass er sich angelegen sein lassen wolle, den hingeworfenen Funken zur Flamme anzublasen, den ausgesprochenen Gedanken in die That der Wirklichkeit umzusetzen. Und wie jedes seiner Worte hielt er auch dieses. Mochte er nun auch bei der Bekämpfung des ihm in dieser Beziehung von einigen Seiten, wie vorherzusehen war, entgegengestellten Widerstandes später eine Unterstützung in dem auch seitens der Staatsregierung wieder laut gewordenen Drängen nach einer Reorganisation der Stadtverfassung finden, jedenfalls wurde die Reformarbeit auf seinen Antrieb in ernstlichen Angriff genommen. Nach Verständigung des Rathes mit den Gilden ward aus je zehn Gliedern der drei Stände ein berathender Körper zusammengesetzt, aus diesem aber ein Ausschuss von fünf Personen erwählt zur Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs. Das Präsidium im Berathungskörper wie in dessen Ausschuss wurde vertrauensvoll Mueller übertragen. Hier arbeitete er, sein Licht nicht unter den Scheffel stellend, mit seinem unlähmbaren Eifer wie selbst thätig, so zur Thätigkeit anspornend. Dass das aus solcher Arbeit hervorgegangene Project die Billigung der Staatsregierung nicht fand, ist keinesfalls eine Verschuldung Muellers. Er hatte es an Beschleunigung nicht fehlen lassen, und er hatte, so viel an ihm lag, Alles aufgeboten, um die radicalen Weisungen der Staatsregierung, die conservativen Begehrenisse der Stände und die modernen Principien der Communalwirthschaft in einigen Einklang zu bringen.

Geringeren Antheil nahm Mueller an den Arbeiten, zu denen gleichfalls in der ersten Hälfte der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts behufs Herstellung eines vierten und fünften Bandes des Provinzialrechts auf Initiative der Staatsregierung durch eine zu dem Zweck aus Juristen der drei baltischen Provinzen zusammengesetzte Centraljustizcommission geschritten ward. Doch stand er auch diesen Codificationsmühen nicht ganz als müssiger Zuschauer gegenüber. Mit der Processgesetzgebung als solcher beschäftigte er sich zwar nicht, wol aber mit der künftigen Justizverwaltung, auf deren Gestaltung er, wenn auch nur indirect, Einfluss zu gewinnen suchte. Insbesondere aber war es die Gerichtsorganisation, für welche thätig einzutreten er veranlasst war. Denn er präsidirte den auf diese bezüglichen Verhandlungen der Delegirten der

baltischen Städte und vertrat deren Desiderien gegenüber den zum Theil abweichenden Intentionen einerseits der Staatsregierung, andererseits des Adels.

Im geselligen Verkehr war Mueller eine sofort jeden ganz für sich einnehmende Persönlichkeit. Von einer ihm angeborenen und deshalb unnachahmlichen, nie aber in Unnahbarkeit ausartenden Würde war er nichtsdestoweniger schlicht in seinem Auftreten. Nichts lag ihm ferner als die Unaufrichtigkeit eines gemachten, nicht natürlichen Wesens, nichts ferner als persönliche Eitelkeit, Selbstüberschätzung oder auch nur besondere Hervorhebung seines Ich. Weil er nie von der Absicht geleitet wurde, eine prävalirende Stellung zu behaupten oder so zu sagen sich «als Löwe» geltend zu machen, so fühlte auch niemand sich durch seine Nähe bedrückt. Wer nicht umhin konnte, seine Ueberlegenheit anzuerkennen, trug wol Bedenken, in seiner Gegenwart sich in Abgeschmacktheiten gehen zu lassen, suchte aber auf der Stufenleiter der Veredelung ihm nachzukommen, anstatt in Neid sich zu verzehren. Wie selbständig und unabhängig auch Muellers Denkweise, verbunden mit dem instructiven Vermögen, war, auf den ersten Blick in jeder Sache die charakteristischen Seiten und Züge aufzufassen und zur Anschauung zu bringen, so hörte er doch stets gern und willig die Entwicklung der den seinigen gegenüberstehenden Meinungen an und wenn er durch sie überzeugt wurde — aus blosser Gefälligkeit gab er freilich sein eigenes Dafürhalten nie auf — so erkannte er das ohne weiteres an, ohne nach Scheingründen zur Aufrechterhaltung des von ihm Ausgesprochenen und Verfochtenen zu suchen. Streng gegen sich, war er in der Beurtheilung Anderer so mild, dass er nicht selten ihnen Vorzüge andichtete, welche sie kaum besaßen. Es ist von ihm zum öfteren behauptet worden, dass er allzu leicht, durch oberflächliche Aussenseite geblendet, Personen zu Aemtern herangezogen und zu Stellungen befördert habe, die sich hinterher als wenig dazu geeignet erwiesen hätten. Ob diese Behauptung begründet oder unbegründet gewesen, entzieht sich von selbst weiterer Beurtheilung wie Erörterung, jedenfalls aber steht fest, dass Mueller gewiss niemand begünstigt hat, den er solcher Gunst nicht werth erachtete. Wie ihm überhaupt die Manier und Politur aalglatte Diplomaten in keiner Weise eigen war, so verabscheute Mueller auch eine die Gedanken mehr verhüllende als enthüllende, geschweige denn eine zweizüngige Sprache. Er redete im Gegentheil immer, weil er durchaus in jeden Verhältnissen

wahr war, gerade heraus, was er meinte. Seine Ausdrucksweise erschien dabei eher aber derb, mitunter sogar anscheinend rauh, nicht selten indess gewürzt durch eine kleine Dosis einer gewissen Burschikosität, welche er sich bis in die spätesten Jahre seines leider nur kurzen Lebens bewahrt hatte. Andererseits liebte er es wol auch, über menschliche Schwächen sich in scherzhaften Sarkasmen zu ergehen. Absichtlich wurde indess nie jemand durch ihn verletzt. Wusste doch auch jedermann, ein wie wohlmeinendes, ehrliches und braves Herz in seiner Brust schlug, ein Herz ohne Arg und Falsch.

Die Verehrung, welche Mueller gezollt wurde, war nicht vorübergehende Modesache, auch nicht Schwarmgeisterei vereinzelter Gesellschaftsschichten der in sich abgeschlossenen Meinungs- und Gesinnungscoterien, sie war eine dauernde und allgemeine, hervorgerufen durch seine Alle unwillkürlich beherrschende Persönlichkeit. Die jüngere Generation sah sich an ihn, den bereits reifen Mann, gefesselt durch den aus seinem inneren Wesen ausgehenden geradezu bestrickenden Zauber, sie sah sich hingerissen und überwältigt durch die Elasticität seines jugendfrisch gebliebenen Geistes, durch die Lebendigkeit seines empfänglichen Gefühls, durch die Klarheit seiner wohlüberlegten Gedanken, durch die zündende Kraft seiner freimüthigen, von Adel der Gesinnung und Ueberzeugungstreue durchwobenen Rede. Seine Altersgenossen und Freunde aber, sie fühlten bei aller völligen Anerkennung seiner geistigen und sittlichen Vorzüge vornehmlich doch zu ihm sich hingezogen durch die Wärme seines an allen Freuden und Leiden Anderer innigsten Antheil nehmenden guten Herzens. Er war seinen Freunden ein treuer, aufrichtig anhänglicher Kamerad, allezeit, wo es galt, werththätig, hilfsbereit und aufopferungsfähig. Mit Wucherzinsen gab er an Liebe wieder, was er an Liebe empfing.

Legen wir uns aber nun die naheliegende Frage vor, was es nun doch im tiefinnersten Grunde war, das Mueller zum centralistischen Mittelpunkt aller der Kreise, in denen er sich bewegte, zum Führer auf verschiedenen Gebieten machte, was es war, das ihn über seine Zeit und Umgebung emporhob, so dürfte es darauf wol nur eine Antwort geben. Die Grossartigkeit seiner natürlichen Anlagen und Geisteskräfte, die Vielseitigkeit seiner thatsächlichen Leistungen, wol waren sie geeignet, ihm einen Bewunderungszoll, ein Uebergewicht zu sichern. Die edle Humanität, welche die Begleiterin aller seiner Reden und Handlungen war, die Liebens-

würdigkeit seines persönlichen Wesens, wol waren sie geeignet, zahlreiche Anhänger an ihn zu ketten. Das Prädicat eines «Unersetzlichen» konnte kaum aber dadurch allein schon erworben werden. Gesinnungstüchtigkeit, selbstlose Hingabe an das Gemeinwohl, warme Heimatliebe, Rechtschaffenheit und Biederkeit, sittlicher Ernst und unverdrossene Arbeit, diese Eigenschaften, wenn vielleicht auch nicht alle in gleichem Mass wie bei Mueller individuell vereinigt, sie werden — Gott sei gedankt! — nicht eben selten in unseren baltischen Landen gefunden. Auch sie würden daher kaum ausgereicht haben zur Begründung eines unverwelklichen Nachruhms. Was aber Mueller auf eine höhere Stufe stellt als uns Andere, was ihn mit vollem Recht der Unvergänglichkeit und Unvergesslichkeit überliefert, das war der von keiner Menschenfurcht beeinflusste, von keiner Rücksichtnahme auf sich selbst beirrte Mannesmuth, der in jedem seiner Worte in erfreuliche Erscheinung trat, das war die vor keiner Schwierigkeit zurückschreckende zähe Energie in der thatsächlichen Ausführung des von ihm nach reiflicher Ueberlegung als recht und richtig Erkannten und damit zugleich stets ernstlich Gewollten. Mueller mit seinem, wo es irgend darauf ankam, kräftigen und grossen Eingreifen war eben an Kopf und Herz, in Wort und That ein ganzer Mann. Der ganzen Männer aber hat es zu allen Zeiten und in allen Zonen der Erde unter den vielen Berufenen immer nur wenige Auserwählte gegeben! Was Mueller der in seiner Jugend verfassten rechtshistorischen Abhandlung als Motto vorgeschrieben: «*ne quid temere, ne quid timide*», das war und blieb der Wahl- und Wahrspruch seines ganzen Lebens. Schwäche war nicht die Signatur seines Wesens. Besonnen und furchtlos, wiegte er sich nicht als Optimist in eitlen Hoffnungen, gerieth er nicht als Pessimist in energielose Verzagtheit. Unerschütterlich sich selbst treu, hielt er mannhaft aus im Kampf für Wahrheit und Recht für alle idealen Güter des menschlichen Lebens. Mögen wir, von seinem Beispiel durchleuchtet und durchglüht, seinen Pfaden folgen, sie werden keine Irrwege sein!





Ein abenteuerlicher Anschlag.

Die Säcularisation des Deutschen Ordens in Preussen und der Zusammenbruch des wenig über ein Menschenalter länger aufrecht stehenden Ordensstaates in Livland hat um die Mitte und gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts einer ganzen Reihe von politischen Abenteurern den Anlass geboten, durch bald mehr, bald minder weit angelegte Pläne den vielumstrittenen und vielbegehrten Boden Livlands zum Gegenstande ihrer politischen Speculationen zu machen.

Ganz abgesehen von den Bemühungen des Deutschmeisters, seinem Orden das in polnische Lehnsherrlichkeit übergegangene Preussen zurückzugewinnen, kommen hier die Anschläge in Betracht, mit welchen Herzog Albrecht von Brandenburg, der letzte Hochmeister und erste Herzog Preussens, schon vor der Säcularisation des Ordensstaates und danach während des ganzen Verlaufs seiner Regierung sich trug, um Livland zu sich herüberzuziehen. Sein Bruder, der Coadjutor und spätere Erzbischof von Riga, hat dann den Versuch gemacht, in Livland ein weltliches Regiment zu begründen. Aber wie Albrecht an der Wachsamkeit Wolters von Plettenberg scheiterte¹, so Wilhelm an der eigenen Unfähigkeit und der Abneigung eines Theiles der livländischen Stände; eben so wenig aber vermochte der Coadjutor Wilhelms, Christoph von Mecklenburg, festen Fuss zu fassen. Schweden, Dänemark, Polen

¹ Ueber die Intriguen Albrechts conf. meine Geschichte Russlands, Polens und Livlands, Bd. II, p. 215 ff.

und, unter dem Schutze Polens, Gotthard Kettler, der ganz die Wege Albrechts von Brandenburg gewandelt ist, theilten sich in die Beute. Nur vorübergehend vermochte der von Iwan dem Schrecklichen von Russland installirte Herzog Magnus von Holstein ein ephemeres Königthum über Livland von den Gnaden Moskaus zu behaupten. Als das Werkzeug sich unbrauchbar erwies, ward es bei Seite geworfen und «König» Magnus konnte noch von Glück sagen, dass es ihm gelang, den Händen des Wütherichs zu entkommen und in einem Winkel Kurlands sein an Wechsel reiches, an Ehren armes Leben zu beschliessen.

Das alles sind bekannte Dinge, die hier nur des Zusammenhanges halber berührt werden.

Weniger bekannt schon ist der Plan, mit welchem um 1558 der livländische Edelmann Conrad Uexküll und der Söldnerführer Friedrich von Spedt sich trugen: sie wollten Livland an Frankreich bringen¹. Dieser Gedanke ist 1575 von König Heinrich III. von Frankreich wieder aufgenommen worden. Der Herzog von Alençon, so plante man damals, solle die Tochter Gustav Wasas, Elisabeth, heiraten und als französischer Statthalter das Herzogthum Livland verwalten. Man wollte von Frankreich aus Kolonisten und Truppen nach Livland senden und hoffte durch Livland die Niederlande zu zwingen, deren Nahrung von den stets gefüllten Kornkammern Livlands abhängig sei. Da die Heirat nicht zu Stande kam, brach auch der an sie geknüpft Plan in sich zusammen. Innere Lebenskraft hatte er ohnehin nicht. Nur in den Acten haben sich die Spuren desselben erhalten.

Von zwei weiteren Anschlägen auf Livland erfahren wir aus den Acten des geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

Im Jahre 1600 fühlte sich Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg durch eine Gesandtschaft lebhaft beunruhigt, welche der Zar Boris Godunow an Kaiser Rudolf abgefertigt hatte. Der Kurfürst fürchtete, dass Russland die Absicht habe, die Subsidien zurückzufordern, die es dem HM. Albrecht von Brandenburg während seines Kampfes mit Polen gezahlt hatte. Er schickte daher seinen vertrauten Rath Ruprecht Lins von Dorndorf und Kaspar Klein nach Prag, um zu erkunden, was der eigentliche Zweck jener Gesandtschaft sei. Durch ein Schreiben Lins', d. d. Eger 1600 März 9,

¹ Von Dr. Moellerup nach Acten des geheimen Archivs zu Kopenhagen mitgetheilt. Mittheil. zur Livl. Gesch. XII 3, p. 477 ff.

wurden nun alle Befürchtungen beseitigt. Der russische Gesandte Afanasi Iwanowitsch Wlasiow hatte der Subsidiën nicht gedacht, im Laufe des Gespräches aber eine merkwürdige Mittheilung gemacht, welche Ruprecht seinem Herrn überbrachte. «Sider der jetzige Grossfürst regiert — so berichtet Lins über seine Unterredung — ist des Hauses Brandenburg anderst nicht gedacht worden, als wann Markgrafen Hans von Cüstrin das Leben gehabt hätte, wäre das ganze Livland unter dem teutschen Reich. Denn der Grossfürst Johannes Basilides, auch König Friedrich von Denmarck haben wollen abtreten, der König von Schweden desgleichen. Allein habe ihm (doch wol dem Könige von Schweden?) 3 Tonnen Gold erlegen sollen. Die Polen haben damals, als 1570, nicht mehr als ein Schloss in Livland gehabt, aber Ihre F. Gn. sei anno 71, do man mit Kaiser Maximiliano in voller Tractation stunde, Todes verfahren, da sei die Sach alles stecken plieben. Ihre F. Gn. haben sollen Statthalter und der Grossfürst Schutzherr sein.»

Ueber diese ganze, höchst merkwürdige Angelegenheit hat sich trotz eifriger Nachforschung im geheimen Staatsarchiv weiter keine Spur gefunden. Auch drängen sich allerlei Bedenken gegen diese russische Mittheilung auf.

Markgraf Johann von Küstrin starb schon am 13. Januar 1571. Es ist nicht wol denkbar, dass Iwan der Schreckliche mit ihm in Verhandlungen getreten sein sollte, so lange noch Magnus von Holstein bei ihm in Gunst stand. Nun begannen die Verhandlungen mit Magnus gerade 1570. Im März dieses Jahres schliesst er mit Iwan jenen Vertrag ab, durch welchen ihm Russland gegenüber genau die Stellung zugewiesen wurde, welche Wlasiow für Johann von Küstrin in Anspruch nimmt; vom 20. Aug. 1570 bis zum 16. März 1571 lagert König Magnus vor Reval; im Juli 1570 aber wurde zu Stettin der Friedenscongress zwischen Schweden und Dänemark eröffnet, an dem auch Polen, der Kaiser und Frankreich theilnahmen und der am 13. Dec. 1570 zu dem bekannten Friedensschluss führte, durch welchen Friedrich von Dänemark seinen Bruder desavouirte und Johann III. von Schweden seine Besitzungen in Livland auf Kaiser und Reich übertrug. Der Kaiser verlieh dann die Schutzherrschaft über die Bisthümer Reval und Oesel, sowie über Padis, Sonneburg und Hapsal an Dänemark, während Schweden die Städte Reval und Weissenstein zunächst noch als Pfand für seine Auslagen behalten sollte. Unwahr endlich

ist es, dass Polen im Jahre 1570 nur ein Schloss in Livland besessen habe, so schwach ist die Stellung Polens in jenen Jahren überhaupt nie gewesen. In der Stadt und im Erzstift Riga vermochte es sich dauernd zu behaupten. Es bleibt demnach, wenn man nicht annehmen will — was doch unwahrscheinlich ist — dass der Gesandte die ganze Angelegenheit erlogen habe, nur übrig anzunehmen, dass die Verhandlungen mit Johann von Küstrin entweder in die Zeit vor dem März 1570 fielen, oder eine Phase der stettiner Friedensverhandlungen bildeten. Dass König Johann III. um 3 Tonnen Goldes geneigt gewesen wäre, auf Reval und das übrige Estland zu verzichten, ist an sich nicht unwahrscheinlich, auch Kaiser Maximilians Zustimmung darf nicht ohne weiteres als undenkbar bezeichnet werden. Auch ist zu beachten, dass sich bis 1600 in Russland die Kenntnis von dem wohlgefüllten Schatz des Markgrafen Hans von Küstrin erhalten hat. Wir wissen, dass der Brandenburger allerdings zu den reichsten Fürsten jener Zeit gehörte. Durch Vermittelung der zahlreichen deutschen Abenteurer in Diensten Iwans des Schrecklichen mochte dieser davon erfahren haben und so ein Plan entstanden sein, der entweder schon vor dem März 1570 vom Markgrafen abgelehnt, oder während der stettiner Verhandlungen, die Iwan den Schrecklichen arg verstimmt, aufgenommen, aber wegen des gerade einen Monat nach Abschluss des Friedens erfolgten Todes des Brandenburgers fallen gelassen wurde. Aus einem ebenfalls im geheimen Staatsarchiv erhaltenen¹ Schriftstück des Königs Magnus vom Jahre 1572 «Gründlicher und wahrhaftiger bericht, was gestaltt der Durchleuchtige hochgeborene Fürst und Herr, Herr Magnus &c. erstlich an den Reussischen Khaiser gefurt, zum Khunig erwellt und nun endlich sich wieder nach Darpt und auf Ire Frl. Gn. Hauss und Feste Arnsburg begeben» ergibt sich, dass Magnus die Wandlung in der Stellung Iwans ihm gegenüber vor allem von dem Tage datirt, da Iwan von den stettiner Abmachungen erfahren hat. Konnte Iwan nicht unmittelbar, sondern nur durch einen deutschen Fürsten über Livland herrschen, so wiesen die Traditionen der russischen Politik seit dem Anfang des Jahrhunderts auf einen Brandenburger hin.

Aus der Correspondenz des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg nach Polen hin ergibt sich nur so viel, dass Sigismund August

¹ Rep. XI. Russland 1 f.

in den Jahren 1569 und 1570 über den Markgrafen Johann von Küstrin sehr erbittert war und dass Joachim dabei als Vermittler auftrat. Ob jener Livland betreffende Anschlag Grund der Verstimmung war, muss dahin gestellt bleiben, bis reicheres Material vorliegt.

Weit besser sind wir über einen noch viel abenteuerlicheren Plan unterrichtet, mit welchem sich zu Ende der 70er Jahre Georg Hans, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern und Graf zu Veldenz trug.

Pfalzgraf Georg Hans ist eine nichts weniger als anmuthende Persönlichkeit gewesen. Als einziger Sohn des trefflichen Herzog Ruprecht von Veldenz am 11. April 1543 geboren, verlor er, noch nicht 1½ Jahre alt, den Vater. Der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken übernahm die Sorge seiner Erziehung. In Heidelberg, wo er als 11jähriger Knabe den Rectortitel führte, ist er erwachsen. Dann hat es ihn weit herumgetrieben, bis er am 23. Oct. 1563 sich mit Anna, einer Tochter Gustav Wasas vermählte, der Schwester jener Elisabeth, an welche die oben erwähnten französisch-polnischen Pläne anknüpften. Georg Hans trat gleich nach seiner Vermählung die Regierung seiner Erblande an, begann aber sofort einen äusserst kostspieligen Process gegen seinen Vetter, den Kurfürsten, weil er sich in seinen Erbansprüchen verkürzt glaubte. Dieser Process, der ihn in endlose Schulden stürzte, ist das Verhängnis seines Lebens geworden¹. Um zu Geld zu kommen, griff er einen abenteuerlichen Plan nach dem anderen auf: aus keinem derselben ist etwas Dauerndes hervorgegangen, aber in ihrer Gesamtheit charakterisiren sie die Persönlichkeit des Fürsten, der eine merkwürdige Verbindung von unsteter Phantasie und zäher Beharrlichkeit, von praktischem Sinn und Verkennung des Möglichen und Erreichbaren zeigt. Friedrich Backe in seinem schönen Buch über «die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan»² hat ihn treffend charakterisirt. Georg Hans war Soldatenmakler und Werber in grossem Styl. Er hat zu Ende der 60er Jahre sowol England als Frankreich, Spanien wie den Niederlanden und Kaiser Maximilian seine Dienste angeboten. Dabei galt er für

¹ conf. Fragmente von dem Leben, Schicksaalen, Abentheuern und Ende Herzog Georg Hansens Pfaltzgrafen zu Veldenz im Patriotischen Archiv für Deutschland. Bd. 12, Mannheim und Leipzig 1790, p. 1—172. Verfasser ist F. K. von Moser.

² Bd. II. Bonn 1873, p. 533—543.

leistungsfähig, wie schon der Umstand zeigt, dass der Kaiser es für möglich hielt, vom Pfalzgrafen 80 Fähnlein Fussvolk und 4000 Reiter zu erlangen.

Am 29. Februar 1568 berichtet der englische Agent Dettloff Bromewolth seinem Hofe, er sei von Georg Hans beauftragt worden, «die Königin von England zu benachrichtigen, dass er und andere Fürsten vom Kaiser bewogen worden seien, Soldaten anzuwerben. Nunmehr hätten sie 8500 Reiter beisammen, welche der König von Frankreich mit allem Ernst für seinen Dienst zu gewinnen suche. Da aber der Pfalzgraf und seine Freunde in Erfahrung gebracht, dass sich der Papst mit den Königen von Frankreich und Spanien verbunden habe, um den wahren Glauben in ganz Europa zu vernichten, hielten sie es für unrecht in dieser Sache mitzuhelfen und hätten beschlossen, diese Streitkräfte der Königin von England anzubieten. Sollte die Königin hierzu geneigt sein, so wäre es gut, wenn sie einen ihrer Rätthe mit aller Vollmacht absenden wollte, die Sache ins Reine zu bringen¹.»

Ein zwei Tage später datirter Brief des Sir Henry Norris bestätigt diese Nachrichten, ist aber dadurch merkwürdig, dass er Georg Hans als im Solde Frankreichs stehend bezeichnet. Er nennt ihn «*the king's pensioner*» und weiss zu berichten, dass der Pfalzgraf definitiv abgeschlagen habe, gegen «die Religion» zu dienen. Die damals zusammengebrachten Truppen sind dann später in Oraniens Dienste getreten².

Das Werben von Truppen hat den Grafen von Veldenz naturgemäss mit Abenteurern aus aller Herren Ländern in Beziehung gebracht. Er selbst erzählt von seinen Verhandlungen mit dem bekannten livländischen Landsknechtsführer Jürgen Fahrensbach³, der

¹ «to inform the Queen of England, how he and other Princes had been directed by the emperor to enrol soldiers, which the did to the number of 8500 horsemen, and which the king of France very earnestly desired he might have in his service. When however the Palatine and his friends perceived that the Pope with the kings of France and Spain had confederated themselves together for the destruction of the true religion throughout Europe, the esteemed it wrong to help in this matter, and decided that these forces should be offered to the Queen of England. If the Queen should agree to this, it will be well for her to send over one of her counsellors with full power to arrange matters.» *Calendar of State Papers foreign 1566—1568* unter obigem Datum.

² conf. Kluckhohn: Friedrich der Fromme, p. 327.

³ Eine Biographie desselben findet sich in meinen Charakterköpfen und Sittenbildern aus der baltischen Geschichte des 16. Jahrh. Mitau 1877, p. 73—76.

zeitweilig in moskowitischen Diensten stand und mit Land und Leuten im slavischen Osten wol vertraut war. Ausserdem erhielt er politische und geographische Nachrichten aus England, namentlich aber von seinem Schwager, dem damaligen Herzoge von Südermannland und späteren Könige von Schweden Karl IX. Da nun der Bruder Karls, König Johann III. von Schweden, und Stephan Bathory, der König von Polen, beide Töchter des letzten Jagiellonen auf dem polnischen Thron, Sigismund August, geehelicht hatten, nutzte Georg Hans auch diese etwas weitläufige Schwägerschaft für seine politischen Pläne aus, um sich durch seine vornehme Verwandtschaft ein Ansehen zu geben.

Diese nordischen Beziehungen sind es gewesen, die seine Gedanken auf Livland richteten, das, wie wir wissen, der Zankapfel zwischen Schweden, Dänemark und Polen war. Der Frieden von Stettin hatte daran nichts zu ändern vermocht, und im Jahre 1578 lagen die Verhältnisse so, dass nach dem verheerenden Einfall der Russen im vorausgegangenen Jahre als erwiesen gelten konnte, dass keine der drei um Livland rivalisirenden Mächte stark genug war, um dem Grossfürsten die Waage zu halten. So sehr Stephan Bathory einen Kriegszug anzutreten wünschte, die inneren Streitigkeiten der Polen und Littauer liessen es zu keinen irgend bedeutenden Angriffs- oder Verteidigungsmassregeln kommen, und so wurde auch das Jahr 1578 für Livland durch einen neuen Anfall der Russen ein höchst unglückliches. Ueberall konnte nur nothdürftig der Boden behauptet werden; ging es so weiter, so liess sich der endliche Untergang mit Bestimmtheit vorhersehen.

Unter diesen Verhältnissen knüpfte Georg Hans mit dem Teutschmeister, damals Heinrich V. von Bobenhausen an. Zu Eichenheim hatte — wir wissen nicht wann — eine Unterredung des Meisters und des Pfalzgrafen stattgefunden, und bald danach war Georg Hans durch Philipp Jacob von Flerssheim, Ober-Reiter Deutschen Ordens zu Frankfurt a. M., mit bestimmten Anschlägen hervorgetreten, die dem ursprünglich gegen den Erbfeind, den Moskowiter gestifteten Orden zur Wiedererwerbung Livlands verhelfen sollten. Der Teutschmeister zeigte sich nicht abgeneigt, Genaueres über die Anschläge des Pfalzgrafen zu hören, und so schickte ihm dieser am 27. Sept. 1578 ein umfangreiches Memoire.

Der wesentliche Inhalt ist das Folgende: Bemächtigt der Moskowiter sich Livlands, so wird er für Deutschland ein gefähr-

licher Nachbar, der zu Wasser und zu Lande angreifen kann, und auch Schweden und Polen kommen in grosse Bedrängnis. In Schweden sei man sich dessen sehr wol bewusst, und Herzog Karl habe deshalb Anschläge im Werk, für die er sowol seinen Bruder, König Johann, als den König von Polen zu gewinnen hoffe. Er, Georg Hans, habe versprochen, die Sache in Deutschland zu betreiben. In tiefstem Vertrauen wolle er deshalb dem Meister seinen Plan kundgeben.

Und nun folgt eine sehr eingehende geographische Schilderung des nördlichen Russland, die offenbar auf schwedische und englische Quellen zurückgeht und im ganzen überraschend gute Orientirung zeigt. Sie führt uns von der Halbinsel Kola¹ über Kildin nach Kandalakscha und zur Mündung von Onega und Dwina über Mesen und Petschora zur Mündung des Ob nach Sibirien, «also dass man des Moskowiters Land, welches nicht weiter denn bis gen Mesen geht, hernachmals bei die 1000 Meilen Weg Landes Unchristen und wilde Völker sein, auch man von Oba² den Fluss in Americam hinein und die Tartarey herunter schiffen kann, und ehe zwo Reisen von Cola oder Oba nach Americam thun kann, ehe man aus Hispanien eine». Von dem Goldreichthum des Ural hat Georg Hans über England Kunde bekommen, auch weiss er, dass Engländer und Holländer bereits die Dwina zu Schiff erreicht haben.

Sein Plan geht nun dahin, zuerst die Onega-Mündung zu befestigen und sich des Flusses bis zu der Stelle, wo er schiffbar wird, zu bemächtigen. Kargopol ist der Punkt, von dem aus er einerseits den Weg zur Wolga, andererseits zur Ostsee und durch den Dniepr zum Schwarzen Meer zu finden meint. In Kargopol will er daher ein Feldlager errichten und dadurch Moskau verhindern, nach Livland zu dringen. Man könne dabei sowol der Unterstützung Schwedens, das von Carelen und Wyborg aus die Hand reichen könne, als der Hilfe der von Süden kommenden Tataren der Krim sicher sein. Schweden und, wie er in bewusster Unwahrheit hinzufügt, Polen seien zu solchem Handel schon williger.

¹ Nach Kola gelangte 1556 der Engländer Steven Burrough, der in Cholmogori überwinterte. Auch Anthony Jenkinsons Reisen 1557—1571 dürften dem Pfalzgrafen nicht unbekannt geblieben sein, da die erste lateinische Ausgabe der *Descriptio Russiae* schon 1562 erschien. Conf. Adelung: Reisende in Russland. Bd. I, p. 216.

² Auch der Ob ist bereits von Burrough erreicht worden. l. c. p. 209.

Rücke man mit 100000 (!) Mann in das Gebiet von Kargopol und griffen die anderen Potentaten und die Krimer gleichzeitig an, so dürfte Livland leicht zurückzubekommen sein. Bisher sei nie ein Heer von über 30000 Mann gegen den Moskowiter ins Feld gezogen und namentlich nie mehr als 6000 deutsche Reiter auf einmal zur Verwendung gekommen. Im Inneren Russlands gebe es keine Festungen, wol aber kenne er durch den Obrist Jürgen Fahrensbach die Oerter, an denen Geld und Kleinodien verwahrt würden. Bemächtige man sich nur eines dieser Schätze, so könne man damit lange den Hauptkrieg führen. Der Orden solle nun «neben Anderen» einen Theil des erforderlichen Geldes vorschliessen und dafür den dritten Pfennig des Einkommens alles zu erobernden Landes erhalten. Sobald man den ersten Schatz erobert, solle ihm seine Baarauslage wiedererstattet, der dritte Pfennig aber an Häusern eingegeben werden. Schliesslich wird der Deutschmeister dringend gewarnt, nur ja dem Kaiser keine Nachricht über diese Anschläge zukommen zu lassen, da der Moskowiter dort seine Verräther habe, und eine weitere Besprechung in der Comturei Weissenburg in Vorschlag gebracht. Schweden und Polen würden ihren Theil Livlands abtreten, auch die Hanseaten, sobald man erst die Seeküste eingenommen, zur Hilfe bereit sein.

Für den Fall, dass man sich «an die Moskau nicht richten wolt», bleibe doch der für die Commerciën höchst wichtige Anschlag, über den Ob nach Sibirien und Amerika zu gelangen.

Dies ist das Wesentliche der ersten Mittheilung an den Deutschmeister, und man erstaunt, wie wenig klar Hans Georg über die Schwierigkeiten dachte, die zu bewältigen waren. Dass der ungünstigen klimatischen Verhältnisse, die ihm aus schwedischen und englischen Quellen bekannt sein mussten, gar nicht gedacht wird, erklärt sich aus der Tendenz, den Orden gewissermassen zu überrumpeln, worauf auch sein ganzes späteres Verhalten in dieser Angelegenheit hinweist. Wie er die Bereitwilligkeit Schwedens und Polens (mit letzterem hatte er damals überhaupt noch nicht angeknüpft) ausspielte, um den Orden zu bestimmen, so umgekehrt diesen, um jene für seinen Plan zu gewinnen.

Ein ebenfalls vom 27. Sept. 1578 datirtes Schreiben an Karl von Südermannland dringt nun darauf, den König von Schweden zu bewegen, dass er sich erkläre, ob er «in und ausserhalb des Reiches mit Proviant und sonst Schiffen und Geschütz das beste thun wolle», und kündigt an, dass auch an Polen ähnliche Anfragen

gerichtet werden sollten. Dabei entblödet er sich nicht zu versichern, er habe schon «auf ein Mann 50000 gute ehrbare Leute besprochen und ihre Handschrift in Händen»: eine offenbare Lüge, die wol auch von Herzog Karl durchschaut worden ist. Ein Heer von 50000 Mann zusammenzubringen, war damals kein Potentat des Westens im Stande, geschweige denn der kleine Graf von Veldenz. Es ist nun geradezu belustigend, wie Georg Hans durch Schweden auf den Deutschmeister einzuwirken sucht. König Johann solle sich bereit erklären, Livland, über welches er die Schutzherrschaft zu behalten habe, dem deutschen Orden abzutreten und dafür von diesem etliche Tonnen Goldes, «zum wenigsten zehen» verlangen. Dass der Orden sich dazu bereit finden werde, setzt der Pfalzgraf stillschweigend voraus.

Noch weiter spinnt sich das Abenteuer in einem gleichzeitig oder bald darnach an König Stephan Bathory von Polen abgefertigten Schreiben aus. Eines grossen Herren Gesandter, rühmt sich Georg Hans, sei gestrigen Tages bei ihm gewesen und habe eingewilligt, für den Anschlag 600000 Kronen zu geben, der Orden, welcher über 60 Tonnen Goldes baar besitze, werde auch ein stattliches bei den Sachen thun. Nun wünsche er zu erfahren, ob der König nicht geneigt sei, dem Orden, falls dieser «eine solche Summe Geldes» — wie viel, ist natürlich nicht gesagt — hergebe, seinen Antheil Livlands abzutreten, wofür dann der Orden schuldig sein solle, ihm in Zukunft wider den Moskowiter zu dienen, und Polen die Schutzherrschaft über das Land behalten solle. Habe der König wegen Livlands Bedenken, so möge er wenigstens erklären, was er an Getreide, Geld und Schiffen von Danzig aus für den Handel thun wolle.

Auf dieses doch sehr naive Schreiben antwortet der König am 10. Dec. des Jahres, zwar höflich, aber skeptisch. Er könne aus dem Schreiben des Pfalzgrafen nicht wol sehen, wie der Orden selbst zur Sache stehe, was und ob überhaupt er auf die Anschläge des Pfalzgrafen geantwortet habe. Auch glaube er mit Gottes Hilfe den Krieg mit den Mitteln seines Reiches allein zu Ende führen zu können. Im Uebrigen sei er nicht abgeneigt, jene Pläne zu fördern, müsse aber, bevor er eine bestimmte Antwort gebe, wissen, was der Orden zu thun gedenke.

Herzog Karl meldet dann in einem 10 Tage später geschriebenen Briefe, dass er mit dem Eifer des Pfalzgrafen wol zufrieden sei, und fordert ihn auf, im gleichen Sinne weiter zu agitiren,

namentlich aber den Deutschmeister zu gewinnen. Seinem Bruder, dem Könige Johann, wie den Reichsräthen habe er Mittheilung gemacht und so viel gemerkt, dass sie der Sache nicht ungeneigt seien und ihr Hilfe und Vorschub zu leisten gedächten. Auf diese doch sehr zweifelhaften Zusagen hin entfaltete Georg Hans nun eine fieberhafte Thätigkeit. Ein Bote, den er an den Deutschmeister abgefertigt hatte, war mit dem Bescheide zurückgekehrt, dass der Orden zwar nicht ganz abgeneigt sei, in keinem Fall aber etwas thun wolle, ohne vorher die Genehmigung des Kaisers eingeholt zu haben, der «des Ordens Kastenvogt» sei. Auch scheint es, dass man noch immer hoffte, das ehemalige Ordensland Preussen zurückgewinnen zu können, und schon aus diesem Grunde nicht gern neue, weit aussehende Händel beginnen wollte. Darüber aber kam Georg Hans rasch hinweg. In einem Schreiben an den Deutschmeister vom 26. Januar 1579 gab er seine Zustimmung dazu, dass der Kaiser in den Anschlag eingeweiht werde und als sei damit jeder Widerspruch von Seiten des Deutschmeisters beseitigt, schickte er gleichzeitig Schreiben an den Kaiser und an die Kurfürsten. Er hoffte, dass es weiter eines Reichstages nicht bedürfe, da dieser doch nur die Angelegenheit auf die lange Bahn schieben werde. Auch das Schreiben an den Kaiser hat sich erhalten. Es enthält im allgemeinen nichts Neues. Nur dass Georg Hans seine Vereinbarungen mit Polen und Schweden als gesichert darstellt und in dem Anschlag gegen den Moskowiter das beste Mittel sieht, die von den Türken drohende Gefahr abzulenken. Er hofft, der Kaiser werde dem Orden «ein Herz einsprechen», denn wenn nur der Deutschmeister wolle, werde alles einen guten Fortgang nehmen.

Von den Antwortschreiben der Kurfürsten hat sich das des Pfalzgrafen Ludwig (20. Jan. 1579) erhalten. Es ist schroff ablehnend. «Weil das heilige Reich zuvor ohne das mit vielen Bürden und *contributiones* beladen», werde der Plan nicht viel verfangen. Deshalb habe er, der Kurfürst, auch Bedenken getragen, seinen Mitkurfürsten davon Mittheilung zu machen. Wolle aber Georg Hans selbst weitere Schritte thun, so stelle er ihm das anheim.

So leicht aber war der Graf von Veldenz nicht von seinem Lieblingsgedanken abzubringen. Er hat jetzt das ganze deutsche Reich mit seinen Anträgen überlaufen: die Herzoge von Pommern, die Land- und Privatcomture, der Kurfürst von Sachsen, die Herzoge von Preussen, der ober-, niedersächsische und westphälische Kreis, die Seestädte und endlich die Livländer wurden von ihm mit

Schreiben bedrängt. Er sollicitirte, wie er sich ausdrückt, aufs heftigste und erreichte wenigstens das Eine, dass «um seines unverschämten Geilens willen», wie die Schrift sagt, der Orden für nöthig hielt, eine Gesandtschaft nach Polen zu schicken, um sich durch directe Verhandlung mit Polen davon zu überzeugen, wie weit Stephan Bathory, auf den schliesslich alles ankam, geneigt sei, sich auf den Handel einzulassen.

Uns liegen darüber die leider nur kurzen Nachrichten der Gesandten vor, welche die Stadt Danzig damals am polnischen Hofe hatte. Daniel Hermann schreibt am 31. Juli 1579¹: Heute sind alhier in Cawen (Kowno) etzliche Gesandte Deutsches Ordens mit 7 Kutschen aus dem Reich ankommen und begeben sich auch nach dem Lager. Es ziehen noch immer Reuter und Knechte rottweis fort, ermelte Gesandten aber werden etlich Tag allhier still bleiben.

Und am 17. August meldet er aus Wilna: «Gestern ist Taube und Kraus bey den Teutschen Ordensherrn gewesen²; mich nimmt Wunder, dass man solche Leut' zu einer solchen hochwichtigen Transaction gebraucht. Die Teutschen Herren halten selbst nit von ihnen.»

Das ist aber auch beinahe alles, was wir weiter von der Sache wissen, die doch nur kurze Zeit den Schein einer hochwichtigen Tractation annehmen konnte. Von Wilna aus folgten die Abgesandten dem Könige noch nach Warschau; als aber Stephan von ihnen feste pecuniäre Zusagen verlangte, erklärten sie dazu nicht Vollmacht zu haben. Unverrichteter Sache traten sie die Rückreise an (conf. Heidenstein: *de bello moscovit. lib. III, p. 139*).

Ein letzter Brief des Pfalzgrafen an den Deutschmeister klingt noch sehr hoffnungsvoll und enthält im Grunde doch nicht mehr als dieselben stets wiederkehrenden Phrasen. Weder Stephan Bathory, noch der Kaiser, noch endlich der deutsche Orden konnten sich auf die Dauer darüber verblenden, dass der ganze Anschlag nicht mehr war, als ein Hirngespinnst des allzeit rührigen und windigen Grafen von Veldenz. Sobald Polen im Felde lag, konnte auch von Verhandlungen mit dem deutschen Orden nicht weiter die Rede sein. Livland wurde polnisch und sowol der Deutsche Orden, als Georg Hans hatten das Nachsehen. Es ist interessant, wie die ganze

¹ conf. Danzig *Acta Internuntiorum* und meinen Aufsatz: Ein livländischer Humanist. Charakterköpfe &c.

² conf. Charakterköpfe: zwei Verräther.

Angelegenheit einige Jahre, nachdem die Entscheidung gefallen war, sich in der Vorstellung des Grafen von Veldenz gestaltete. Er hat sich darüber in einem Schreiben an den Reichsdeputationsconvent zu Worms d. d. Lützelstein den 28. Febr. 1586 ausgesprochen: «Da wir, erzählt er, vor etlich wenig Jahren haben der Christenheit und der Teutschen Nation selbst zu gutem zu Gemüth gezogen, zu wehren der Gefahr, die auf dem Reichstag geklagt worden, von Belagerung Revals und besorgter Gefahr der Moskowiter auf der Ostsee, und angezeigt, dass wir des Moskowiters eigenen Kämmerling abfällig gemacht¹ und zu uns practicirt, auch ihn in Polen und Schweden geschickt, den Krieg wider den Moskowiter sammt den Tarteren mit unseren Wegweisungen und Anschlägen ins Werk zu setzen, wie solches die polnischen und schwedischen Danksagungsschreiben ausweisen, und wir verhofft gehabt, mit dem Teutschen Orden, der wider den Moskowiter gestift, und anderen gutherzigen Teutschen Fürsten, so wir auf unsere Seite bekommen haben, auf der vierten Seiten durch die neue Fahrt auf Scalofka ihn, den Muskowiter, anzugreifen, etlich hundert Meil Weges Land und Strand der Christenheit zu gewinnen, dieweil wir da unversehens hätten ankommen mögen an denselben Stranden und an die 600 Meil Wegs zu ziehen gehabt, ehe er einige Gegenwehr thun könnte, wie solches die Schreiben ausweisen, so wir an den Orden und Niedersächsischen Kreis, Städt und Stände geschrieben. Aber wiewohl der Orden allein die Proviant und Wir die Schiff geben sollen und andere gutherzige Fürsten bewilligt haben, das Geld zur Bezahlung des Kriegsvolkes anzuwenden, so ist dem Orden verboten worden, von der Kais. Maj. laut seiner Antwort², sich nicht in solchen christlichen und verträglichen Anschlag einzulassen, da doch der Orden wider den Moskowiter, und durch dieses Mittel zu Liefand, so er den oftgemeldten Königen einen Beistand geleistet, nicht gekommen wäre, da jezunder ganz

¹ Eine offenbare Lüge; der Pfalzgraf misst sich hier ein Verdienst am Abfall Taubes und Kruses zu. Er hat sich das nachträglich zurechtgelegt, da in seiner gleichzeitigen Correspondenz keine Spur davon vorhanden ist. Dass er übrigens 1586 bereits wirklich glaubte, auch in dieser Sache das *principium movens* gewesen zu sein, ist nicht unmöglich. Wahrheit und Einbildung gehen bei ihm stets in heillosen Verwirrung durch einander. Taube und Kruse sind nie in Deutschland gewesen.

² Auch hier ist die ganze Darstellung ein Gewebe von halben Wahrheiten und Lügen.

Liefand vom Reich hinwegkommen und der Teutsch Orden nicht allein der Fresser-Orden bleibt, sondern wie sich ansehen lässt, ohne einigen Nutzen und Dienst des Reichs, zur Verderbung der adelichen Geschlechter möchte werden.»¹

T h. S c h i e m a n n.



¹ Patriotisches Archiv für Deutschland. Bd. XII, p. 120.



Heinrich Otto Reinhold Girgensohn, Generalsuperintendent von Livland.

Erat kaum eines unserer Tagesblätter von Heinrich Girgensohn, nach dessen Scheiden aus unserer Mitte, geschwiegen, so sieht sich auch diese Zeitschrift, als solche, getrieben, dem theuerwerthen Manne ein Wort ehrenden Andenkens nachzurufen, und so ihren Kranz zu den Zeichen zu fügen, die seine Ruhestätte schmücken und der Nachwelt künden, was er seiner Mitwelt gewesen. Sie schuldet das nicht nur seiner Person, in welcher einer unserer treuesten Heimatssöhne vor uns gestanden hat und die uns darum für immer unvergesslich bleiben soll, sondern auch der Stellung, welche unsere Kirche, deren oberster Amtsträger er war, in unserem Lande einnimmt und die ihr für alle Zeiten zu bewahren uns Allen angelegen sein muss, wenn wir anders unsere Heimat lieb haben und unseren Nachkommen so überliefern wollen, wie sie von uns ererbt worden ist.

Wollen wir aber einen Mann, wie Heinrich Girgensohn, recht verstehen und richtig zeichnen, so müssen wir ihn in dem Zusammenhange erfassen, in welchen er durch Geburt und Geschichte gestellt ist. So wenden wir uns denn hier auch zunächst Girgensohns Vaterhause zu. Das sehen wir zuerst in Livland zu Oppekaln und Marienburg und dann in Estland zu St. Olai in Reval stehen. Dort haben wir es in anmuthiger Hügellandschaft, hier am wogenden Meeresgestade. Dort singen und sagen ihm die festgefügtten Burgmauern von der Ordens-, hier die emporstrebenden Häuser-

giebel von der Hanse-Zeit. Im Pfarrhause begegnen wir dem Pastor von altem Schrot und Korn, dem tüchtig geschulten und unter strammer Zucht aufgewachsenen Manne, der bieder und biderb am liebsten gerade aus und gerade durch geht, weiss, was er will, und will, was er weiss, und alle Zeit und an jedem Orte aus dem guten Schatze seines Herzens Altes und Neues hervorbringt, wie es gerade denen nützen und frommen mag, die seiner Obhut und Pflege befohlen sind. Man erzählt von ihm, wo man ihn charakterisiren will, er habe einmal, als man ihm bei seiner Erwählung Bedingungen stellen zu dürfen meinte, gesagt: «Setzen Sie eine Rohrpfefe auf die Kanzel und stellen Sie sich darunter, dann mögen Sie sich die Stücke blasen, nach denen Ihnen die Ohren jucken; haben Sie aber mich auf der Kanzel, so schicken Sie sich an, zu hören, was mir von meinem Herrn befohlen ist, und sich darnach zu richten.» Dem Pastor steht die Pastorin zur Seite, eine rechte Pfarrfrau und Kindermutter, fest in aller Sanftmuth, sanft in aller Festigkeit, immer liebebefüllt und immer liebebedürftig, anmuthig in ihrer Erscheinung, durchläutert in ihrem Wesen. Gern weilt man in des Pastors Arbeitszimmer, der Tag für Tag zu reichem Wissen reiche Erfahrung fügt, und gern weilt man in der Pastorin Kinderstube und sieht ihrem Schaffen und Wirken zu, am liebsten, wenn der Vater zur Mutter tritt und die Zwiesprache mit körnigem Witze und scherzigem Humore würzt. Die Zeit ist dazu eine lebensfrische. Im Lande haben unsere Herren unsere Bauern von der Leibeigenschaft freigesprochen, und unsere Bauern regen und recken sich, zu werden, was sie sein sollen: der Stamm, aus dem Aeste und Zweige hervorspriessen und sprossen, duftige Blüten und markige Früchte zu tragen. In Dorpat fügt sich Bau an Bau, der Wissenschaft Schutz und Schirm zu gewähren und aus Jünglingen Männer zu machen, die Land und Reich mit Wucher die Pfunde zurückzahlen, die ihnen anvertraut worden sind. In der Kirche schnallt der abgelebte Rationalismus sein Bündel, um heimwärts zu ziehen und dem Worte wieder Raum zu geben, das Luther von seinen Fesseln befreit hat, auf dass es wieder den Gefangenen Erledigung und den Gefreiten Christi Sieg schaffe. Was aber draussen vorgeht, findet im Pfarrhause zu Oppekaln und Marienburg und nachmals zu St. Olai in Reval Thür und Thor offen, und der Lenz, den uns unser Kaiser Alexander der Erste gebracht, zieht mit seiner Blütenfülle und seinem Fruchtreichthume in dasselbe ein, wenn auch ab und zu unter Sturmesbrausen.

In diesem Pfarrhause wurde Heinrich Girgensohn am 19. Nov. 1825 geboren, und in diesem Pfarrhause wuchs er auf, bis er auf das Gymnasium nach Riga ging, des Vaters Biederkeit und der Mutter Sanftmuth dahin mitnehmend und in anmuthiger Gestalt festes Wesen bewahrend. Dass er dermaleinst nach absolvirter Schule und Universität unter ganz veränderten Umständen wieder nach Riga kommen sollte, ahnte er damals nicht. Gut aber war es für sein späteres Leben und Wirken, dass er seine Schule in unserer Metropole hatte und ihr Wesen sich ihm da einprägte, wo sein Gemüth noch die volle Weichheit des zum Jünglinge heranreifenden Knaben hatte. Wir verstehen unser Vaterland doch um so besser, je mehr wir es in unserer Mutterstadt kennen lernen, und sitzen, wie unser Christiani sagte, in einem zugeschnürten dreilößigen Sacke, wenn uns der Sack nicht da geöffnet wird, wo der Dünastrom seine Fluthen in das offene Meer wälzt, um nah und fern geben und nehmen zu können, was nützt und frommt zu Gottes Ehr und des Nächsten Wehr. Nach absolvirter Schule wurde Heinrich Girgensohn dann 1845 Dorpater Student der Theologie. Der Theologie aber und dem Amte, das Paulus mit Recht ein köstliches Werk nennt, weil es die Versöhnung predigt, widmete er sich, weil Theologie und Kirche überhaupt unter den Girgensohn's zu Hause waren, weil er es an seinem Vater gesehen hatte, wie der der Theologie und Kirche mit Leib und Seele ergeben war, und weil er von klein auf sich in seinem Herzen getrieben sah, das Liebhaben Christi, in welchem wir die Gemeinschaft des Menschen mit seinem Gotte wiederhergestellt sehen, über alles Wissen, und das Thun des Wortes Gottes über alles Hören desselben zu stellen. Wieder kam Heinrich Girgensohn da in eine lebensfrische Zeit. Harnack und Philippi waren da die hervorragenden Glieder unserer theologischen Facultät geworden und hatten das genuine Lutherthum wieder zu voller Ehre und Geltung gebracht, das Lutherthum, das um so mehr vom Lichte Gottes durchleuchtet wird, je mehr es alle Ehre einzig und allein dem Herrn, unserem Gotte giebt, weil wir nur in seinem Lichte das Licht sehen. Heinrich Girgensohn wurde aber 1845 nicht nur Student, sondern auch Bursch in Dorpat, denn er wollte hier nicht nur Kenntnisse einsammeln, sondern auch Mann werden, und das werden wir doch, mindestens am leichtesten und sichersten, nur dann, wenn wir zu der Gabe, die wir empfangen, auch die Hand gewinnen, welche die empfangene Gabe zu verwerthen weiss.

Ein Sohn Livlands, schloss er sich in seinem Burschenleben der Livonia an, in welcher Männer wie Nicolai und Alexander von Oettingen, Moritz v. Engelhardt u. A. seine Landsleute wurden, und in welcher sein Werth ebenso anerkannt wurde, wie er den Werth seiner Landsleute anzuerkennen wusste. Seine Studien, denen er eben so fleissig oblag, wie sein ihm bald nach Dorpat folgender Bruder Reinhold, der nachmalige Superintendent von Reval, beendete er 1849. Aus dem Facultätsexamen ging er als Candidat der Theologie hervor. Später, 1851, wurde er erst estländischer und dann livländischer Candidat des Predigtamtes.

In das Amt am Worte und Sacramente Gottes eintretend, wurde Heinrich Girgensohn noch 1851 Pastor Diaconus an der St. Nicolaikirche zu Pernau und zugleich Lehrer an der dortigen Stadttöchterschule, darnach aber, 1854, Oberpastor an derselben Kirche. In letzterem Amte verblieb er bis zu seiner Ernennung zum Generalsuperintendenten von Livland. Sein Pernau blieb ihm eben so lieb, wie er seinem Pernau. Hier lernte er die Kostlichkeit seines Amtes, als des die Versöhnung predigenden, kennen, und hier baute er sein Haus, als eine Stätte Gottes mitten unter den Menschenkindern, mit seiner Erwählten, Rosa von der Borg, in unverbrüchlicher Treue zu Liebe und Ehre in Glück und Unglück, Freude und Leid verbunden, und von Söhnen und Töchtern umgeben. Sanftmüthig, wie seine Mutter, gewann er leicht überall Eingang, und fest, wie sein Vater, bestand er Wind und Wogen ungebeugt, mochte der Wind auch noch so stark stürmen, der Wogengang auch noch so hoch gehen. Zu unseren in der einen oder anderen Weise hervorragenden Predigern gehörte er nicht. Er beanspruchte aber auch nie eine hervorragende Stellung, hielt vielmehr immer daran fest, dass von einem Diener Jesu Christi nichts Anderes gefordert werde, denn dass er treu sei, und treu war er, wie als Pastor, so als Lehrer, und wie als Amtsträger der Kirche, so als Bürger der Stadt. In Aller Häuser und Herzen einzudringen, dazu verhalf ihm sein Haus und sein Herz am allermeisten, dazu verhalfen ihm aber auch weiter seine Amtsbrüder, sein nachmaliger Schwager Woldemar Schultz, und nach diesem sein Pernaucher Mitarbeiter an der dortigen St. Elisabethenkirche, Wilhelm Bergwitz. Sein immer offenes Haus wurde von jedem gern besucht, und von niemand ohne Segen verlassen, und an seinem warmen Herzen wurde jeder warm, der demselben irgendwie nahe trat. Nichts war in Pernau so gross, dass er nicht auch

seine Hand daran gethan hätte, und nichts so klein, dass er nicht auch darauf eingegangen wäre. Es gab keine Gemein- und auch keine Einzelinteressen, die nicht auch die seinen gewesen wären. Wo er aber in Haus und Herz Eingang gewann, da brachte er auch immer die köstliche Perle hin, für welche man gern alles Andere hingiebt. Lebte und webte er aber in seiner Gemeinde, so wuchsen auch seine Predigten aus diesem Leben und Weben hervor und packten darum seine Zuhörer immer. Es ging eben, was er sagte, vom Herzen zum Herzen. Nicht unwesentlich war es hierbei, dass er einer unserer besten Liturgen war. Er hatte eine sehr schöne sonore Stimme und sang die musikalischen Theile unserer Liturgie in der That vollendet gut. Noch auf der letzten, von ihm geleiteten livländischen Synode klang sein Singen in Aller Herzen gewaltig an. Auch hier machte er, was er that, vom Herzen zum Herzen gehen, und auch hier wucherte er mit dem ihm anvertrauten Pfunde, es weder zu eitlem Prunken und Prangen missbrauchend, noch ins Schweisstuch verhüllend und unter die Erde vergrabend. Pernau wird nie Heinrich Girgensohns Singen vergessen. Gern war er überall, wo Musik getrieben wurde, dabei, und keine Mühe scheute er, wo Pernau ihm die Leitung seines Singens übertrug, ja, er griff auch über Pernau hinaus und verband sich z. B. mit Mumme in Fellin zu gemeinsamen musikalischen Leistungen. Verschaffte er hierdurch seiner Gemeinde in deren Erholungsstunden edle Genüsse, so förderte er andererseits das Gemeinwohl dadurch, dass er dem dem Rigaer nachgebildeten Perner Gewerbevereine beitrug, ja den Vorsitz in demselben übernahm, um ihm die ihm gestellten Aufgaben nach allen Seiten hin gedeihlich lösen zu machen. Ueber Allem stand ihm aber immer sein pastorales Amt, das köstliche Werk, dem er von ganzem Herzen ergeben war und bei dem er das Hauptgewicht in die Seelsorge fallen liess. Was von seinem Bruder Reinhold in Reval galt, galt auch von ihm in Pernau: er war ein rechter Seelsorger. Ein rechter, denn von der die pastorale Seelsorge leider nur zu oft durchkreuzenden Seelenbevormundung war er so weit entfernt, wie nur irgend möglich. Eine solche Bevormundung widersprach auch seinem gefreiten und befreienden Wesen in demselben Masse, wie ihm treues Sorgen und Pflegen der ihm anvertrauten Seelen entsprach. Das Christenthum hatte ihm, als das die Wiederherstellung der Gemeinschaft des Menschen mit seinem Gotte in sich fassende Heil, die Aufgabe, der den ganzen Scheffel Mehles durchdringende

Sauerteig zu sein und als solcher überall befreiend, nirgends fesselnd aufzutreten, die Kirche aber, als die so gewordene Hütte Gottes mitten unter den Menschenkindern, die, das Gewonnene durch Wind und Wogen, innerlich unverletzt, wenn auch äusserlich zerrissen, in den sicheren Port zu bringen. Mit die schönsten Stunden seines Pernaer Pastorallebens waren ihm da die, welche er an dem langwierigen und schmerzreichen Krankenlager seines Mitarbeiters Bergwitz verbrachte, dem er sein Leiden auch noch dadurch erleichterte, dass er, des Estnischen dazu in genügendem Masse mächtig, wiederholt für denselben bei dessen Gemeindegliedern eintrat, bis er dem Schwergeprüften die müden Augen zudrücken konnte. Wie zu Bergwitz, so stand er auch zu seinen übrigen Amtsbrüdern in Pernaun und im Pernauschen Sprengel, und mehr und mehr auch weit über diesen hinaus, in sehr freundlichem Verhältnisse und vertiefte sich gern, wo es nöthig und erspriesslich war, in die landischen Gemeindeverhältnisse ebenso, wie in die ihm Tag für Tag anliegenden städtischen. Das machte denn seine Amtsbrüder auch ihn 1872 obenan stellen, als es galt, dem Landesconsistorio einen neuen Assessor aus dem estnischen Theile unserer Heimat zu geben. Von da ab verliess er Pernaun nicht nur, um, wo es seine Zeit ihm gestattete, seine Anverwandten in Reval und Estland zu besuchen, sondern auch, um in Riga den Consistorialjuridiquen anzuwohnen, wobei er denn mehr und mehr mit Christiani innig befreundet wurde und mit diesem wie mit seinem Mitassessor, erst Christian August Berkholz und dann John Holst, über unsere Kirche wachte, um deren Wohl zu fördern, und ihr Weh zu lindern, so weit das in menschlicher Macht lag. So wieder öfter nach Riga zu kommen, war ihm von Herzen lieb, über Riga aber vergass er sein Pernaun nicht, und gern kehrte er nach geschlossener Juridique jedes Mal wieder zu seiner Gemeinde zurück, mit welcher er im Laufe der Jahre auf das Innigste verwachsen war.

Als Christiani immer ernster daran denken musste, seinen Hirtenstab niederzulegen, bevor er das Haupt neigte, fasste er von vorn herein Heinrich Girgensohn als seinen Nachfolger ins Auge. Nicht nur wissenschaftlich, sondern auch und namentlich kirchenregimentlich hielt er ihn an erster Stelle für geeignet, Generalsuperintendent von Livland zu werden. Viele waren damals anderer Meinung und richteten ihre Blicke daher auf Bernhard Kählbrandt von Audern hin. Man wollte einen vollen Mann zum lutherischen Oberhirten Livlands haben und meinte, Girgensohn fehle die nöthige

Festigkeit in demselben Masse, in welchem Kahlbrandt über dieselbe gebiete. Ein voller Mann aber war nöthig. Christiani war es ja, namentlich da, wo er sich mit Ferdinand Walter zu gemeinsamem Vorgehen geeinigt hatte, gelungen, die Macht der herrnhutischen Societät innerhalb unserer Kirche zu brechen und die unserer Kirche nur zu schädliche Zugehörigkeit ihrer Gemeindeglieder zu zweien evangelischen Denominationen aus dem Mittel zu thun. War es ja doch namentlich auch die mit der herrnhutischen Societät innerhalb der lutherischen Kirche gegebene Zweigläubigkeit unserer Gemeindeglieder gewesen, was unsere Kirche in Sturm und Wetter so schwach dastehen gemacht hatte. An die Stelle der herrnhutischen Societät waren aber andere Christengemeinschaften, wie die der Baptisten, Irwingianer, Stundenhalter u. s. w., getreten, die nichts weniger als das Wohl unserer Kirche im Auge hatten. Zudem hatte Christiani in seinen letzten Amtsjahren die so sehr heilsamen Kirchenvisitationen nicht mehr in altgewohnter Weise und Meisterschaft halten können, und es war doch zu wünschen, dass dieses heilsame Institut im Baue erhalten bliebe. Freilich, gegen den längst schon abgelebten Rationalismus war nicht mehr einzutreten, und gegen die herrnhutische Societät war auch kaum mehr zu kämpfen, damit aber, dass unsere Pastoren nun alle dem genuinen Lutherthum das Wort redeten, war es doch auch noch nicht gethan. Es ist eben das Lutherthum, gleich dem Christenthume, welches es vertritt, nicht sowol ein Wissen, als vielmehr ein Thun des göttlichen Wortes, und dieses Thun will nicht ein vereinzelttes, hier so und da so gestaltetes, sondern ein gemeinsames, überall gleichmässiges sein, wo es sich um die Kirche handelt. Haben darum die Pastoren ihre Pröpste nöthig, so die Pröpste ihren Generalsuperintendenten, und fasst der Propst seine Pastoren durch seine Visitationen zusammen, so der Generalsuperintendent seine Pröpste gleicher Weise. Darum hielt denn auch Christiani ebenso wie sein Vorgänger Ferdinand Walter fleissig Visitationen, und zwar meisterhaft, d. h. nicht an dem Skelette der vorgeschriebenen Visitationsfragen hangen bleibend, sondern in Fleisch und Blut hineinfahrend, es mochte das auch noch so wehe thun. Die Therapie allein macht es nicht, es muss auch die Chirurgie dazu kommen. Man könnte sagen, die Visitationen lassen sich durch die Synoden ersetzen, dann übersieht man es aber, dass die Visitationen es ebenso sagen, was gethan werden solle, wie die Synoden herausstellen, in welcher Weise es zu geschehen habe. Zudem darf es nicht aus

dem Auge gelassen werden, dass die Synoden nur die Pastoren, die Visitationen aber auch die Gemeinden zusammenfassen und einem Jeden insinuiren, dass er nicht für sich, sondern als Glied eines Ganzen dasteht, dem er an seinem Theile mit der ihm verliehenen Gabe zu dienen hat. Wurde nun aber gemeint, Heinrich Girgensohn habe nicht, was Bernhard Kählbrandt zu Gebote stehe, so irrte man sich, und Christiani sah ganz richtig, dass Heinrich Girgensohn neben der Sanftmuth seiner Mutter nicht seines Vaters Festigkeit fehle und dass er ebenso in seines Vaters Weise, wo nöthig, gerade aus und gerade durch gehen könne, wie in der seiner Mutter, wo das erspriesslich scheine, sanftmüthig Geduld zu üben. Heinrich Girgensohn verstand eben beides: unverletzlich zu sein und nöthige Verletzungen nicht zu scheuen und, selbst von Empfindlichkeit frei, schwachmüthiger Empfindlichkeit Anderer nicht zu achten. Christianis Meinen gewann denn auch den Sieg, und unsere Ritterschaft stellte 1880 Heinrich Girgensohn *primo loco* als den von Livland gewünschten Generalsuperintendenten vor. Unser Kaiser geruhte aber, dem Landeswunsche zu willfahren, und Heinrich Girgensohn wurde Christianis Nachfolger. Von seiner lieben Gemeinde in Pernau zu scheiden, fiel ihm schwer, sehr schwer, aber, im Vaterhause stramm erzogen, gehorchte er dem an ihn herantretenden Gebote und folgte dem ihm gewordenen Rufe. Kam ihn hierbei Zagen an, so tröstete er sich damit, dass Christiani noch in Riga weilte, wenn auch nicht mehr fungirte, er ihm, wo nöthig, immer aus seiner reichen Erfahrung guten Rath erteilen konnte. In Riga hiess ihn Alles freudig willkommen, zumal da er dort kein Fremder war, den man erst noch kennen lernen musste, sondern vielmehr ein längst Bekannter, den Alle, welchen er näher getreten war, von Herzen lieb gewonnen hatten.

Der Generalsuperintendent von Livland hat keine leichte Stellung. Sehr richtig hat man ihm daher, obgleich er nicht aufhört, Pastor zu sein, keine eigene Gemeinde gegeben, sondern auf Generalsuperintendentur und Consistorialvicepräsidenz beschränkt, damit er, was er zu sein hat, ganz sein könne. Heinrich Girgensohn gab sich denn auch seinem neuen Amte ganz hin, wenn er gleich nicht dazu hat kommen sollen, Ferdinand Walters und Christianis Visitationen fortzusetzen, erst, weil ihn daran Dinge hinderten, die aus dem Wege zu räumen nicht in seiner Macht stand, und dann, weil ihm sein Gesundheitszustand die mit der Visitation verbundenen Fahrten zu beschwerlich und gefährlich,

wenn nicht geradezu unmöglich machte. Im Consistorio konnte er sich nicht genugsam dessen freuen, dass er Richard Baron Wolff zu seinem Präsidenten gewann, den echten Ritter, den Livland nie vergessen kann und wird, weil sein Herz gleich warm für seine Kirche, wie für sein Land schlug. Grosse Freude war es ihm auch, im Consistorio neben diesem Manne Brüder, wie John Holst und Bernhard Kählbrandt zu Assessoren zu haben. Freilich musste er sich nur zu oft zurufen lassen und selbst auch zurufen: *in magnis voluisse sat est*, aber auch im Consistorio kommt es allererst darauf an, dass der Diener Jesu Christi im Haushalte treu erfunden werde, und an Treue hat es Heinrich Girgensohn auch da nicht fehlen lassen, wie sehr er auch *per aspera* ging und nur zu oft auch nicht *ad astra* gelangte. Sein Weg war *via crucis* und schien nichts weniger als auch *via lucis* zu sein; was wir aber wissen, wusste er auch, nämlich, dass wir erst im Himmel ernten, was wir auf Erden säen und, wenig Fälle ausgenommen, erst im Reiche der Herrlichkeit in Luthers Lied einstimmen: «Der Winter ist vergangen, der Sommer ist hart vor der Thür, die zarten Blümlein gehn herfür», ja, dass Luther dieses Lied auch gerade da gesungen hat, wo man hätte Klagelieder von ihm erwarten sollen. Unser Land ist eben Marias, der Schmerzensreichen, Land und unsere Kirche eben Kreuzeskirche. War Heinrich Girgensohn unter des Tages Last und Hitze müde geworden, so fand er Erquickung am waldigen Rigaer Strande bei Weib und Kind, oder in Estland bei seinem Schwiegersohne, oder in Pernau inmitten seiner, von ihm wol verlassenen, nicht aber auch vergessenen Gemeinde, wie bei seinem anderen Schwiegersohne. Erquicklicher als sein Consistorialamt war ihm seine Generalsuperintendentur, namentlich durch die Synoden, die er zu leiten hatte, wie durch besondere Kirchenfeste, die er auf dem Lande, auch des Lettischen mächtig, inmitten deutscher und lettischer Glaubensgenossen mit begehen konnte. Wer die Synode von 1881 in Wolmar mitgemacht hat, zählt dieselbe wol zu den schönsten, die uns zu Theil geworden sind. Wie freudig begrüßten die Synodalen da ihren stattlichen Präses, und wie hell klangen alle seine Worte in ihren Herzen an! Wie innig sprach er der Synode und die Synode ihm nach Schluss der Verhandlungen den Segen! Der Synodalvater war immer noch Christiani, Heinrich Girgensohn aber war diesem wie der Sohn dem Vater gefolgt. Man merkte es ihm auch sofort ab, dass er sich, die Synode leitend, in seinem willkommensten Fahrwasser befand. Die

Klippen und Bänke, auf welche er hätte auflaufen können, wusste er mit Meisterhand zu umschiffen, und ohne Riss und Leck lief er jedes Mal nach vollendeter Fahrt in den Hafen ein. So war er auch der rechte Mann für das Synodaljubiläum von 1884, das in Dorpat begangen wurde und das sich allen seinen Theilnehmern mit unverwischlichen Zügen in Herz und Sinn eingeprägt hat. Man vergass Ferdinand Walter und Christiani nicht, man vermisste sie aber auch nicht, weil Heinrich Girgensohn auf der Synode vollen Ersatz für sie bot. Er war kein Kirchenfürst, wie Ferdinand Walter, und auch kein *Doctor biblicus*, wie Christiani, aber er war mit ganzem Herzen und grossem Geschicke bei der Sache, und Gott liess ihm sein Thun wohlgelingen. Das auch noch auf seiner letzten Synode. Bange sahen die Synodalen derselben entgegen, denn Heinrich Girgensohn war krank und immer kränker geworden. Wer aber sah es ihm auf der Synode von 1888 an, dass er durch und durch krank war, und wer ahnte es, dass er, gesegnet von der Synode, nachdem er dieselbe gesegnet hatte, mit diesem Segen aus unserer Mitte scheiden werde? In der alten anmuthigen Stattlichkeit trat er auf, mit der alten Sanftmuth und Festigkeit leitete er die Verhandlungen, und mit der alten Wärme schied er von den Synodalen. Es sollte uns sein Bild eben bleiben, wie wir es in dem Gedenkblatte der Jubelsynode von 1884 haben, und wir sollten ihn ebenso in unseren Herzen haben, wie wir ihn auf diesem Blatte inmitten seiner Pastoren und Consistorialen, wie der Professoren unserer theologischen Facultät und der Ehrengäste von nah und fern haben, gleich anmuthig und stattlich.

Aus seiner Synode ging Heinrich Girgensohn immer wie aus einem frischen Quellbade hervor, um von Neuem mit starker Hand das ihm befohlene Werk zu fördern. Keinen Gang scheute er da, und höher und höher stieg er hinauf, bis kaiserliche Huld ihm eine Privataudienz gewährte und er, nachdem er von des Landesvaters Majestät entlassen war, auch vor die Landesmutter hintreten durfte. Andererseits erhielt er unsere Kirche in dem Connexe, in welche Christiani dieselbe mit den benachbarten, namentlich denen Estlands und Kurlands gebracht hatte, und verstand es, innerhalb unseres Landes, Kirche und Facultät in der innigen Gemeinschaft zu bewahren, in welche diese, namentlich zu Christianis Zeiten, mit einander getreten waren. Hatte er doch in seinem Vater schon Kirche und Theologie innigst verbunden gehabt und ebenso in sich selbst zu haben immer gesucht. Durchweg freundlich war

auch sein Verhältnis zu unserer Ritterschaft, dem Patrone unserer Kirche, und zu der Metropole unter unseren Städten, Riga. Schauen wir nun auf ihn zurück, so finden wir ihn überall da, wo er als Generalsuperintendent und Consistorialvicepräsident sein musste. Was Alles er aber auch in seinem Doppelamte that, es genügte ihm doch nicht, wenn er nicht auch zu seiner Erquickung mitunter in altgewohnter und liebgewordener Weise Pastor und nur Pastor sein konnte. Gern ergriff er darum jede Gelegenheit, die sich ihm zum Predigen darbot, namentlich in Riga. Gern räumten die Pastoren ihm auch ihre Kanzeln ein. Daneben wirkte er, gleich Christiani, in der segensreichen und reichgesegneten literärisch-praktischen Bürgerverbindung Rigas mit und theilte Rigas Interessen ebenso, wie er die Pernaus getheilt hatte. Fast am wohlsten fühlte er sich, wenn er an seinem Theile auch in der Kinderwelt zu wirken suchte, und gern sah ihn Riga inmitten der Kinderscharen, die in der Kirche zur Katechisation versammelt wurden. Es ist aber alles Fleisch Gras und alle seine Herrlichkeit wie des Grases Blume. Das Gras ist verdorrt und die Blume ist abgefallen. Schon leidend kam Heinrich Girgensohn aus Pernaunach Riga, und in Riga gesellte sich zum Herzübel ein anderes, das ihm gleich seinem Bruder Reinhold in Reval das Lebensmark zerfrass. Rigas Aerzte thaten, was irgend möglich war. Darnach ging er nach Deutschland, um aus Heilquellen volle Genesung und neue Kraft schöpfen zu können. Es sollte nach Gottes Rath und Willen nicht helfen. Mag man auch unter schwerer und schwerster Last und Bürde genesen, genesen, wenn das Haupt, wo es sich erhebt, immer und immer wieder an die zum Kreuze zusammengefüigten Balken stösst?! Heinrich Girgensohn war nicht kampfescheu, noch kreuzesflüchtig, ging aber ein Zackenrad nach dem anderen über ihn dahin, so wurde er endlich doch zermalmt. Oft schon hatte er davon gesprochen, er werde es machen müssen, wie es Christiani gemacht, und sein Amt früher niederlegen müssen als sein Haupt, doch aber traf es uns Alle wie ein Blitz aus heiterem Himmel, als es hiess, Heinrich Girgensohn sei in die Emeritur eingetreten. War er doch auf der Synode von 1888 noch so frisch und kräftig gewesen! Als Christiani das Haupt neigte, da hatte Heinrich Girgensohn den Kranken gepflegt, den Sterbenden sanft niedergelegt. Nun, als er nach seinem Eintritte in die Emeritur von Tag zu Tag kränker und immer kränker wurde, da traten nicht nur seine Frau und seine Kinder, sondern auch seine beiden

Assessoren, John Holst und Ferdinand Hörschelmann, an sein Krankenbett und Sterbelager, dass sie ihm auch das Haupt sanft niederlegten, wenn er es neigte. Er zerbrach, gleich seinem Bruder Reinhold in Reval, in voller Manneskraft, aber er zerbrach, um seinen Geist in Gottes Hand zu geben. Ein Trauerhaus war sein Haus am 26. October 1888, mitten in der Trauer aber doch ein Haus voll Freude, voll himmlischer Freude. Da hörte man aus dem Lutherliede das: «Mit unsrer Macht ist nichts gethan, wir sind gar bald verloren,» aber «es streit't für uns der rechte Mann, den Gott selbst hat erkoren,» und «fragst du, wer der ist, er heisset Jesus Christ, der Herre Zebaoth, und ist kein andrer Gott, das Feld muss er behalten,» und da fehlten Paul Gerhardts herrliche Sterbelieder nicht, die nur von Dem sagen, der dem Tode die Macht genommen und Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht. Zuletzt, nachdem Heinrich Girgensohn Stecken und Stab für den Gang durchs finstere Thal erhalten, las Ferdinand Hoerschelmann den 126. Psalm und unter den Worten: «Der Herr hat Grosses an uns gethan» schied Heinrich Girgensohn aus unserer Mitte, um in unseren Herzen zu bleiben. Schmerzen hat er viel ausgestanden, des Todes Bitterkeit aber nicht geschmeckt, und gelitten hat er viel, unterlegen aber ist er nicht. Erlebt hatte er noch die Freude, dass Emil Kählbrandt *primo loco* zu seinem Nachfolger erwählt worden war, um darnach kaiserlicher Bestätigung vorgestellt zu werden. In Dorpat kündeten alle Glocken am 27. October Heinrich Girgensohns Tod, und am Sonntage darauf wurde seiner in allen Kirchen gedacht. Anderweitig wirds ebenso gewesen sein. Seine Leiche wurde seinem Wunsche und Willen gemäss zu St. Jacobi in Riga ausgesegnet und aus St. Nicolai in Pernau zu Grabe getragen. Was Riga und Pernau da thaten und wie sie's thaten, ist zu bekannt, als dass es hier wiederholt zu werden brauchte; es hat aber Allen gekündet, was uns der Sohn des biderben Vaters und der sanftmüthigen Mutter war. Sein Andenken bleibe uns im Segen als das Andenken des sanftmüthigen und festen, bescheidenen und kühnen, beschwerten und bewährten Mannes!

Willigerode.





Die Stellung des Reformationszeitalters zu den „Mitteldingen“.

Mitteldinge» oder Adiaphora nennt man im kirchlichen Sprachgebrauch solche Dinge, die in der Mitte liegen zwischen dem, was geboten, und Entgegengesetztem, was verboten ist. Thue dies und unterlasse das; so sollst du handeln und anders darfst du nicht handeln: innerhalb dieser Grenzlinie des Sittengesetzes bewegt sich gemeinhin die Bethätigung pflichtmässiger Handlungsweise. Der Reichthum und die Fülle der Möglichkeiten menschlichfreien Handelns lässt sich aber innerhalb dieser Grenzlinien nicht völlig unterbringen. Ein sehr bedeutendes Gebiet unbestimmter Freiheit liegt zwischen dem «du sollst» und «du sollst nicht»; man pflegt es als das Gebiet des Erlaubten zu bezeichnen. Der Begriff des Erlaubten aber, so ungenirt derselbe auch im Leben behandelt wird, gehört in der Wissenschaft wie vor ernstem Gewissensurtheil zu den schwierigsten sittlichen Begriffen. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass die Frage: darf ich dies oder darf ich es nicht? ver-sündige ich mich nicht vielleicht schwer, wenn ich dies thue oder jenes unterlasse? einem gewissenhaften Manne schlaflose Nächte bereiten kann. Eben so wenig aber kann es uns befremden, dass innerhalb der geschichtlichen Entwicklung unserer Kirche die Frage nach dem Erlaubten oder nach den Mitteldingen zwei Mal Gegenstand sehr ernster, die Gemeinden wie ihre Glieder im Innersten erregender, wissenschaftlicher Streitverhandlungen gewesen ist.

Zuletzt ist das geschehen in der Anfangszeit des Pietismus, dessen Geschichte, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnend, sich in mannigfachen Entwicklungsphasen bis in unsere Gegenwart hineinzieht. Da wollte man (und man will zum Theil noch) einer laxen Moral entgegentreten und suchte darum das Gebiet des einem Christenmenschen Erlaubten möglichst einzuengen, dagegen die Grenzen des Unerlaubten möglichst weit und umfassend zu ziehen. So wurden insbesondere alle sogenannten «weltlichen Belustigungen» als unerlaubt bezeichnet. Dazu aber rechnete man nicht bloß das Theater, den Tanz und das Kartenspiel, sondern hier und da in vollends unverständigem Eifer auch das Tabakrauchen, das Spaziergehen und sogar das Lachen. Aus den angeführten Punkten ist ersichtlich, dass es sich bei den Verhandlungen über das Erlaubte oder die Mitteldinge, wie sie der Pietismus führte — und wie man dieselben auch heute im Familienkreise und zwar vorzugsweise über das den Kindern zu Erlaubende oder zu Versagende führt — um die sittliche Lebensentwicklung des Einzelnen handelte. Auf Fragen dieser Art gehen wir indessen nicht weiter ein; denn unser Thema weist uns auf die «Stellung des Reformationszeitalters zu den Mitteldingen». Dort aber hat es sich nicht um Fragen des sittlichen Personallebens gehandelt, sondern um Fragen des christlich-kirchlichen Gemeindelebens. «Von Kirchengebräuchen, welche in Gottes Wort weder geboten, noch verboten sind, sondern guter Meinung in die Kirche eingeführt worden um guter Ordnung und Wohlstandes willen oder sonst christliche Zucht zu erhalten, ist ein Zwiespalt unter Theologen Augsb. Confession entstanden»: mit diesen Worten beginnt der 10. Artikel der Concordienformel, der letzten Bekenntnisschrift der lutherischen Kirche, welche auch diese Angelegenheit in den Umkreis ihrer Lehrentscheidungen gezogen hat.

Zum Zweck näherer Einsicht in die Stellung des Reformationszeitalters zu den kirchlichen «Mitteldingen» ist nun aber vor allem Verständigung darüber erforderlich,

welche eigenthümliche Nöthigung die Geschichte jenes Zeitalters den Bekennern der Augsburgerischen Confession auflegte, zu den Mitteldingen (im angegebenen Sinne) überhaupt Stellung zu nehmen.

I.

Bekanntlich war Luthers Absehen niemals auf Gründung einer Sonderkirche gerichtet, sondern auf die Reformation der Gesamtkirche des Abendlandes nach Massgabe des Wortes Gottes in heiliger Schrift. Anfangs gab er sich dabei der Hoffnung hin, der Papst selbst werde die Sache in die Hand nehmen. Als er sich in dieser Hoffnung getäuscht sah und sein Auge helle geworden war für die Spaltung, welche durch seine Lehre in der Christenheit deutscher Nation je mehr und mehr zu Tage trat, da hat ja wol auch er über diesen Thatbestand tiefen Schmerz empfunden; aber keinen Augenblick hat er die Einheit der Kirche auf Kosten der Wahrheit zu erhalten gewünscht. Um alles gern hätte Luther die in Christo geoffenbarte Wahrheit als das beseligende Licht in die gesammte Christenheit hineinleuchten lassen. Wollte man dieselbe aber nicht aufnehmen, wollte man ihn und seine Anhänger zwingen, dieselbe allein zu behalten und ihres Besitzes froh zu sein — er wars, ob auch mit schwerem Herzen, zufrieden und gränte sich um den Verlust der Einheit der Kirche nicht allzu sehr. — Den römischen Widersachern Luthers dagegen hat zu allen Zeiten vornehmlich die Einheit der Kirche und zwar die monarchisch organisirte, in die Spitze des Papstthums auslaufende, machtvolle Einheit der Kirche am Herzen gelegen. Diese zu erhalten und darum Vereinbarungen mit den Lutherischen zu Wege zu bringen, haben sich die Römischen im ganzen Zeitalter der Reformation unausgesetzt sehr angelegen sein lassen. Natürlich sollten die Protestanten dabei die hauptsächlich Nachgiebigen sein, ihre Protestation in Lehre und Cultus, in Sitte und Lebensgestaltung möglichst beschränken, in Summa die Zurückführung zur römischen Kirche in mehr oder minder auffälliger Weise sich willig gefallen lassen. Schon auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) hat man Versuche dieser Art gemacht. Als Luther auf der Coburg davon hörte, schrieb er an Spalatin: «Ich höre, dass ihr sicher mit Unlust ein wunderbares Werk unternommen habt, nämlich den Versuch, den Papst und Luther zu vereinigen. Aber der Papst wird nicht wollen und Luther verbittet es sich; sehet darum wol zu, dass ihr eure Mühe nicht vergeblich aufwendet. Wenn ihr aber gegen den Willen beider dieses Werk zu Stande gebracht habt, dann werde ich bald eurem Beispiel folgen und Christus mit Belial versöhnen. Aber ich weiss, ihr seid nicht von euch selbst,

sondern durch Teufelsränke zu solch eitlem Bemühen bewogen. Christus, der bisher eure Stärke gewesen, wird nun auch eure Weisheit sein, so dass diese italienischen Ränke gegen euch nichts nützen werden. Denn wer Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.»

Im weiteren Verlauf des Reformationszeitalters fanden diese Einigungsversuche einen mächtigen Protector an Karl V. Denn dieser kluge Fürst war der Meinung, dass Einheit des Glaubens im Reich die kaiserliche Macht zu stärken geeignet sei. Auf seine Anordnung kam es darum zu wiederholten Religionsgesprächen, die einen Ausgleich zwischen Rom und den Protestanten herbeiführen sollten. Wichtiger als frühere Bemühungen dieser Art war das Religionsgespräch auf dem Reichstage zu Regensburg (1541). Aber auch der Verlauf dieses Gesprächs bewies nur, wie Recht Luther gehabt hatte, als er schon zum Anfange desselben dem Kurfürsten von Brandenburg schrieb: «Diese Leute, wer sie auch sind, meinen es sehr gut; aber es sind unmögliche Fürschläge, die der Papst, Cardinal, Bischöfe, Thumhern nimmer nicht können annehmen. Es ist vergebens, dass man solche Mittel oder Vergleichung vornimmt.» Auf diese Weise gab Luther deutlich zu verstehen, dass er selbst und die Seinen nicht gesonnen seien, den Wünschen der Gegner zu genügen. Anders aber als Luther war, wie gesagt, in diesen Angelegenheiten Kaiser Karl gesinnt. In einigen und nicht unwichtigen Lehrpunkten — über Erbsünde und Rechtfertigung — hatte die Nachgiebigkeit des schriftkundigen päpstlichen Legaten Contarini in Regensburg doch wenigstens eine, so zu sagen, Vierfüfteinigung ermöglicht, wenn auch an dem Artikel vom hl. Abendmahl dieselbe später wiederum zerscheiterte. Karl aber beurtheilte die Resultate der regensburger Verhandlungen stark optimistisch. Er wollte die verglichenen Artikel zur Norm für beide Parteien erheben und im übrigen Toleranz geübt wissen. Als aber die katholische Majorität darauf nicht einging, wurden wenigstens die Protestanten durch den Reichstagsabschied auf die verglichenen Artikel verpflichtet. Damit waren natürlich wieder die evangelischen Fürsten und Stände nicht zufrieden, und sie setzten es durch, dass ihnen in einer besonderen kaiserlichen Declaration — abgesehen von anderen Zugeständnissen — gestattet wurde, ihre Zusätze zu den verglichenen Artikeln öffentlich geltend zu machen und Stifte und Klöster zu einer christlichen Reformation anzuhalten.

Als nun aber Luther am 18. Februar 1546 gestorben und der Ausgang des schmalkaldischen Krieges durch die für die Protestanten unglückliche Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 zu Gunsten Karls entschieden war — da nahm derselbe seine Bemühungen zur Beseitigung des religiösen Zwiespalts im Reiche mit verstärkter Energie wieder auf. Und zwar war es ihm dabei keineswegs bloß um Unterdrückung und Ausrottung des Protestantismus zu thun, sondern es lag ihm an einer Reformation der Kirche in seinem Sinne, d. h. mancherlei hierarchische Mißbräuche wollte auch er abgeschafft, die Priesterehe und das Abendmahl in beiderlei Gestalt anerkannt und schlimmste Auswüchse der römischen Werkgerechtigkeit beseitigt wissen. Darum war er so unzufrieden damit, dass man auf dem bereits zu Luthers Lebzeiten im December 1545 eröffneten Concil zu Trident, welches nach den Wünschen Karls die allendliche Entscheidung der brennenden Religionsfragen herbeiführen sollte, gleich anfangs Beschlüsse gefasst hatte, welche den Protestanten die Betheiligung am Concil zur Unmöglichkeit machten. Darum hatte er es als einen Schlag ins Angesicht empfunden, dass der Papst im Anfange des Jahres 1547 das Concil, um es dem Einflusse des Kaisers ferner zu rücken, aus der deutschen Stadt Trident nach Italien, nach Bologna verlegt hatte. Darum forderte er jetzt, das Concil solle wieder nach Deutschland zurück verlegt, seine früher gefassten Beschlüsse sollten annullirt und die Verhandlungen auf demselben von neuem begonnen werden. Ebenso aber forderte er von den Protestanten, sie sollten sich den Beschlüssen des Concils von vorn herein unterwerfen. Bei früheren Gelegenheiten hatte man protestantischerseits ähnliche Zumuthungen zurückgewiesen, weil man mit Sicherheit voraussah, die Wahrheit des Wortes Gottes werde auf dem Concil nicht unverkürzt zum Siege gelangen. Jetzt, nach der Demüthigung bei Mühlberg, wagten es die protestantischen Fürsten nicht mehr, sich mit Entschiedenheit gegen die kaiserliche Forderung zu erklären. Wenn des Kaisers Wünsche in Betreff des Concils vor der Hand doch unerfüllt blieben, so war die Ursache davon der Papst, welcher sich zunächst weigerte, auf die an ihn gestellten Ansprüche willig einzugehen. Dieser Umstand brachte Karl auf dem Reichstage zu Augsburg 1547 zu dem Entschluss, noch ein Mal, und zwar ohne Papst und Concil eine Vereinbarung zu versuchen. Eine ständische Berathung, die er zu diesem Zweck veranlasst hatte, erkannte sehr bald die Vergeßlichkeit der

angestregten Bemühung und löste sich bereits nach einigen Tagen wieder auf. Dadurch aber liess sich Karl von seinem Vorsatze doch nicht abbringen. Er gedachte nunmehr ausschliesslich auf kaiserliche Autorität hin ein «Interim» aufzustellen, welches, wie der Name besagt, für Deutschland wenigstens vorläufig, d. h. bis zum Abschluss des rechten Concils auf deutschem Boden, den religiösen Zwiespalt in Lehre, Cultus und Leben beseitigen und für beide streitenden Parteien Gesetzeskraft haben sollte. Zum Zweck der Herstellung eines solchen «Interims» wurden nun selbstverständlich Theologen möglichst gemässigter Richtung gesucht. Man fand sie in Julius von Pflug, Bischof von Naumburg, in dem mainzer Weihbischof Michael Helding und in dem lutherischen Hofprediger des Kurfürsten Joachim II. Johann Agricola von Eisleben. War es schon ein schlimmes Zahlenverhältnis, dass zwei Katholiken und nur ein Evangelischer mit der schliesslichen Herstellung des Interims betraut wurden, so gestaltete sich die Sache noch schlimmer, ja geradezu verhängnisvoll durch die charakterlose, höchst eitle, auch intellectuel haltlose Persönlichkeit des Agricola, welche Luther schon vor Jahren mit den Worten charakterisirt hatte: «willst du wissen, was die leibhafte Eitelkeit sei» — das lateinische Wort *vanitas* heisst aber auch Nichtigkeit — «so sieh Agricola von Eisleben an.»

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Bestimmungen des unseligen Augsburger Interims hier im Einzelnen genauer ins Auge zu fassen. Nur so viel sei in Kürze bemerkt, dass von demselben Laienkelch und Priesterehe zwar unumwunden zugestanden, auch die Macht des Papstes beschränkt, dagegen aber die Rechtfertigungslehre gefälscht, die Siebenzahl der Sacramente und die Anrufung der Heiligen anerkannt und sämtliche Kirchengebräuche und Ceremonien der römischen Kirche als auch von den Protestanten wiederherzustellen behandelt wurden. Freilich ist ja wol zu betonen, dass nach Karls Absicht auch die Römischen das Interim annehmen sollten; dass in diesem Fall für das gesammte Deutschland eine in der That nicht zu unterschätzende Grundlage für eine weitere reformatorische Entwicklung der Kirchenverhältnisse gewonnen worden wäre; dass mithin den Evangelischen für die Opfer, welche ihnen besonders auf dem Gebiete des Cultus zugemuthet wurden, ein nicht unwesentlicher Ersatz in der Anerkennung von Hauptpunkten ihrer Lehre geboten wurde.

Als nun aber Wilhelm von Bayern, persönlich wegen einer vermeintlichen Zurücksetzung gegen den Kaiser verstimmt, beim Papste wegen der Annahme des Interims angefragt und von dort her selbstverständlich den Rath empfangen hatte, dieselbe zu verweigern; als in Folge dessen er selbst und mit ihm die übrigen katholischen Stände das Interim mit Entschiedenheit verwarfen, da bestand Karl, um nicht völlig zu Schanden zu werden, wenigstens darauf, dass die machtlos gewordenen Protestanten sich demselben *sans phrase* unterwerfen sollten. War auch sein eigentlicher Plan vereitelt, dies mindestens wollte er erreichen, dass, wenn auch ausschliesslich auf Kosten der Evangelischen, die Breite der Kluft, welche die religiösen Parteien von einander trennte, verringert werde. Unter solchen Verhältnissen mussten die Protestanten die an sie gestellte Zumuthung der Wiederherstellung römischer Ceremonien und Kirchengebräuche doppelt schwer und drückend empfinden. Das aber ist im Zusammenhange unserer Betrachtung für uns das Wichtigste. Denn in diesem Umstande lag für die Evangelischen des Reformationszeitalters die unausweichliche Nöthigung, zu den «Mitteldingen» des kirchlichen Gemeindelebens Stellung zu nehmen!

Welche Stellung sie nun aber thatsächlich nahmen, welche Ueberzeugungen sie in Betreff der kirchlichen «Mitteldinge» in Wort und Schrift, im Handeln und Leiden zum Ausdruck brachten und bethätigten — davon Bericht zu erstatten, wird nunmehr die Aufgabe sein.

II.

Dass Ceremonien und Kirchengebräuche — wie Kreuzküssen, Bilder mit Oellampen in der Kirche, Räuchern im Gottesdienst, Kniebeugung vor dem Sacrament, farbige und goldglänzende Ornate der Geistlichkeit, fahngeschmückte Umzüge &c. &c. — als solche geschichtliche Gebilde, im Worte Gottes weder geboten, noch verboten, also «Mitteldinge» seien, ist Luther niemals zweifelhaft gewesen. Er hat in allen diesen Dingen christlicher Freiheit Raum lassen wollen und seinen Respect vor dem historisch gewordenen auf diesem Gebiete um so entschiedener bethätigt, als die schwarmgeistige Bewegung der Bilderstürmerei ihm im Innersten zuwider war. Ihm lag an der Wahrheit des Evangeliums, an der Predigt von der freien Gnade Gottes in Christo, an der

demüthig-bussfertigen und freudig-gläubigen Gesinnung derer, die durch die Taufe der Gemeinde Jesu Christi auf Erden einverleibt sind. Was dienlich ist zu Busse und Glaube, darum heilsam zur Besserung des Menschen, zur Gründung christlich-treuer, ehrlicher, aufrichtiger Charakterentwicklung in Gottesfurcht und dankbarer Liebe zu Gott — das lag ihm an. Alle äusserlichen Dinge waren ihm, verglichen mit dieser Hauptsache, von geringer Bedeutung. Darum blieb er auch als Reformator so lange im Kloster; darum empfahl er noch im Katechismus das Fasten als eine feine, äusserliche Zucht; darum verfuhr er in Ansehung der äusseren Kirchengestalt überhaupt so schonend und conservativ in seinem reformatorischen Wirken. Dabei aber stand ihm Eins un~~ver~~brüchlich fest: christliche Freiheit sei in allen diesen Dingen mit Entschiedenheit zu wahren. Wir besitzen von Luther eine sehr beachtenswerthe Schrift vom Jahre 1528, in welcher er sich über alle hier einschlägigen Fragen ausführlich ausspricht¹. Im Mittelpunkte derselben steht der Satz, dass die «christliche Freiheit ein Artikel des Glaubens sei, durch Christe Blut erworben und bestätigt». Dieses Satzes Consequenzen zieht er eben sowol nach Seiten des Pöpstthums wie der weltlichen Obrigkeit — auf Grundlage seiner reformatorischen Hauptschrift: «Von der Freiheit eines Christenmenschen» (1521). Den Inhalt dieser Schrift bilden bekanntlich zwei einander scheinbar widersprechende Sätze, deren erster lautet: «ein Christenmensch ist ein freier Herr aller Dinge und Niemand unterthan»; und der andere: «ein Christenmensch ist ein Knecht aller Dinge und Jedermann unterthan». Jene Freiheit ist die Freiheit eines guten Gewissens in der von keinerlei priesterlichen oder gesetzlichen Vermittelung abhängigen Glaubensgemeinschaft des Christenmenschen mit Gott. Diese Knechtschaft dagegen ist die Knechtschaft ungezwungener und un~~er~~zwinglicher Liebe, die gern dient und Nachgiebigkeit übt, die Schwachheit und Sünde des Nächsten schonend trägt, sich willig in allen Stücken zum Knechte Anderer macht. Darum ist der Glaube Luthern ein *noli me tangere*, von dessen Grundartikel in Betreff der Rechtfertigung des Sünders vor Gott allein aus Gnaden um Christi willen «man nichts weichen noch nachgeben kann, es falle Himmel und Erde und was nicht bleiben will». Die Liebe dagegen lässt sich alles

¹ Bericht an einen guten Freund von beider Gestalt des Sacraments, auf Bischofs zu Meissen Mandat. 1528. Erl. Ausgabe Bd. XXX, S. 374.

zumuthen; die Liebe ist in allen Stücken bereit zu weichen und nachzugeben, Alles zu tragen und zu ertragen. — Von diesen ihm längst feststehenden Grundsätzen aus schreibt Luther 1528: «wir haben von Gottes Gnaden wol noch so starke Schädel, dass wir eine Pletten darauf tragen könnten; so sind unser Magen und Bauch auch wol so gesund, dass wir könnten fasten und Fisch am Freitag und Sonnabend essen und verdauen, sonderlich weil sie guten Wein dabei zu trinken erlauben (ohne Zweifel zu grosser Kasteiung des Leibes). So haben wir auch so feste Schultern und Knochen, dass wir Kaseln, Chorhemde und Kappen und lange Röcke ertragen wollten; in Summa alle solche ihre treffliche, grosse, theure Heiligkeit trauen wir uns auch ohne sonderliche Gnade des h. Geistes wol aus natürlichen Kräften zu halten, auf dass sie ja nicht zu fast hoch ihr heiliges Leben rühmen dürfen. — — — Aber das ist der Hader, dass sie uns nicht wollen Gottes Wort und heilige Schrift frei lassen, sondern zwingen und dringen wider Gottes Wort zu lehren und zu thun. Darüber hebt sich's; daher kommt's, dass wir auf unsere Beine treten und setzen die Hörner auf. Und weil sie nicht wollen Gottes Wort lassen halten, so wollen auch wir nicht ein Haarbret halten Alles, das sie setzen und gebieten, welches wir sonst Alles gern hielten, wo sie uns Gottes Wort liessen. — Daher fliesst's, dass wir keine Pletten, Kappen, Fasten, noch Einiges ihres Tands leiden wollen, noch halten, noch nichts mit ihnen zu thun haben oder gleich sein, sondern aufs allerfröhlichst und zu Trotz gethan und gelassen, was sie verdreusst, ihnen wider ist und nicht haben wollen; gleich wie sie wider Gottes Wort thun, auf dass wir nicht mit ihnen schuldig erfunden werden, so wir doch gewiss sind, man müsse Gott mehr, denn den Menschen gehorsam sein.»

Hat in dem Angeführten Luther die Freiheit des Christenmenschen gewahrt gegenüber päpstlichen Ansprüchen auf Herrschaft über die Gewissen der Gläubigen, so thut er andererseits ganz das Gleiche gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Zunächst berichtet er schon in derselben Schrift von 1528: «Etliche Oeberkeit, so nun solche unsre Lehre hören und wissen, dass wir bereit sind alles zu thun, was der Papst setzt, sofern es nach der Liebe und nicht aus Noth des Gewissens gefordert wird, fahren sie zu und wollen uns mit Listen fangen, begehren von den Unsern, dass sie doch wollten ihnen zu

Willen und Gefallen der Heiligen Feier halten, Fleischessen meiden, eine Gestalt des Sacraments brauchen und andere Stücke dergleichen; so sind denn Etliche, die rathen dazu und sagen: weil solche Stücke äusserlich Ding sei, möge man, ja man solle der Obrigkeit darin gehorsam sein und sei es schuldig. Also sucht der Teufel immer Tücken und legt Stricke den armen Gewissen.» Darauf aber giebt Luther sein Votum dahin ab, dass der Obrigkeit, die es aufrichtig mit ihren Ansprüchen an die nachgiebige Liebe der Unterthanen meine, zu gehorsamen sei, so dass sie werde loben und sagen müssen: «Wolan der Mann könnte und möchte wol anders thun und lässt es um meinetwillen; daran ich spüre, dass er müsse von Herzen fromm sein, der nicht seinen Muthwillen noch Fürwitz sucht in der Freiheit: und weil er so willig ist in den freien unnöthigen Stücken, wie viel mehr wird er willig, gehorsam und unterthänig sein in nöthigen und gebotenen Stücken.» Eigenthümlich wird man berührt von der — nur aus den kleinstaatlichen Verhältnissen Deutschlands zu erklärenden — Naivität, in welcher Luther hier den freien Christenmenschen das Recht und die Möglichkeit zuspricht, die Aufrichtigkeit der Obrigkeit in ihren Ansprüchen an die Liebe ihrer Unterthanen zu prüfen und nach dem Resultat dieser Prüfung ihr entweder gehorsam oder ungehorsam zu sein. Denn gleich darauf heisst es weiter: «wenn aber deine Obrigkeit schalken wollt und nicht einfältiger Meinung solchen Dienst von dir fordern, sondern wollt mit falschen freundlichen Worten solchen Dienst der Meinung von dir haben, dass sie durch dein Exempel und Dienst die Andern bass dämpfen und drücken möge, des Papstes Tyrannei und Menschen Gebot zu stärken, die Gewissen zu bestricken oder in Stricken zu behalten, — siehe hier wird deine Freiheit nicht gefordert zu deiner Obrigkeit Nutz oder Besserung, sondern zum Muthwillen und zum Schaden und Verderben der Andern, deiner Nächsten — — — darum kannst du hier nicht gehorsam sein, ohne Verleugnung christlicher Freiheit, welche doch ein Artikel des Glaubens ist, durch Christus Bluterworben und bestätigt».

Diese von Luther schon 1528 ausgesprochenen Grundsätze hatten bis 1547 Zeit gehabt sich in den lutherischen Gemeinden zu befestigen. Wie nachdrücklich darum auch immer der augsburger Reichstagsabschied die protestantischen Stände zur Annahme

des Interims verpflichtet hatte: niemandem konnte zweifelhaft sein, dass im vorliegenden Falle die Obrigkeit, nach *Luthers* Ausdruck, in der That «schalken» und mit Hilfe eines Reichstagsabschieds «des Papstes Tyrannei und Menschengesetz» stärken wollte. Allüberall stiess darum das Interim bei den Evangelischen auf den entschiedensten Widerspruch. Zwar nach wie vor hielt man an dem Grundsatz fest, dass äussere Kirchengebräuche als solche und *in abstracto* «Mitteldinge», in Gottes Wort weder geboten noch verboten seien, dass Leben und Seligkeit von Räuchern oder Nichträuchern im Gottesdienst, von Kreuzküssen und Weihwasser, von Kappen, Kaseln, Chorhemden &c. durchaus nicht abhängen. Aber man fühlte doch gar zu deutlich, dass es unter den Verhältnissen, wie sie *in concreto* bestanden, mit all dem wesentlich auf Reconversion zum römischen Papstthum abgesehen, dass darum auch schon in der Annahme der äusseren Kirchengebräuche und Formen eine Verleugnung des christlichen, des evangelischen Glaubens enthalten sei. Um so weniger aber wollte man sich dieser Verleugnung schuldig machen, als doch das Gewissen des Volkes dadurch sicherlich aufs äusserste verwirrt worden wäre und man ausserdem dem Kaiser nicht zugeben mochte, dass es innerhalb seines Machtgebietes als höchster weltlicher Obrigkeit liege, derartige Gesetze zu erlassen, wie sie das Interim enthielt. Mit Zustimmung erinnerte man sich der Aeusserung *Luthers*¹, dass im Falle des Widerstandes gegen derartige Gesetze «nicht die Unterthanen, sondern die Obrigkeit selbst Aufruhr suche, anrichte und Ursache dazu abgebe, damit dass sie sich nicht begnügen lässt, so die Unterthanen gehorsam sind mit Leib und Gut und nicht bleibt in dem Ziel und Maass, das ihr von Gott auf Erden gesetzt ist; sondern fährt über Gott und tobt wider Gott und will Gehorsam und Macht im Himmel, das ist im Gewissen haben, will Gott gleich sein und regieren, da Gott alleine zu regieren hat». In Uebereinstimmung mit dieser Aeusserung *Luthers* haben denn nun auch die Lutherischen jener Zeit alle mit einander: Fürsten, Stände und Städte, Pfarrer und Gemeinden bei sonstiger voller Wahrung ihrer Unterthanentreue dem Interim den Gehorsam versagt. Dass sie sich damit harter Behandlung seitens des mächtigen und zum äussersten entschlossenen Kaisers aussetzen würden,

¹ a. a. O.

wussten sie im voraus. «Unzählige Male,» sagt R a n k e¹, «hatte man sich und anderen gelobt, Leib und Gut bei der Religion zu lassen; jetzt kamen die Tage der Prüfung» und — dürfen wir hinzufügen — der Bewährung. Mit «gehässiger Gewaltsamkeit» verfuhr der Kaiser gegen die um des Gewissens willen Widerstehenden; brutale Gewalt aber hat in Glaubenssachen noch niemals den Sieg gewonnen.

Von den Fürsten zwar gilt das Gesagte nur in beschränktem Masse. Die vornehmsten von ihnen hatten dem Interim zugestimmt, als noch die Voraussetzung galt, dass dasselbe a u c h für die Römischen Gesetzeskraft erlangen solle. Als diese Aussicht fehl-schlug, hat der Kaiser sie immer noch für unterwürfig erachtet und d e n Muth hatten sie auch nicht, ihm offen diese Meinung zu nehmen. Aber in ihren Herzen waren sie doch Gegner des Kaisers und seiner Vergewaltigung. M o r i t z hielt sich durch eine halbe Zustimmung, die Karl als eine ganze ansah, seine Zukunftswege offen. Der hochherzige J o h a n n F r i e d r i c h weigerte, trotz seiner Gefangenschaft, beharrlich die Anerkennung des Interims — und man erzählte sich, ein Donnerschlag bei heiterem Himmel habe das göttliche Wohlgefallen darüber bezeugt. Dem offen wider-setzlichen Markgrafen J o h a n n, wie dem Pfalzgrafen W o l f - g a n g drohte Karl mit spanischen Besatzungen. Zum Kriege gegen den übermächtigen Kaiser aber wollte man sich doch auch nicht entschliessen. So schien denn von dieser Seite der Wider-stand gebrochen. Jetzt kamen die Städte an die Reihe. Auch diese wichen nur äusserlich der Gewalt. A u g s b u r g erklärte: «inwiefern das Interim die Gewissen belange, könne man nicht übereinstimmen, aber ein gesammter Rath habe vor allem auf das Wohl der Stadt zu sehen, deren Verderben eine abschlägige Ant-wort herbeiführen werde; und so unterwerfe er sich dem kaiser-lichen Gebot.» In R e g e n s b u r g bedienten sich einige Rathsherren der Wendung, «sie könnten nicht für ihre Person einwilligen, sondern nur im Namen der Stadt». In K o s t n i t z kam es sogar zu kriegerischem Handgemenge; die Folge war, dass die evange-lische Predigt bei Todesstrafe verboten wurde. Kam es zu diesem Aeussersten — so viel mir bekannt — auch anderswo nicht, so

¹ Dass wir uns in Betreff der folgenden geschichtlichen Mittheilungen vorzugsweise aus s e i n e m klassischen Werk über das Reformationszeitalter informirt haben, bemerken wir mit Verweisung auf die dort gegebene ausführ-liche Darstellung nur für Nichtkenner desselben.

hatten doch Augsburg und Ulm und andere Städte die schwerste Gewalt zu erleiden. Die bisher geltenden Verfassungen wurden jählings umgestürzt; dem Interim feindlich gesinnte Persönlichkeiten gewaltsam in das Regiment gesetzt. — So wogte der Vernichtungskampf der äusseren Macht gegen Wahrheit, Recht und Gewissensfreiheit, den Garten Gottes verwüstend, durch die deutschen Lande. Nicht zum wenigsten hatten dabei sehr begreiflicher Weise die protestantischen Pfarrer zu leiden. Sie waren ja die unmittelbaren Vertreter des verfolgten Evangeliums; auf sie blickte das Volk; sie am wenigsten konnten sich täuschen lassen durch die evangelische Färbung der Rechtfertigungslehre im Interim; sie mussten am klarsten erkennen, dass mit der Anerkennung und Wiedereinführung der römischen Kirchengebräuche der Protestantismus überhaupt verrathen war. — Zwar wol auch zu ihren Ohren wird die Schmeichelrede gedungen sein, man könne in den Zeiten der Verwirrung ihres Dienstes nicht entbehren; sie sollten sich darum durch Nachgiebigkeit gegen den Willen des Kaisers vor allem ihren Gemeinden erhalten. Sie aber liessen sich dadurch nicht beirren; denn sie wussten, dass die Sorge für die Gemeinden nicht ihre, sondern des Herrn Jesu Christi Sache sei, der dieselben um so gewisser nach seiner Macht und Gnade bewahren werde, je treuer sie selbst in gefahrbringender Pflichterfüllung ihr Gewissen rein und unbefleckt bewahrten. So haben sie sich denn auch in überwiegender Mehrzahl nicht zu Werkzeugen der antiprottestantischen Intentionen des Kaisers gewinnen lassen und mit geringen Ausnahmen lieber ihr Amt aufgegeben, Elend, Jammer und Noth ertragen, als sich dem Interim unterworfen. — Als in Nürnberg der Rath den Predigern der Stadt die Mittheilung machte, das Interim sei angenommen, und sie dabei ermahnte, nicht dawider zu sein, hörten sie stillschweigend zu und entfernten sich aus der Stadt, ohne eine Antwort zu geben. In Regensburg erklärten die Pastoren, sie wollten sich mit Weihwasser, Oel und Chrisam nicht beflecken. In Reutlingen nahm Math. Alber seinen Abschied, als dort die erste Messe gelesen wurde. In Strassburg sahen Butzer und Fagius sich als entlassen an, als die Stadt dem Bischof das Versprechen gegeben hatte, dass nicht mehr gegen das Interim gepredigt werden solle. In Schwäbisch-Hall entzog sich Brenz nur durch schleunige Flucht vom Esstisch, an welchem er mit Weib und Kindern sass, der Gefangenschaft durch einen spanischen Hauptmann. In Ulm wurde

Frecht in Ketten und Banden gelegt, weil er sich bei Anwesenheit des Kaisers darauf berufen hatte, dass seine Vocation ihn verpflichte, das Evangelium ohne allen Zusatz von Menschenlehre zu predigen. Mit dem allen aber sind nur einige, wenige Beispiele angeführt. Die Verfolgung lutherischer Pastoren in Süddeutschland allein hat gegen 400 evangelische Prediger um Amt und Lebensunterhalt gebracht. Nichtsdestoweniger fand die männliche Standhaftigkeit derselben auch im Norden und Osten Anerkennung und Nachahmung. Dem Markgrafen Albrecht von Culmbach erklärten die Prediger seines Territoriums: «ein langes Sorgen sei ein langes Sterben; ihr Eid verpflichte sie, nur das lautere Gotteswort zu lehren. Wolle man sie zwingen, davon abzuweichen, so wollten sie hiermit sammt und sonders um ihren Abschied gebeten haben.» Albrecht aber schrieb an den Kaiser, er sei nicht abgeneigt sie zu entlassen: er wisse nur keine anderen zu bekommen. Dieselbe Stimmung herrschte in Chur-Sachsen wie in den Landen der Söhne Johann Friedrichs; ganz Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Synoden in Minden und Mölln einigten sich in dem Beschluss, das Interim zu verwerfen, Leib und Gut an den Widerspruch gegen dasselbe zu setzen. Unter allen Städten aber am entschiedensten erklärte sich das geächtete Magdeburg: das Interim verdunkele den Hauptartikel christlichen Glaubens, dass wir allein durch den Glauben an Christum ohne alle Werke gerecht und selig werden; es richte die Anrufung von Verstorbenen, Vigilien, Seelenmessen und die ganze Gotteslästerung des Papstes wieder auf. Auch eine literarische Opposition nachdrücklichster Art ging von dort aus. In Prosa wie in Versen gab man das Interim der Verachtung preis, in abenteuerlichen Caricaturen verspottete man es; sogar sogenannte Interimthalter aus jener Zeit giebt es, auf welchen ein dreiköpfiges Ungeheuer den Ursprung und Inhalt dieser Schrift versinnbildlicht.

In dem Mitgetheilten dürfte die Stellung des Reformationszeitalters zu den kirchlichen Mitteldingen hinreichend bezeichnet und geschildert sein. Unumwunden erkannte man an: es giebt kirchliche Mitteldinge. Aber eben weil sie vom Worte Gottes weder verboten, noch weniger geboten seien, so müssten dieselben christlicher Freiheit anheimgestellt werden. In Betreff derselben Gesetze zu erlassen sei — um des Papstes zu schweigen — selbst des Kaisers Majestät nicht befohlen. Geschehe es dennoch, so sei das Ueberschreitung des göttlich begrenzten Machtgebietes

des Kaisers und zugleich tyrannischer Gewissenszwang, welchem in freudiger Bereitschaft dafür zu leiden und willig ein Martyrium zu tragen, der Gehorsam zu weigern sei zur Wahrung des hohen «Glaubensartikels von christlicher Freiheit durch Christi Blut erworben und bestätigt». Diese innere Stellung zur Sache hat man damals auch im äusserlichen Verhalten zum Ausdruck gebracht im Leben wie im Leiden. Und man hat dadurch die evangelische Kirche nicht geschädigt, sondern ihr in Treue unvergessliche Dienste geleistet. Namentlich was die Pfarrer anlangt, so haben diese durch freiwillige wie durch unfreiwillige Aufgabe ihres Amtes in jenen schweren Zeiten der Kirche mehr zur Erbauung geholfen, als wenn sie, unberechtigten und das Fundament des Protestantismus untergrabenden Ansprüchen nachgebend, im Amte geblieben wären. Denn eben durch ihr Thatzeugnis gewann ihr Wortzeugnis gegen das Interim erst die nachhaltige, in Herz und Gewissen der Gemeinden eindringende Macht, welche diese selbst zum Widerstande befähigte, die verborgenen Kräfte des Volks- und Gemeindelebens weckte und den Protestantismus wie die evangelische Kirche vor dem Untergange bewahrte.

III.

Schliesslich darf nicht unausgesprochen bleiben, dass die Stellung des Reformationszeitalters zu den Mitteldingen nicht blos vorbildlich, sondern geradezu normgebend für die gesammte Folgezeit der evangelisch-lutherischen Kirche geworden ist. Denn — wie schon früher bemerkt wurde — die letzte und ausführlichste unserer Bekenntnisschriften, nach welcher die Träger des Amtes in der evang.-lutherischen Kirche auch heute zu lehren und zu leben sich mit heiligem Eide verpflichten¹, fasst in kurzen Sätzen, thetisch und antithetisch den

¹ Beispielsweise sei hier auf unser Kirchengesetz (§ 312) und unsere Agende hingewiesen. Es heisst da in dem Amtseide der Ordinanden der evang.-lutherischen Kirche in unserem Reiche: «Ich N. N., berufen zu dem Amte eines Predigers zu N., gelobe und schwöre bei Gott und seinem heiligen Evangelium, dass ich in solchem Amte keine andere Lehre in meiner Gemeinde predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm und verzeichnet in den symbolischen Büchern der evang.-lutherischen Kirche.

Ertrag jener schweren (nicht blos) Geisteskämpfe zusammen, welche um das Interim gekämpft worden sind. Da aber bleibt doch sicherlich für die lutherische Kirche aller Zeiten hoch beachtenswerth, dass es im 10. Artikel der Concordienformel heisst: «wir halten für strafwürdige Sünde, wo zur Zeit der Verfolgung entweder in Mitteldingen oder in der Lehre und was sonst zur Religion gehört, um der Feinde des Evangelii willen im Werk und mit der That dem christlichen Bekenntnis zuwider und entgegen etwas gehandelt wird¹.» Jene Väter im Glauben, welche diesen Satz zunächst niederschrieben, und jene Tausende von «Theologen, Kirchen- und Schuldienern» dazu, welche sich zu dem Concordienbuche mit Namensunterschrift bekannten, wussten sehr wohl, was sie setzten und sagten. Die beklagenswerthe Schwäche Melancthons und die Treulosigkeit der Politik des Kurfürsten Moritz hatte sehr bald nach dem Zeitraum, welchen unsere obige Schilderung umspannt, das Lutherthum und den Protestantismus deutscher Lande aufs neue in die Gefahr gestürzt, von Rom verschlungen zu werden. Gottes fürsorgende Gnade hatte diese Gefahr freilich abgewandt. Derselbe Moritz, der sich eine Zeit lang dazu hergegeben, dem Protestantismus das Grab zu graben, wurde in Gottes Hand das Werkzeug zur Rettung der protestantischen Sache. Dass es auch dabei wiederum ohne Verrath (nach der anderen Seite) nicht abging, ist freilich tief zu beklagen. Das aber hebt doch die Wahrheit nicht auf, dass Gott sich des wankelmüthigen und das Eigene suchenden Mannes als Werkzeug für die Ausführung seiner Gedanken bedient hat. Endlich, endlich nach unsäglichen Wirrsalen war es 1555 zum Augsburger Religionsfrieden gekommen. Die Existenzberechtigung und Freiheit der lutherischen Glaubensgemeinschaft als Sonderkirche in territorialer Umgrenzung war anerkannt. Aber konnte diese so schwer, unter so viel Blut und Thränen errungene Existenzberechtigung und Freiheit nicht jeder Zeit so oder anders wieder angefochten und in Frage gestellt, insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Kirche in Fragen eigensten, inneren Lebens beeinträchtigt werden? Und war es

¹ Im lateinischen Texte heisst die entsprechende Stelle: *illud etiam crimine non vacare judicamus, quando persecutionis tempore vel in adiaphoris vel in doctrina vel in aliis rebus ad religionem pertinentibus propter evangelii hostes ipso facto aliquid committitur, quod piae confessioni repugnet.*

darum nicht nothwendig und unter den obwaltenden Verhältnissen sehr weise gethan, allen Vertretern und Dienern der lutherischen Kirche für alle Zukunft durch die voraussichtlich letzte und abschliessende Lehrfestsetzung, welche die Concordienformel bot, das Gewissen zu schärfen? «In den Mitteldingen, in der Lehre und was sonst zur Religion gehört,» sagt die Concordienformel, «soll nichts dem christlichen (d. h. in diesem Zusammenhange einfach und zweifellos: dem evangelisch-lutherischen) Bekenntnis zuwider gehandelt werden.» Darin aber liegt die hochernste Mahnung, dass die Freiheit der Kirche, alle ihre Lebensäusserungen bekenntnismässig zu gestalten, zu wahren sei, zu wahren insbesondere durch Abweisung von Zumuthungen, welche, scheinbar nur äusserliche Dinge betreffend, doch dem inneren Wesen der lutherischen Kirche und ihres Glaubens verletzend zu nahe treten. Nun aber wäre es doch ohne Zweifel diesem Bekenntnis zuwider gehandelt, wenn Diener der lutherischen Kirche, wo es auch sei, Acte religiösen Charakters, Handlungen von kirchlicher Bedeutung in einer Sprache vollziehen wollten, die von den Betreffenden, die es angeht, nicht verstanden würde. Nach lutherischem Glauben, Bekenntnis und Brauch ist die Sprache des öffentlichen Gottesdienstes und Gebets die Sprache der Kirche überhaupt; diese aber wiederum die Sprache der Volksgemeinde, welche durch Luthers Bemühung in ihrer Muttersprache beten gelernt hat und nach lutherischem Bekenntnis ihren Gottesdienst hält. Luther hat bekanntlich an die Stelle der lateinischen Messe die deutsche gesetzt; den Namen Messe behielt er freilich bei, aber derselbe bedeutet eben nur die gottesdienstliche Liturgie. Welch hohe Bedeutung aber gerade der Gottesdienst in der Allen verständlichen Muttersprache, Luthers und aller seiner Nachfolger Bibelübersetzung in die Volkssprachen, sowie das von ihm in Wirksamkeit gesetzte volkssprachliche Kirchenlied für die Erweckung tieferen Glaubenslebens, für die Durchführung der reformatorischen Ideen und die Festigung der lutherischen Kirche allüberall gehabt haben, braucht hier nicht ausgeführt zu werden¹. Ein den Lutherischen des Reformationszeitalters insbesondere widerstrebender Punkt des Interims war die

¹ Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere kleine Schrift: «Luthers Kirchenideal» (Riga, Kymmell 1884), indem wir nicht unterlassen, auch hier an das Wort Luthers in einem Brief an seinen Kurfürsten in Augsburg (1530) zu erinnern: «es wächst jetzt daher die zarte Jugend von Knäblein und

geforderte Wiederherstellung der Messe in lateinischer Sprache. Sollte das nicht für die lutherische Kirche aller Zeiten Mahnung genug sein, sich die ihr jedesmal eigenthümliche Kirchensprache, sie sei deutsch oder schwedisch, dänisch oder finnisch oder welche sonst immer, auf allen Gebieten und nach allen Beziehungen energisch zu wahren? Erfordern diese Beziehungen für das Verständnis Anderer, die im gegebenen Fall der lutherischen Kirchensprache nicht mächtig sind, Uebersetzungen, so steht der Anfertigung solcher durchaus kein principiell Bedenken entgegen. Im Gegentheil, die Grundsätze des Protestantismus, welcher überall auf verständnisvolle Aneignung des Gegebenen dringt, machen demselben das willigste Entgegenkommen in der genannten Beziehung zur Pflicht. Aber die Kirchensprache als solche ist festzuhalten; sie «gehört zur Religion» nicht minder, wie äussere Kirchengebräuche irgend welcher Art, über welche gleichfalls nur jede Kirche selbst nach ihrem Bekenntnis Anordnung zu treffen hat, «wie es der Kirche am nützlichsten ist». Nur dass die evangelische Kirche dieses ihr eignende Recht, welches wie überall zugleich eine Pflicht in sich schliesst, lebendig erfasse und zum Heil der ihr angehörigen Gemeinden getreulich bethätige! Dazu aber gehört, dass insbesondere alle Hausväter und Familienhäupter sich ihrer kirchlichen Pflichten und ihrer auch in dieser Beziehung bestehenden Verantwortlichkeit vor dem höchsten Richter bewusst werden. Wer von diesen auch nur eine dämmernde Einsicht dafür gewonnen hat, wie unaussprechlich viel für geistigen Fortschritt und Cultur, ja für die sittliche Gesamtentwicklung der Menschheit an dem Fortbestande des Protestantismus in der Geschlossenheit evangelischer Kirchenkörper gelegen ist, der wird sich auch der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass — echt protestantisch — jedes Gemeindeglied mit seiner ganzen Person, wie die Väter das nannten und bethätigten «mit Leib und Gut» einzustehen habe. Der Protestantismus, kirchlicher Organisation entbehrend, muss zu einer blossen Geistesrichtung herabsinken, welche, so hochbedeutsam und wichtig sie immerhin

Maidlein, mit dem Katechismo und Schrift so wohl zugericht, dass mir's in meinem Herzen sanft thut, dass ich sehen mag, wie jetzt junge Knäblein und Maidlein mehr beten, glauben und reden können von Gott, von Christo, denn vorhin und noch alle Stift, Klöster und Schulen gekonnt haben und noch können.» Zu einem solchen Urtheil hätte Luther niemals gelangen können, wenn nicht die Volkssprache durch ihn Kirchensprache geworden wäre.

sei, doch der Actionsfähigkeit entbehrt und darum auch zu voller Kraftentfaltung ihrer heilsamen Potenzen nicht zu gelangen vermag. Darum gehören Protestantismus und lutherische oder evangelische Kirche unaufösllich zusammen; jener hat an dieser und diese an jenem die erhaltende Kraft. Denn wie der Protestantismus innerlich faul ist und nothwendig auf die Abwege des Unglaubens geräth, der nicht das ewige, weil in Gottes unwandelbarem Wort wurzelnde Evangelium L u t h e r s zur Grundlage hat, so ist auch das Lutherthum faul, dem unter dazu angethanen Verhältnissen die Fähigkeit und Kraft zum Protestiren abhanden gekommen ist.

L ü t k e n s.





Aphorismen zur baltischen Polizeireform¹.

Das mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft getretene Gesetz vom 9. Juni 1888 über die Reform der Polizei in den baltischen Provinzen bildet einen Wendepunkt in unserem äusseren und inneren Verfassungs- und Verwaltungsleben.

Diese Umgestaltung ist von einer zur Zeit noch unermesslichen Tragweite für unser gesamtes provinzielles Leben und Sein und reiht sich in Betreff ihrer inneren Bedeutung den beiden grössten Reformen unseres Jahrhunderts, der Agrarreform (im weitesten Sinne des Wortes) und der Städteordnung, an. Selbst unsere grosse Agrarreform in allen ihren Verzweigungen, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beginnend, mit dem Schutz des Bauerlandes fortsetzend, mit der Schaffung eines freien, auf eigenem Grundbesitz sesshaften Bauerstandes hat — ungeachtet ihrer grösseren, principiellen Bedeutung — doch noch nicht den Bau unseres öffentlichen Gemeinwesens so umgewandelt, als die Polizeireform es vollbracht.

¹ Wir stehen mit dem geehrten Verfasser nicht in jeder Beziehung auf demselben Boden. Dennoch freuen wir uns aufrichtig, diesen gediegenen Aufsatz unseren Lesern bieten zu dürfen. Wer — wie auch wir — mit manchen Einzelheiten dieses Artikels auch nicht übereinstimmt, wird dennoch die Objectivität, mit der der Verfasser das Thema behandelt, bereitwillig anerkennen. Bei dieser Gelegenheit mag die Erklärung Platz finden, dass — wie bisher — auch künftig gegnerischen Anschauungen, wenn sie sich nur nach Form und Inhalt für unsere Zeitschrift qualificiren, stets die Thore offen gehalten werden sollen. Nur wird die Redaction sich vielleicht hier oder da genöthigt sehen, ihre abweichende Anschauung in kurzer Notiz zum Ausdruck zu bringen.

Die Redaction.

Denn es handelt sich bei dieser Reorganisation nicht etwa allein um eine fundamentale Umformung eines wichtigen Zweiges des eigentlichen Polizeidienstes, der aus einem ständischen zu einem rein staatlichen geworden ist, sondern auch noch um eine principiell und praktisch bedeutungsvolle Umgestaltung unserer althistorischen provinziellen Selbstverwaltung.

Unsere Polizeiinstitutionen sind in Jahrhunderte wählender organischer Entwicklung mit der Ausbildung und der der socialpolitischen Umgestaltung entsprechenden Verzweigung unserer Verfassung und Verwaltung verwachsen und aus ihr herausgewachsen, sie bestehen daher in enger, wechselseitiger Durchdringung mit jener letzteren, sie empfangen von ihr ihre innere Stärke und Autorität und verleihen ihr wiederum jene Sicherheit, die unseren Verwaltungsorganen in der Ausführung ihrer Beschlüsse eigen ist. Die Entwicklung unserer autochthonen freien Selbstverwaltung brachte eine Verbindung von Verwaltung, Justiz (Civil-, Criminal- wie auch Verwaltungsjustiz) und Polizei in so wechselvoller Gliederung und Verschmelzung mit sich, dass dem nicht in baltischer Luft Grossgezogenen es überaus schwer fällt, fast unmöglich ist, sich in diesem scheinbaren Labyrinth, diesem wirren Durcheinander verschnörkelter öffentlich rechtlicher Gebilde zurechtzufinden. Und soweit nicht Antipathie gegen fremdgeartetes Leben oder der Dünkel vorgefasster Meinung oder abstracter, einseitiger Theorien den Blick des fremden Beobachters trübt, erfasst ihn Staunen und Bewunderung, wie mit so geringen Mitteln, sowol was den Personalbestand, als was die Geldopfer betrifft, so Grosses in zweckentsprechender Form geleistet wird, wie trotz der complicirten Competenzenvertheilung der Mechanismus der Verwaltung und Polizei glatt und präcise functionirt, wie die obliegenden Aufgaben praktisch erfasst und mit der geringsten Aufwendung von Kräften und Mitteln durchgeführt werden, und wie endlich ungeachtet der Vollgewalt der seit alters vorberechtigten und so gut wie alleinherrschenden Stände das *noblesse oblige* für die Bedürfnisse der Gesammtheit ein Ueberwuchern der einseitig-ständischen Interessen in engen Grenzen zu erhalten wusste. Das ist die Frucht Jahrhunderte überdauernder freier Selbstbethätigung in öffentlichen Angelegenheiten, der selbständigen Betheiligung an dem inneren Ausbau der Institutionen, denen die veränderten ökonomischen und socialen Bedingungen des sich umgestaltenden Lebens im Laufe der Zeiten die Erfüllung neuer Pflichten übertrug.

Je mehr und tiefer wir aber den inneren Werth unserer Selbstverwaltung erkennen, um so deutlicher stellt sich uns die Erkenntnis dar, dass wir an dem Erreichten zu sehr Genüge fanden, dass wir der neu sich gestaltenden und gerade dank unserer geschulten Selbstverwaltung gedeihlich sich entfaltenden inneren Entwicklung nicht in dem gebührenden Masse auch in unserer Verfassung und Verwaltung Rechnung getragen haben und endlich auch den offen sich kundthueden Zeichen der Zeit nicht überall gerecht geworden sind¹.

Es ist eine eigenthümliche, durch unsere politische Lage allein nicht zu erklärende Erscheinung, dass in unserer, namentlich in den letzten Jahrzehnten so reich aufblühenden Literatur unser öffentliches Rechtsleben, die Geschichte und die systematische Behandlung unserer öffentlich-rechtlichen Institutionen und Einrichtungen so stiefmütterlich bedacht sind. Beanspruchen doch diese Fragen besonderes Interesse — nicht allein in allgemein wissenschaftlicher Beziehung, die gerade hier auch des praktischen Gewinnes für unser öffentliches Leben nicht entbehrt, und zwar wegen der eigenthümlichen Ausgestaltung unseres Verwaltungslebens, welches — auf der Basis der Anschauungen und Einrichtungen des deutschen Mutterlandes und unter Berücksichtigung und Anlehnung an die ganz besonders gearteten Bedingungen eines Coloniallandes — sich unter den wechselvollsten und verschieden geartetsten Einflüssen mehr oder weniger fremder Art ausgebildet hat: praktischer Gewinn winkt direct aus solchen Untersuchungen, da sie allein uns zu zeigen im Stande sind, welches die wesentlichen Elemente des vorhandenen Bestandes sind, welche Lebensbedingungen und Einflüsse die Ausgestaltung dieser hervorgerufen, welche Einflüsse und Bedingungen die Verkümmernng jener Institutionen bedingten, und endlich was und wie ein gesunder conservativer Sinn bei sich als nothwendig ergebender Reform zu «conserviren» hat, denn der wahre Conservatismus ist nicht das Stillestehen, denn das bedeutet in der Natur wie im öffentlichen Leben den Tod, sondern die ununterbrochene Anpassung der Form an den Inhalt des öffentlichen Lebens, soweit und wie die ökonomischen und socialen Bedingungen des Landes sich verändern und umgestalten.

¹ Wir setzen diesem Vorwurf in seiner Allgemeinheit keinen Widerspruch entgegen. Dennoch wollen wir hier bemerken, dass es sich u. E. auf die letzten fünf Decennien nicht beziehen kann. Nicht jedes Fortschreiten ist überall und zu jeder Zeit ein Fortschritt.

Aber auch das höchste Mass direct praktischer Veranlassung, ja innere Nöthigung zur eingehenden Behandlung dieser zahlreichen Fragen lag und liegt vor. Befinden wir uns doch bereits am Abschluss des dritten Decenniums, seitdem die bedeutungsvollsten Reformen — auch in den bevorrechteten Ständen — zur Behandlung gelangen. Da erscheint es doch als erste Aufgabe, sich über das Vorhandene Klarheit zu verschaffen, so zu sagen eine Inventaraufnahme des Besitzthums zu veranstalten, dessen wahrer Werth nicht durch äussere Ausmusterung, sondern nur durch die Ergründung dessen ermessen werden kann, wie und warum es geworden ist.

Schreiber dieses ist nicht in der Lage, diese Vorarbeit zu unternehmen — auch nicht in Betreff der Polizei. Denn wer sich auch nur ein wenig in dieser Specialfrage umthut, wird sehr bald erkennen, dass, wer von der Polizei und ihrer Geschichte reden will, unsere gesammte Verfassung und Verwaltung nebst deren wechsellvoller Geschichte vorerst zu studiren und zu behandeln hat — so eng mit einander verwachsen und aus einander herausgewachsen ergeben sich alle unsere althistorischen Institutionen, wie unvermittelt sie auch auf den ersten Blick an einander gereiht und über einander gestellt zu sein scheinen.

Diese enge Verknüpfung und innere Verwebung der polizeilichen Functionen mit unserer gesammten communalen Thätigkeit entspringt aus jener untrennbaren Verbindung der wirthschaftlichen und der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, wie wir sie in der gesammten, so wechsellvollen Geschichte unserer provinziellen Verwaltung von der ersten Zeit bis zu der Einführung der Städteordnung und der soeben in Kraft getretenen Reform des Polizeiwesens documentirt finden. Dieses unser communales Leben und seine historische Ausgestaltung kennzeichnende Moment tritt darin zu Tage, dass wir kein communales Organ kennen, das nicht, im Rahmen der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben, neben den eigentlich wirthschaftlichen Massnahmen auch die Ordnungsgewalt und die zur Anerkennung und Durchführung des Verordneten erforderliche Vollzugs- und Strafgewalt besitzt. Hat nun auch jene Vereinigung von Verwaltung (im weiteren Sinne des Wortes) mit der Justiz, zumal in den höheren communalen Gebilden, ihre Schattenseiten, die überall zur Scheidung dieser principiell verschiedenen Elemente des öffentlich-rechtlichen Lebens geführt hat, so ist doch nicht zu bestreiten, dass die Vereinigung

der wirthschaftlichen Selbstverwaltung mit der Verordnungs- und Vollzugsgewalt unseren Organen eine innere Stärke und Festigkeit verliehen hat, wie sie die communalen Institutionen Frankreichs (zumal bis zu den Reformen des letzten Jahrzehnts) und die in dieser principiellen Seite der Frage nach französischem Vorbild geschaffenen Landschaftsinstitutionen nicht kennen, wo wir den Grundsatz der Trennung der wirthschaftlichen und der obrigkeitlichen Verwaltung in voller Consequenz durchgeführt finden — «die Gemeinde wirthschaftet, der Staat regiert». Und jene Stärke und nachhaltige Wirksamkeit unserer Selbstverwaltung tritt dem Fremden augenfällig entgegen, wenn er, die in dieser Beziehung unter anderen Vorbedingungen lebenden grösseren Städte meidend, unsere Provinzen in die Kreuz und Quer durchwandernd, keinem Polizeibeamten begegnet und doch überall Ordnung und Sicherheit vorfindet.

Und doch ist dabei die Zahl der amtragenden Personen und Institutionen, die mit polizeilichen Functionen betraut sind, eine beträchtliche, eine grössere, als sie sonst selbst in neu geordneten Gemeinwesen getroffen werden. Da haben wir die Gutspolizei, die Gemeindepolizei, die Polizei der Kirchenvorsteher, der Kirchspielsvorsteher, der Kirchenvormünder, der Oberkirchenvorsteherämter, der Kirchspielsrichter und der Kirchspielsgerichte, der Ordnungsrichter und der Ordnungsgerichte. Die Structur ist eine sehr complicirte, das Ineinandergreifen der einzelnen Räder in diesem Räderwerk aber ein so glattes und accurates, dass Kompetenzconflicte kaum vorkommen, trotzdem jene Functionen zumeist von Personen geübt werden, die keinerlei verwaltungsrechtliche Bildung genossen und auch keine directe praktische Vorschule im Polizeidienst durchgemacht haben: das findet seine Erklärung in dem Umstande, dass alle diese Institutionen nicht durch die klügelnde, theoretisirende Reflexion allein, die nimmer die Gesamtheit eines lebendigen social-politischen Organismus zu erfassen im Stande ist, geschaffen, sondern aus den gegebenen thatsächlichen social-ökonomischen Bedingungen unseres baltischen Lebens und seiner Entwicklung organisch herausgebildet sind und dass die Bevölkerung, zumal die am Regiment beteiligten Klassen, in ihrem Denken, Fühlen und Leben daher auch mit den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen innerlich verwachsen sind. Diese altgewohnte Selbstverwaltung in den unseren Lebensbedingungen entsprechenden Formen verleiht unseren Männern im öffentlichen Dienste ein praktisches

Geschick in der Behandlung der Verwaltungsfragen und eine Freiheit und Sicherheit der Bewegung in dem complicirten Bau der Institutionen — selbst bei mangelnder Erkenntnis des organischen Zusammenhanges und Ineinandergreifens derselben — wie sie durch theoretische Bildung allein schwerlich erreicht werden könnten.

Im Nachfolgenden kann es Schreiber dieses daher nur unternehmen, in gedrängter Kürze die wesentlichen, kennzeichnenden Momente in der Gestaltung unseres althistorischen Polizeiwesens hervorzuheben — vornehmlich in Livland. Denn sind auch die Grundlagen der Selbstverwaltung in den baltischen Landen die gleichen, auf dem gemeinsamen Boden gleicher social-ökonomischer Bedingungen und politischer Geschicke während vieler Jahrhunderte erwachsen, so haben doch die wechsellvoll und verschieden gestaltete Geschichte der einzelnen Provinzen in den letzten Jahrhunderten, wie auch gewisse verschiedenartige natürliche (Verschiedenheit des Klimas und des Bodens) und social-ökonomische (Verschiedenheit der Nationalität, des Beisammenlebens der Urbevölkerung &c.) Unterschiede verschiedene andersgeartete Umformungen des ursprünglich Gleichartigen hervorgerufen. Jedoch findet das kundige Auge überall in diesen Verschiedenartigkeiten die gleichen Grundlagen heraus, die sich uns als baltische Eigenthümlichkeiten — im wahren Sinne dieses leider vielfach und uns zum Schaden gemisgebrauchten Wortes — darthun. Diese Gleichartigkeit in der Grundlage unserer öffentlichen Entwicklung ergiebt sich uns nicht allein für das ganze platte Land, das wir in diesem Artikel vor Augen haben, nicht allein für unsere Städte, sondern wir können die Behauptung aussprechen, dass diese Grundlagen in ihren letzten Principien gemeinsame sind, wie verschieden auch ihre Ausgestaltung in Land und Stadt geworden ist.

I.

Der Ausgangspunkt und der Eckstein unserer althistorischen Polizei ist die *g u t s h e r r l i c h e P o l i z e i*, die mit Ausbildung der Leibeigenschaft und der allmählichen Erschlaffung der Gewalt der Vögte, Komthure &c. zur vollen Gerichtsbarkeit über die niedere Bevölkerung wurde. Als die erste specifisch polizeiliche Institution, der übrigens auch judiciäre Functionen zustanden, erscheinen uns aus der Zeit der livländischen Selbständigkeit, gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Hakenrichter: der nächste Anlass zur Schaffung dieses Amtes war die Sorge um die «verwichenen», entlaufenen Bauern. Die wechselnde Stellung der Bauern zum

öffentlichen Recht, wie zum Gutsherrn erweist sich uns als der wesentliche Factor in der Ausgestaltung der Polizei. Die schwedische Regierung, deren ausserordentlichem Organisationstalent, verbunden mit einem tiefen Verständnis der Eigenthümlichkeit unserer Verhältnisse, wir den wesentlichen Theil des Ausbaues unserer Verfassung und Verwaltung — auch im Unterschied zu dem sich anders gestaltenden Bau Estlands — verdanken im Gegensatz zu der desorganisirenden polnischen Wirthschaft, schuf auch einen Ausbau des Polizeiwesens. Die Competenz der nach langer Unterbrechung wiedererwählten Hakenrichter wurde erweitert (insbesondere über Brücken- und Wegebau), wobei jedoch ein Theil der Polizeifunctionen den Landgerichten verblieb, bis die vom livländischen Landtag im J. 1668 ausgearbeitete, vom König am 22. September 1671 bestätigte Landesordnung die Grundlage der bis zum 1. Sept. 1888 zu Kraft bestandenen Polizeiorganisation, der auch Aufgaben judiciären Charakters zufielen, ins Leben rief: die Ordnungs- und Hakenrichter, die sehr bald durch zwei Adjuncte verstärkt wurden. Diese wie auch die Kreiscommissäre, die für die Bedürfnisse der durchziehenden Truppen zu sorgen hatten, wurden vom Adel (in jedem Kreise) gewählt¹. Auch die Kreisfiscale hatten neben ihren übrigen Aufgaben polizeiliche: über die Beobachtung der Polizeiordnung zu wachen, Verbrechen und offenbare Laster zu verfolgen &c. Immerhin muss es auffallend erscheinen, dass bis zu Anfang unseres Jahrhunderts nur vier Ordnungsgerichte — mit der kurzen Unterbrechung der Statthalterschaftsverfassung, die deren acht hatte — in ganz Livland (ohne Oesel) thätig waren²:

¹ Mit Beseitigung der Landesverfassung durch die schwedische Regierung wurden die Ordnungsrichter durch die von der Regierung ernannten Kreisvögte ersetzt, nach Wiederherstellung der Verfassung unter russischer Herrschaft erstere wieder hergestellt.

² Estland hatte bis 1798 vier Hakenrichter, seit dieser Zeit 11, und ausserdem seit letzter Zeit noch einen für den Fabrikort Krähnholm und Umgegend. In Kurland wurden die acht Hauptmänner vom Herzog ernannt, ihre Polizeigewalt erstreckte sich aber nur auf die Bauern und die anderen Leute, die auf den herzoglichen Gütern wohnten; ausserdem wählte der Adel für jeden Hauptmannsbezirk mit Bestätigung des Herzogs einen Mannrichter, dem auch noch die Ausführung richterlicher Urtheile, die Aufsicht über Brücken- und Wegebau oblag, jedoch besass auch das Oberhauptmannsgericht eine Reihe polizeilicher Functionen. Nach der zweiten Vereinigung Piltens mit Kurland ward die Zahl der Hauptmänner auf zehn erhöht, nachdem ihnen — mit der-bezüglichen Entlastung der Oberhauptmannsgerichte — die ganze Polizeigewalt in ihrem betreffenden Bezirk durch Gesetz vom 26. Mai 1812 übertragen war. Statt der

die Erklärung finden wir in der grossen Machtbefugnis der Gutsbesitzer, die die mehr centrale und centralisirte ordnungsgerichtliche als eine subsidiäre erscheinen lässt, und in den Functionen unserer Kirchenconvente und der ihnen übergeordneten Oberkirchenvorsteherämter.

Es ist eine immer wieder in der russischen Literatur auftauchende irrige, durch deren Bezeichnung hiezu verleitende Auffassung, als ob unsere *Kirchenconvente* eine specifisch kirchliche Einrichtung wären, denen späterhin heterogene Aufgaben zugeschoben sind. Es ist ja anzunehmen, dass das Kirchspiel ursprünglich nur kirchlichen Zwecken gedient hatte, aber sehr früh hat es auch andere Aufgaben erfüllt, denn die schwedische Regierung hat, wie es scheint, den communalen Charakter dieses Localverbandes nicht erst geschaffen, sondern nur vollkommener organisirt und mit neuen Functionen ausgestattet. Eine Analogie in dieser organischen Ausbildung der Selbstverwaltung finden wir auch anderweitig, am überraschendsten zeigt sich uns die analoge Entwicklung in England, woselbst die unter der Königin Elisabeth zum Abschluss gelangte Organisation des Kirchspiels (*parish*) vollständig, was das Competenzgebiet anbetrifft, der unsrigen entspricht: seit der Reformation wurde dem Kirchspiel die Armenpflege auferlegt, da die bisherigen Organe derselben, die Klöster, aufgehoben waren, die Organe derselben sind der Pfarrer, zwei Kirchenvorsteher (*church-wardens*) und die Kirchspielsversammlung, dazu kamen die Armenaufseher, sodann wurde ihm die Wegelast (Amt des Wegeaufsehers) auferlegt. Auch bei uns war es nach der schwedischen Kirchenordnung eine Pflicht des Kirchspiels, seine Armen zu unterhalten; Hospitäler auf dem Lande aber anzulegen, was auch von ihm verlangt wurde, konnte aus Mangel an Mitteln nicht

Ernennung trat das Wahlrecht des Adels ein, der aber zumeist einen gewissen, weiter unten anzugebenden Turnus der Beamten aus dem Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichte beobachtete. Das Hauptmannsgericht besteht aus dem Hauptmann und zwei Assessoren.

Länger hat sich die Vereinigung der Justiz mit der Polizei (als gemeinsamer Ausfluss der magistratlichen obrigkeitlichen Gewalt) in den Städten unserer Provinzen erhalten, bis in den grösseren derselben die staatliche Polizei eingeführt wurde; in den anderen Städten ist jene Vereinigung bis zu der uns beschäftigenden neuen Polizeireform geblieben. Was die Polizei auf dem platten Lande anbetrifft, so zeigt die «Landpolizei» für das Patrimonialgebiet der Stadt Riga seinen organischen Ursprung darin, dass sie bis zu ihrer jetzt erfolgten Auflösung als Abtheilung des Landvogteigerichts bestand.

ausgeführt werden, desgleichen mag es nicht zu der verlangten Anstellung von Hebammen gekommen sein — charakteristisch aber für die Auffassung des Kirchspiels schon zur schwedischen Zeit ist es, dass diese Verpflichtung auf dem Lande den Kirchspielen, in den Städten aber den Magistraten übertragen ward. Weitere communale Pflichten des Kirchspiels sind: Schulen, Briefpost, sowie Wege (die Kirchspiels- und die Verbindungswege) und Brücken zu unterhalten. In allen dem Kirchspiel obliegenden Angelegenheiten haben seine Organe die obrigkeitliche, vollziehende Gewalt, und hierauf kommt es uns an dieser Stelle vornehmlich an: die zwei Kirchenvorsteher, die in jedem Kirchspiel von den Kirchspiels-eingesessenen, d. i. den Gutsbesitzern, Arrendatoren und Pfandbesitzern, erforderlichenfalls auch aus benachbarten Kirchspielen zu wählen sind, wobei nur in Ausnahmefällen man sich mit einem begnügen darf, und die ihnen unterstellten Kirchenvormünder, die vom betreffenden Gutsbesitzer aus den Bauern erwählt und vom Kirchenvorsteher im Einvernehmen mit dem Pastor bestätigt wurden, haben, letztere als die Gehilfen der ersteren, neben ihren kirchlichen Aufgaben und der kirchlichen Polizei auch die allgemeine Sittenpolizei, Erhaltung der Ordnung und Wohlanständigkeit bei Bererdigungen, die Wegepolizei &c. Das Armen- und Sanitätswesen, wenn auch gesetzlich im Thätigkeitsgebiet des Kirchspiels liegend, hat bis heute nur eine geringe Ausbildung erfahren. Der von dem Landtag unternommene Versuch, dem Sanitätswesen (Kirchspielsärzte) eine ökonomisch gesicherte Basis zu schaffen, scheiterte an der Steuerfrage, auf welche wir hier nicht einzugehen haben. So bleibt auch heute noch die Anstellung von Kirchspielsärzten auf private Vereinbarung der Gutsbesitzer mit den ländlichen Gemeinden eventuell mehrerer Kirchspiele beschränkt, denn das zustehende Recht der Besteuerung zu diesem Zwecke (10 Kop. pro männliche Seele) ist ein so beschränktes, dass aus diesen Mitteln der Unterhalt nicht bestritten werden kann. Nach einer uns zugegangenen Notiz bestehen nur in 20 Kirchspielen «Doctorate». Es sei noch erwähnt, dass den Kirchenvormündern die gesetzliche Verpflichtung obliegt, auf die Durchführung der Impfung acht zu haben — eine sanitätspolizeiliche Aufgabe. Das Armenwesen ruht fast ausschliesslich auf den ländlichen Gemeinden, Beiträge und Hilfe seitens der Gutsbesitzer tragen den Charakter freiwilliger Gaben.

Diese Organisation hat jüngst eine zweckentsprechende, den Bedürfnissen der veränderten Zeitlage, insbesondere der der länd-

lichen Gemeinde gewährleisteten grösseren Selbständigkeit entsprechende Reform erfahren — die vom livländischen Landtage beschlossene und vom Generalgouverneur am 15. Juni 1870 (nebst Instruction vom 29. November 1872) bestätigte Kirchspielsverfassung. — Einerseits scheidet sie streng die evangelisch-lutherisch kirchlichen und Schulangelegenheiten von den anderen Aufgaben des Kirchspiels — erstere competiren dem Kirchenconvent, letztere dem Kirchspielsconvent — eine natürliche Consequenz der durch die Conversion der vierziger Jahre erfolgten kirchlichen Spaltung; andererseits gewährt sie den bauerlichen Vertretern auf beiden Conventen das volle Stimmrecht¹. So ist denn auch die Polizei in den rein weltlich-communalen Angelegenheiten dem Kirchspielsvorsteher übertragen. Das Oberkirchenvorsteheramt² ist auch in polizeilicher Beziehung den Kirchspielsorganen übergeordnet.

Die Emancipation der bauerlichen Bevölkerung im Laufe unseres Jahrhunderts hatte entsprechend den Stadien dieser Entwicklung einen entscheidenden Einfluss auf die Ausgestaltung unseres Polizeiwesens. Die Bauerverordnung von 1804, die in den bedeutungsvollsten Punkten eine wirkliche gesicherte Rechtslage für die Bauern gegenüber der bis dahin bestehenden fast vollen Rechtlosigkeit schuf, verdoppelte einerseits die Zahl der Ordnungsgerichte (von vier auf acht) und rief ein neues Institut, den Kirchspielsrichter und das Kirchspielsgericht, hervor, das neben seinen verwaltungsrechtlichen und judiciären Functionen auch polizeiliche erhielt — die Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt verlangte eine Verstärkung der sonstigen Polizei. Aber während nach dieser Verordnung von 1804 die eigentliche Polizeigewalt dieser Institution neben der polizeilich-judiciären, uns nur embryonal erscheint,

¹ Auf dem Kirchspielsconvent wird jede Gemeinde durch ihren Gemeindegältesten, auf dem Kirchen- und Schulconvent aber durch einen Delegirten, der von den Eigenthümern und Pächtern der mit Leistungen zum Besten der lutherischen Kirche belasteten bauerlichen Gesinde auf drei Jahre gewählt wird, vertreten. Der erstere Convent wählt den Kirchspielsvorsteher, der letztere den Kirchenvorsteher, eventuell auch einen Substituten.

² Dieses Organ besteht aus dem Oberkirchenvorsteher (einem Landrath) und zwei Assessoren: einem weltlichen (vom Landtag gewählt) und einem geistlichen (dem älteren Propst); die Kreislandschulbehörde besteht unter demselben Präses aus den zwei weltlichen und zwei geistlichen Schulrevidenten, sowie aus zwei bauerlichen Delegirten, die von den bauerlichen Schulältesten aus ihrer Mitte erwählt werden.

erhält sie schon in der folgenden Bauerverordnung von 1819 einen weiteren Ausbau, der sich insbesondere in der Scheidung polizeilicher Obliegenheiten der Kirchspielsrichter von dem Kirchspielsgericht und in einer weiteren Ausstattung dieser Functionen documentirt. Solches erwies sich als nothwendig, da dieses neue Gesetz die Leibeigenschaft beseitigte und die aus der persönlichen Freiheit der Bauern resultirenden Rechte wiederum eine wesentliche Einschränkung der gutsherrlichen Gewalt hervorriefen. Denselben Process der durch die Veränderung in der Stellung (d. i. Erweiterung der Rechte) der Bauern und der bauerlichen Gemeinde gegenüber der Gutsverwaltung und der Gutspolizei bedingten Verminderung der Rechtsbefugnisse dieser finden wir in den beiden folgenden Bauerverordnungen von 1849 und 1860 und demgemäss eine weitere Ausbildung der Polizeifunctionen des Kirchspielsrichters¹.

Die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 beseitigte jede eigentliche gutsherrliche Polizeigewalt über die ländliche Gemeinde, schränkte die Gutspolizei in Betreff des gutsherrlichen Hoflandes auf ein ganz geringes, weiter unten zu kennzeichnendes Mass ein und verlieh der ländlichen Gemeinde und ihren Organen neben der communalen Selbständigkeit auch diese in polizeilicher Hinsicht, die höhere Polizei verblieb aber in ihrem alten Bestande.

Jedoch nicht allein aus dieser Ursache, auch andere Momente traten hinzu, die einen verstärkten Polizeischutz forderten. Vor allem verlangten die wachsende Bevölkerung, die Zunahme der Wohnstätten und Ansiedelungen, die sich mehrenden wirtschaftlichen Beziehungen in erhöhtem Masse die regelnde und ordnende

¹ In Betreff des Inhalts dieser Polizeigewalt verweisen wir auf die betreffenden Bauerverordnungen. Folgendes sei jedoch aus der heute zu Recht bestehenden vom J. 1860 hervorgehoben: Art. 671: Der Kirchspielsrichter übt in seinem Bezirke alle Polizeigewalt aus, soweit selbige nicht dem Ordnungsgerichte competirt; persönlich kann er die polizeiliche Gewalt in allen den Fällen anwenden, wo es erforderlich wird, sofort eine dem Leben, der Ehre, dem Vermögen, der Ruhe oder Ordnung drohende Gefahr abzuwenden, gleichwie wenn die Anwendung irgend welcher polizeilicher Massregeln ohne vorgängige genaue Untersuchung möglich ist und wenn eine Strafe sofort zu vollziehen, die Sache aber überhaupt unstreitiger Natur ist, sonst gelangen die Klagen &c. an die volle Gerichtssitzung, eventuell mit Ausnahme der Fälle, wo unaufhältliche Massregeln erforderlich &c. Art. 673: vorläufige Massregeln, auch wenn die Sache dem Ordnungsgerichte competirt. Art. 676: Coercitivmassregeln gegen Widersetzlichkeit bei Erfüllung rechtskräftiger Urtheile, Verfügungen &c. des Gemeindegerichts und höherer Instanzen. Art. 677: Entscheidung über Beschwerden gegen die Gemeinde- und die Gutspolizei &c. &c.

Thätigkeit der Polizei; dazu kam, dass im Selbstgefühl ihrer jungen Selbständigkeit Elemente der bäuerlichen Bevölkerung diese grössere Freiheit nur zu häufig in Verletzung der Rechte Anderer darzutun suchten, ohne in hinreichendem Masse von der eigenen communalen Polizei im Zaum gehalten zu werden, die auch sonst in ihrer jungen ungeübten Selbständigkeit Manches zu wünschen übrig liess.

So trat denn sehr bald nach der Einführung der Landgemeindeordnung das Bedürfnis nach einem neuen Polizeiorgan in einer Reihe von an den Landtag gerichteten Anträgen hervor, von denen es aber keinem beschieden war ins Leben zu treten. Das unseres Wissens erste diesbezügliche Project des Herrn v. Samson-Kawershof, das auf eine Vervielfältigung der Ordnungsgerichte hinauslief, ward vom Landtag (im Sommer 1872) im Hinblick auf die bevorstehende partielle Justizreform (die Friedensrichterinstitutionen); bei welcher die Umgestaltung der ländlichen Polizei in Berücksichtigung gezogen sei, abgelehnt. Da diese Reform sich weiterhin verzögerte, gelangte (Januar 1878) ein neuer Antrag (E. v. Transehe-Taurup und A. v. Keussler-Wilkenpahlen) an den Landtag; im organischen Ausbau der Kirchspielsverfassung sollte dem Kirchspielsvorsteher, welchem Amt nach wie vor der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamtes zu belassen sei, mit Unterstellung von Polizeicommissären die höhere (gegenüber der ihm zu unterstellenden Guts- und der Gemeindepolizei) locale Polizei mit directer Unterstellung unter das Ordnungsgericht übertragen werden, und zwar die Controle über die Erfüllung der kreispolizeilichen Anordnungen, die allgemeine polizeiliche Ueberwachung des Kirchspiels, das Einschreiten bei öffentlichen Calamitäten (Ueberschwemmungen, Waldbränden &c.), die Ausübung der Präventivpolizei nebst der hierzu erforderlichen Ueberwachung der Märkte, Krüge, Schenken und Strassen, sowie schliesslich die Ausübung derjenigen polizeilichen Handlungen, welche bei vorfallenden Verbrechen *in continenti* wahrzunehmen sind; dazu sollte er mit einer nach Analogie der Strafbefugnis des Gemeindeältesten festzustellenden, erhöhten Strafgewalt ausgerüstet werden. Nach einer Berathung durch zwei auf einander folgende Commissionen entschied sich die letztere (unter dem Vorsitz des Kreisdeputirten H. Baron von Tiesenhausen) in ihrem Bericht vom 21. August 1880 an den Landtag gegen jenen Antrag, im Hinblick auf die Arbeitsüberbürdung jenes unbesoldeten Ehrenamtes und der ohnehin zum

communalen Dienst sehr in Anspruch genommenen und bei Reform der Bauerbehörden weiterhin in Anspruch zu nehmenden Kirchspiels-eingesessenen, und schlug dagegen ihrerseits — insbesondere auch zur Wahrung der nothwendigen Einheitlichkeit der Kreispolizei, der jener Antrag keine hinreichende Rechnung trage — die Creirung besoldeter Ordnungsrichter-Adjuncte im Kreise (20 an der Zahl) mit selbständiger, dem Ordnungsrichter unterstellter Polizeigewalt in ihrem Bezirke vor, der mit einigen Ausnahmen (Dünamünde als besonderer Bezirk) dem bisherigen des Kirchspielsgerichts zu entsprechen hätte; der Ordnungsrichter sollte ausserdem einen Adjuncten als Gehilfen erhalten, 56 Schutzleute — nach dem Vorbilde der Landgendarmen (Urädniki) im Inneren des Reichs — hätten die niedere Polizeicharge — mit Beseitigung der Marschcommissäre — zu bilden. Auch hier können wir nicht auf das Detail eingehen, da es auf das Engste mit der bevorstehenden Justizreform und der durch diese bedingten Reorganisation der sog. Bauerbehörden zusammenhängt, eben so wenig auf das Detail des Polizeireformprojects, das bei Ausarbeitung einer Kreisordnung — in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 14. September 1881 zur Anpassung der Landschaftsverfassung auf unsere Provinzen — sich als nothwendig erwies. Wir begnügen uns mit der kurzen Bemerkung, dass in der umgeformten Kirchspielsverfassung das neue Polizeiorgan als communales Ehrenamt einen Platz finden sollte: mehrere Amtsvorsteher für jedes Kirchspiel, dessen Convent eine erweiterte, den kleineren Grundbesitz mehr berücksichtigende Zusammensetzung erfahren sollte: ausser den Rittergutsbesitzern sollten auch Besitzer der Landstellen, welche den vom Gesetz bestimmten Minimalumfang der Rittergüter (in Livland 900 Lofstellen ohne Unland, wovon mindestens 300 Lofstellen beständiges Ackerland) persönlich Sitz und Stimme haben, dazu die Delegirten der Bauergesinde und der Inhaber anderer Grundstücke, die mindestens die gesetzliche Minimalgrösse eines Bauergesindes (10 Thaler Landes) haben, und endlich event. Vertreter des Domanialbesitzes. Die Polizeifunctionen der Kirchspielsvorsteher sollten erhalten bleiben, die Amtsvorsteher diesen unterstellt werden.

Keinem dieser Entwürfe sollte es beschieden sein ins Leben zu treten.

II.

Welche Bedeutung für jede Reform, zumal auf staatlich-sozialem Gebiete, die Anlehnung, weitere Ausgestaltung und Um-

formung bestehender Gebilde, bestehender Gedanken und Anschauungen hat, ergibt sich uns, um bei der uns beschäftigenden Frage zu bleiben, aus der Betrachtung der beiden im letzten Jahrhundert unternommenen fundamentalen Reformen des Polizeiwesens in den inneren Gouvernements.

Nur Unverstand könnte in Abrede stellen, dass die Neuschöpfungen der Kaiserin Katharina II. auf dem Gebiete der Selbstverwaltung einen sehr bedeutungsvollen Fortschritt in der Ordnung der Verwaltung in Stadt und Land der inneren Gouvernements bedeuteten. Sie kränkelten aber alle, die Adelsverfassung wie die anderen Selbstverwaltungsgebilde (Stadtverfassung, Organisation der Zünfte), an einem Misstand, der nicht der philosophischen Kaiserin als Fehler vorgeworfen werden kann, sondern in den gegebenen Verhältnissen, als dem Producte hundertjähriger Verwaltungspolitik, seine Wurzel hatte: es konnte nicht an Bestehendes angeknüpft werden, denn es war nichts Derartiges vorhanden, kein Selbstverwaltungsgebilde. In dem vielhundertjährigen Kampfe gegen die Theilfürsten und die Bojaren zur Erringung und Stärkung einheitlicher Staatsgewalt, der die drohende Macht asiatischer Horden im Osten und Süden noch eine besondere Bedeutung verlieh und deren Verwaltung um so straffer angezogen und centralisirt werden musste, als die grossartigen, nach eigenem Ermessen der Bevölkerung unternommenen Colonisationen die Gefahr einer Schwächung des Staates und einer Abbröckelung einzelner Theile von demselben in sich schlossen, in diesem Kampfe, sagen wir, ward Alles beseitigt, was jenem Gedanken in seiner Durchführung hinderlich sein konnte: jede Macht, die der staatlichen eine Schranke bilden konnte, daher auch jedes Zusammenhalten der Bevölkerungsklassen mit gleichen Interessen und Aufgaben. So hätte der Adel, der auf dem Kulikowschen Felde, früher und auch später, für Vaterland und Christenthum gekämpft und geblutet hatte, mit zu dem stolzesten gehören können und in einem grossen Theil desselben als der durch Geschichte und Abstammung am engsten verbundene und geschlossene erscheinen sollen, da er von einem Ahnherrn abstammt und viele Jahrhunderte Theile des gemeinsamen Russlands als selbständige Fürsten beherrscht hatte. Nachdem nun gar noch Peter der Grosse den letzten wuchtigen Schlag gegen die alte Ordnung der Dinge gethan, ward die letzte vermittelnde Tradition mit dem alten Verwaltungssystem, das letzte Band altbojarischer Bedeutung vernichtet. Die Adelsverfassung Katha-

rinas II. fand einen Adel vor, den kein gemeinsames Band, als das sehr feste durch Zar und Vaterland, zusammenhielt. Auch die Bildung der Gouvernements war im allgemeinen eine willkürliche Gruppierung, der keine historische Unterlage eine innere Kraft verlieh. So fühlte sich auch der durch jene Reform zu einer Corporation zusammengefügte Adel nicht als eine in sich geschlossene, durch gemeinsame Interessen &c. vereinte Genossenschaft, sondern als eine mehr zufällige, mit Rechten ausgestattete Verbindung, die um so lockerer war, als die Interessen der Einzelnen vielfach nicht im Gouvernement ihren vollen Abschluss fanden, denn diese waren vornehmlich durch kaiserliche Gnadenverleihungen (aber auch durch Erbschaft und Kauf) in verschiedenen Gouvernements besitzlich — in dieser Beziehung analog den englischen Verhältnissen im Gegensatz zu den anderen abendländischen Staaten, in denen daher auch das landständische Princip sich mehr ausbilden konnte.

War einmal die Nothwendigkeit der Heranziehung örtlicher Elemente für die Verwaltung erkannt, so konnte irgend welche Organisation nur durch Reflexion gefunden werden. Aber auch diese konnte zu jener Zeit nur unter den ungünstigsten äusseren und inneren Bedingungen in Thätigkeit gesetzt werden. Einerseits war es die Zeit, in welcher in den westeuropäischen Staaten das Königthum die letzte Autonomie landständischer Verfassung und städtischer Gemeinden vernichtete und der Gedanke, den neuen Lebensbedingungen entsprechende Selbstverwaltungsgebilde zu schaffen, noch nicht gereift, nur in wenigen Köpfen mehr oder weniger als Phantasiestück ausgeheckt war. Um so weniger konnte daher vom russischen Adel, der nie ein corporatives Leben geführt, Verständnis für die Bedeutung der geplanten Reform und noch weniger Erkenntnis der inneren Nothwendigkeit derselben erwartet werden. Somit fehlte es an der ersten Voraussetzung, das aus Reflexion Gewonnene durch active Theilnahme breiterer Schichten der Betheiligten zu klären, den thatsächlichen Bedingungen und Bedürfnissen anzupassen. Die Macht des Gedankens kann sich nur lebenskräftig erweisen, wenn er von der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft gefragt wird, und an dieser fehlte es hier. Es konnte also jener Gedanke nur durch die Arbeit Weniger Fleisch und Blut gewinnen.

Andererseits war es jene Zeit der Aufklärungsperiode, die sich in Abstractionen so wohl gefiel und gerade in der vorliegenden Frage ihnen um so mehr freien Spielraum liess, als jener

Grundgedanke der Selbstverwaltung, wie soeben bemerkt, auch im Westen nicht gepflegt, sondern verworfen wurde. Ungeachtet des mit Vorliebe gepflegten freien Fluges der Phantasie konnte selbst ein Geist wie Katharinas und noch weniger der ihrer Rathgeber sich der bestehenden Anschauung über den Staat und seine Rechte entziehen — mehr unbewusst als bewusst. Daher die Vorenthaltung gewisser Rechte (wirkliches Besteuerungsrecht &c.), die der neuen Corporation zuzugestehen waren, daher die Unfähigkeit, in der Adelscorporation mehr als eine ständische Vereinigung zu erblicken, während sie doch nach den damaligen social-ökonomischen Bedingungen eine landständische Vertretung zu sein hatte.

Das staatsmännische Genie hielt aber doch Katharina davon ab, sich allein auf den Verstand und auf die mit seiner Hilfe durchzuführende logische Gliederung des angenommenen Grundgedankens zu begnügen, sie suchte nach praktischen Vorbildern, nach analogen Verwaltungsgebilden und fand diese in unseren baltischen Institutionen. Zeigt nun auch die Beurtheilung dieser seitens der Philosophin auf dem Thron in so manchen Punkten das Vorherrschen der klügelnden, aus sich heraus schöpfenden Reflexion gegenüber der Vertiefung in die Erkenntnis der gegebenen Bedingungen und ihrer historischen Entwicklung, die die baltischen Verfassungen geschaffen, so ist es doch für verwaltungswissenschaftliche Forschungen von hoher Bedeutung, die Wirksamkeit und innere Kraft der Adelsverfassung in den inneren Gouvernements mit der ihres Vorbildes in den baltischen Landen zu vergleichen. Hierbei kann auf empirischem Wege, wobei dass grössere Mass der Rechte in den baltischen Provinzen und deren Wirkung auf die gesammte Selbstverwaltung bis zu einem gewissen Grade sehr wohl eliminirt werden könnten, die so wichtige Frage verfolgt werden, wie künstliche, d. h. nicht aus dem Boden der thatsächlich social-ökonomischen Bedingungen herausgewachsene, nicht auf der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft beruhende, sondern eben in diesem Sinne künstlich construirte Gebilde thätig sind gegenüber Institutionen, die sich uns als autochthone und organisch entwickelte zeigen. Es ist hier nicht der Ort und Schreiber dieses nicht im Stande, auch nur halbwegs die wichtigeren, hierbei sich ergebenden Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen, fehlt es doch zur Zeit noch an den ersten Vorarbeiten exacter Darstellung hüben und drüben.

Wir beschränken uns daher auf die Andeutung einiger kenn-

zeichnenden Momente in Betreff der Handhabung der verliehenen Rechte. In den sog. Comités für die Landesprästanden (Reichs- und Gouvernementsprästanden) sassen Adelsmarschälle und Deputirte des Adels wie der Städte: diese Institution war ausdrücklich zum Zweck der Einschränkung der Macht und zur Controlirung der Thätigkeit des Gouverneurs ins Leben gerufen. War der Adel in Betreff der aufzubringenden Mittel nur indirect, denn diese Steuern fielen nur auf die Bauern und die Kleinbürger, der Gutsbesitzer haftete aber für seine Bauern, hierbei interessirt, so war er doch direct an einer zweckentsprechenden Verwendung der Landesprästanden theilhaftig. Nichtsdestoweniger wird dieses wichtige Recht nicht gehandhabt, materiell bestand die in diesem Recht liegende Einschränkung der Macht des Gouverneurs nur in der Gesetzgebung, im praktischen Leben gestaltete es sich zu einer leeren Formalität: die ständischen Vertreter versammelten sich zur Sitzung, unterschrieben die Voranschläge und die Steuervertheilung, bestätigten die Rechenschaftsberichte und berichteten auf der Adelsversammlung, dass die Ausgaben rechtmässig erfolgt seien und den Gesetzen entsprechend; durchaus nicht immer und überall, sondern nur besonders gewissenhafte Deputirte thaten einen Einblick in die Bücher, Rechenschaftsberichte &c. Dieses bedeutungsvolle Recht ward so wenig beachtet, dass in der übrigens kärglichen Literatur, ohne Widerspruch gefunden zu haben, Wendungen sich finden wie die: der Mehrzahl des Adels seien diese Rechte unbekannt gewesen, was mir in Gesprächen mit Personen, die an den Adelsversammlungen theilnahmen, vielfach bestätigt ist. So geschah es in mehreren Adelsversammlungen, zu Beginn der Landschaftsverfassung, dass, als bei Behandlung einschlagender Fragen an jenes Recht erinnert wurde, viele in Erstaunen geriethen und einander verwundert fragten, warum es denn nicht ausgeübt sei? Aehnlich stand es in den anderen Comités &c., selbst die (vom Adel besetzten) Kreisgerichte vermochten nicht oder strebten nicht einmal darnach, sich von der erdrückenden Gewalt des Gouverneurs zu emancipiren, sich ihr Recht, das zugleich ihre Pflicht war, zu wahren. Was nun insbesondere die Polizei anbetrifft, so hatte das dem Adel eingeräumte Wahlrecht nirgends, so weit meine Kenntniss reicht, den Gedanken gezeitigt, dieses Amt als ein Ehrenamt aufzufassen. Personen, die auf sich hielten und nicht durch die Noth dazu getrieben wurden, haben sich nie um solch ein Amt bemüht; so drängten sich zu diesem Posten Leute, die anderweitig kein Unterkommen zu finden

im Stande waren: in gegenseitiger Wechselwirkung schädigten solche Leute das Ansehen des Amtes und umgekehrt: das Amt schädigte die Reputation des dasselbe Bekleidenden zum Schaden auch der sie wählenden Gutsbesitzer. Es herrschte früher noch mehr als jetzt die an sich ganz irrige und verkehrte Anschauung, als ob die Polizei nicht mit reinen Händen gehandhabt werden könne¹. Bis zu ihrem Ende hat sich daher die Adelspolizei als lockeres Beiwerk der Adelsverfassung erwiesen, und ihre Ersetzung durch die staatliche Polizei (Gesetz vom 25. December 1862) ging kaum bemerkt, noch weniger betrauert vorüber. Dasselbe Bild finden wir selbst in neuester Zeit in Betreff der Ausübung der Rechte, die dem Adel in Betreff der Polizei belassen sind: der Einfügung ständischer Beisitzer in die Polizeiverwaltung lag der Gedanke der wünschenswerthen Beeinflussung und Controle der staatlich ernannten Polizeibeamten zu Grunde. Auch die Thätigkeit dieser Beisitzer ist eine so laxe, dass in der Begründung zu der von der Staatsregierung geplanten Beseitigung dieser collegialen Institution der Umstand die wesentliche Stelle einnimmt, es sei so schwierig und zeitraubend, die Beisitzer zu den Sitzungen zu versammeln, dass der Geschäftsgang gestört, wichtige Sachen nicht abgemacht werden können &c. Ein anderes Recht, freilich ein in seiner Wirkung wenig gesichertes, scheint gar dem Adel unbekannt geblieben zu sein, wird jedenfalls, so weit ich unterrichtet bin, nicht gehandhabt: laut Artikel 1313 des Polizeigesetzes soll der Stanowoi-Pristaw vornehmlich aus den örtlichen, in dem betreffenden Gouvernement grundbesitzlichen Edelleuten genommen werden; hierzu stellt — heisst es weiter in diesem Artikel — die Gouvernementsadelsversammlung ein Verzeichnis der Edelleute, die nach ihrer Meinung diese Stelle mit Erfolg bekleiden können, zusammen und sendet es dem Gouverneur zu, der es erforderlichen Falls in Berücksichtigung zieht — для надлежащихъ въ нужномъ случаѣ соображеній².

¹ Ein hierzu mitwirkendes Moment darf nicht übersehen werden: die Branntweinspacht (der Otkup), diese Pestbeule an der früheren Verwaltung, hat auch das Ihrige zur Depravirung der Polizei beigetragen: der durch Bestechung, Gelddarbringungen aller Art gross gewordenen Macht des Otkupschicks konnte auch der Polizeibeamte sich nicht entziehen: war er ehrlich und jenem nicht willfährig, so fiel diesem die Amtsentfernung des pflichttreuen Beamten nicht schwer.

² Bei Durchsicht des allgemeinen Polizeigesetzes fiel mir jener Art. 1313 auf, da mir nirgendwo in meinen Studien über das Verwaltungswesen ein Hin-

Woher nun diese Gleichgiltigkeit? Zu dem oben Bemerkten haben wir noch ein wesentliches Moment hinzuzufügen. Die höhere Polizei war durch die Adelsverfassung Katharinas II. dem Adel von Oben her übertragen: sie ist nicht aus der grundherrlichen Polizei erwachsen. Es gab in den inneren Gouvernements überhaupt keine grundherrliche Polizei im westeuropäischen und auch baltischen Sinne. Die bezügliche Gewalt der russischen Gutsbesitzer trug in ihrem Wesen, was sich aus ihrer geschichtlichen Entstehung und Ausbildung ergibt, einen durchaus privatrechtlichen Charakter, das wesentliche Element dieses Rechts war das Verhältnis des Leibherrn zu dem Leibeigenen. Im Gegensatz zu diesem rein persönlichen Rechtsverhältnis, an welches sich in seiner weiteren Entwicklung andere Elemente knüpften, ist die «Gutspolizei» bei uns, wie auch in Westeuropa, ein grundherrliches (Patrimonialgerichtsbarkeit), aus dem Besitz des Landes und der Herrschaft über dasselbe fließendes: sie trägt einen obrigkeitlichen Charakter. Daher konnte auch aus ihr die höhere Polizei herauswachsen, letztere erscheint somit in ihrem Grundcharakter als Mandatar der grundherrlichen Polizei, die ihr aus Gründen praktischer Erwägungen und Bedürfnisse einen Theil ihrer Functionen übertrug.

Aus dieser wesentlichen Verschiedenheit ihrer Entstehung ergibt sich auch die verschiedene Auffassung über die Bedeutung und die Stellung der Polizeigewalt zur Selbstverwaltung. In den inneren Gouvernements brauchte jedenfalls das Polizeiamt nicht zu einem Ehrenamt zu werden und ist es auch nicht geworden im Laufe eines Jahrhunderts, in den baltischen Landen musste es aber als solches gelten und hat diesen ehrenamtlichen Charakter in seinem Wesen bis zu seiner Beseitigung bewahrt: die Ehre, die der

weis hierauf aufgestossen war. Als ich nun einen mit diesen Fragen vertrauten grundbesitzlichen Edelmann, der an den Adelsversammlungen sich theilnimmt, hierüber befragte, glaubte er nicht an die Existenz dieser Bestimmung, meinte, es liege ein Misverständnis vor, und als ich ihm das Gesetz vorlegte, gerieth er in Erstaunen und meinte nun, es müsse jedenfalls späterhin aufgehoben sein; als nun aber die bezüglichen Fortsetzungen des *Swod* diese Vermuthung nicht bestätigte, erklärte er, diese Bestimmung sei in keiner Adelsversammlung bekannt, das Recht nie ausgeübt worden. Nun setzte ich meine Forschungen durch Umfrage fort — selbstverständlich vornehmlich unter Personen, die sich mit den Angelegenheiten des Adels &c. beschäftigen, amtlich zu thun haben, und mit Vorliebe unter solchen, die für eine Erweiterung adeliger Rechte (auf Rechnung der *Semstwo* &c.) thätig sind. Ueberall, ohne Ausnahme habe ich dieselbe Antwort erhalten: sie hätten nie von diesem Recht gehört, es sei ihnen unbekannt. So könnte ich mich vielleicht der «Entdeckung» dieses Gesetzes rühmen!

Grundherr in seiner eigenen Rechtsgewalt sah, musste er auf seinen Bevollmächtigten übertragen, der zudem einer aus seiner Mitte war.

So hat denn auch bei uns die Polizei stets und überall in Ehren gestanden, das Amt als ein Ehrenamt gegolten, wie verschieden auch in den vielgestaltigen Formen unserer provinziellen Verfassungen die bezüglichen Einrichtungen sind. In Estland, das wie auch die Stadt Riga eine autochthone Verfassung hat (Harrien und Wierland) und weit weniger als die Schwesterprovinzen äusseren Einflüssen und Impulsen in deren Weiterbildung ausgesetzt war, gilt die Polizei wie jedes andere Amt der Selbstverwaltung und die mit ihr verbundene Justiz als unbesoldetes Ehrenamt in voller Reinheit, und jeder Gutsbesitzer vom Adel ist zur Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes verpflichtet (wie auch in der altständischen Verfassung Rigas). Als nur scheinbare Abweichung von der Regel des unentgeltlichen Landesdienstes sind die den Landrätthen, die das Oberlandgericht bilden, aus den Ritterschaftsgütern zufließenden Tafelgelder, der dem Ritterschaftshauptmann zugesprochene Betrag zur Deckung der Ausgaben des Aufenthalts in der Residenz &c., sowie endlich die seit einigen Jahren den elf Hakenrichtern zu je 500 Rbl. jährlich bewilligten Summen zur Deckung von Kanzleiausgaben, die hiermit auch mit Zuschlag der in allerletzter Zeit noch hinzugefügten 2400 Rbl. wol zumeist nicht gedeckt werden, zu betrachten; der jüngst creirte besoldete Posten eines zwölften Hakenrichters (für den Bezirk Waiwara) tritt aus dem Rahmen der altständischen, auf ländlichen Verhältnissen beruhenden Verfassung heraus: seine Thätigkeit erstreckt sich vornehmlich auf eine Fabrikbevölkerung, wie denn auch die Fabrik Krähnholm den zu seiner Gagirung erforderlichen Betrag trägt. Eine thatsächliche Abweichung ist die neuerdings eingetretene Gagirung des beständigen Mannrichters und dreier Assessoren. In Livland werden die Ordnungsrichter freilich voll besoldet; welche Vertrauens- und Ehrenstellung sie aber einnehmen, ersieht man daraus, dass, ganz wie in Estland, ein sehr grosser Bruchtheil der nachher in den höchsten Landesämtern stehenden Personen (Landrätthe, Landmarschälle, Kreisdeputirte, Präsidcs und Glieder des adeligen Creditvereins, die ganze Reihe der Richterstellen) ihre Laufbahn in der Polizei als Adjuncte, Substitute und dann als selbständige Ordnungsrichter begonnen haben — eine Erscheinung, wie sie in den inneren Gouvernements zur Zeit der Adelpolizei undenkbar war. Die Stelle eines Isprawnik als Vorstufe zum Kreis- und

Gouvernementsadelsmarschall aufzufassen, auf diesen Gedanken ist man überhaupt nicht verfallen, und es konnte auch nicht bei der allgemein herrschenden Anschauung über den Charakter des Polizeidienstes geschehen. Und doch ist es vom höchsten Werthe, dass die, in deren Händen die Verwaltung des Landes ruht, vorerst im praktischen Dienst die thatsächlichen Bedingungen und Bedürfnisse des Lebens kennen lernen. Diese Schule bot das Amt des Ordnungsrichters und in noch höherem Masse das des Kirchspielsrichters¹. Wiederum anders liegen die Verhältnisse in Kurland, wo die Hauptmänner und die Assessoren der Hauptmannsgerichte auch gagirt werden; hier besteht jene eigenthümliche Combination des Dienstes in der Polizei und der Justiz, dass der Assessor des Hauptmannsgerichts (Polizei) zum Assessor des Oberhauptmannsgerichts (Justiz), dann zum Hauptmann, dann zum Oberhauptmann vorrückt, um endlich im Oberhofgericht seine Laufbahn zu schliessen. Diese Verbindung zeitigt den hohen Gewinn, dass die Polizei von Männern gehandhabt wird, die im Justizdienst sich gewöhnt haben, ihre Entscheidungen auf Grundlage der Gesetze zu treffen, daher in den Fällen des Polizeidienstes, wo dem freien Ermessen ein Spielraum gewährt wird und gewährt werden muss, diesen möglichst einengen, wie andererseits die Richter in ihrem früheren praktischen Polizeidienst mit dem thatsächlichen Leben in seinen vielfachen Verzweigungen vertraut geworden sind und damit vor Einseitigkeiten in der Rechtsprechung gesichert werden. In dieses System der Beförderung ist, wie es scheint in letzter Zeit besonders häufig geübt, das Kreisgericht aufgenommen, das neben seinen judiciären Functionen die Aufsichtsbehörde für die ländliche Gemeindeverwaltung bildet — ein durchaus zweckentsprechendes Verfahren!

Wie verschieden also auch im Einzelnen die Polizeiorganisation in den einzelnen Provinzen ist, überall tritt uns als baltische Eigenthümlichkeit die Auffassung der Polizei als eines Ehrendienstes entgegen.

(Schluss folgt.)

Dr. Joh. v. Keussler.



¹ Auf Oesel wird, wie in Estland, der Ordnungsrichter besoldet.